Juristo L I n:16

...CIATA
ET
...LIA JURIS
...entschiedener
...Gelehrten,
...n Facultæten und
...Schöppenstühle,
... und im allgemeinen Le...
... zweiffelhaffte und dubiö...
Casus,
...sammen getragen
und
...gen Anmerck...
erläutert
von
...UTONE...
Neuntes ...
Leipzi...
bey Georg...
...in der ...
...am Mar...
...des alten...

ENUNCIATA
ET
CONSILIA JURIS
Unterschiedener
Rechts = Gelehrten/
Berühmter Facultæten und
Schöppenstühle,
Uber besondere und im allgemeinen Leben vorfallende merckwürdige und dubiöse
Casus,
zusammen getragen
und
mit einigen Anmerckungen
erläutert
von
PUTONEO.

Neuntes Stück.

Leipzig,
Zu finden bey Georg Christoph Wintzern/
Buchhändlern in der Grimmischen Gasse, unter Hrn.
Stadt-Lieutn. Mangolds Hause an der Ecke
des alten Neumarckts
1724.

Christoph.us Otto Comes
et Dn̄s in Schallenberg &c.
Præpositus Constantien-
-sis ab a.o 1693. Canonicus
Augustanus ab a.o 1672
eiusdemque Ecclesiæ De-
-canus ab a.o 1721. natus
a.o 1655, 6.a Junii, horâ
8.a matut.a in Hagen
propè Linzium Austriæ
superioris, Patre, Comi-
-te Christoph.o Ernesto &c.
Matre, Christinâ, natâ
Baronissâ Schiferin,
denatus a.o 17 . . . .

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Inhalt
derer Materien im IX. Stücke.

XXXIII.
Zufällige Gedancken über der Bestraffung derer Herren Cardinäle. p.1.
XXXIV.
Von Melioration der Lehne, vornemlich, ob die Land-Erben die vom Vasallen bezahlte Lehn Schulden und Forderungen von denen Lehn Erben wieder fordern können. p.14.
XXXV.
Von der scharffen Frage, oder dem höchsten Grad der Tortur. p.18.
XXXVI.
Von der Æstimatorischen Injurien Klage. p.25.
XXXVII.
Von der Unterthanen Diensten, sonderlich denen Hand-Bau-Frohnen. p.30.
XXXVIII.
Ob unter dem Wort Kirchen-Stuhl nur 1. Stand zu verstehen? p.31.
XXXIX.
Von der Haverie. p.34.
XL.
Ob wieder einen Erbvergleich einen letzten Willen zu machen, einem Theil der Paciscenten frey gelassen. p.37.
XLI.
Ob denen Freysassen die Abgaben zu gemeinen Wercken können angesonnen werden, auch von

wem, und mit was vor Zeugen der Beweiß hierbey zu führen. p.43.

XLII.

De Servitute, ne Luminibus officiatur, oder von der Gerechtigkeit, daß Fenster nicht dürffen verbauet werden. p.59.

XLIII.

Ob ein Executor Testamenti von seinem Co-Executore ein Guth, so in des Testatoris Verlassenschafft gehöret, vor einen andern, ohne dessen Wissen, mit Bestande Rechtens kauffen köñe, nebst andern dahin mit einschaltenden Fragen. p.64.

XLIV.

Ob sich ein Kläger der Exception litis pendentis gebrauchen könne, wenn erst nachhero der Concurs wieder seinen Schuldner entstanden. p.79.

XLV.

Ob ein Kirchen-Lehn, dessen Belehnung ohne Einwilligung des Dom Capituls erfolget, zur Bischöffl. Tafel gezogen werden könne. p.83.

XLVI.

Ob ein Provocatus, der vom Provocanten zum Duell fast gedrungen worden, wobey dieser das Leben eingebüsset, mit der Todes-Straffe zu verschonen. p.90.

XLVII.

Von Geschencken grosser Herren. p.101.

XLVIII.

Von Bothmäßigkeit eines Consistorii und dahin gehörigen Sachen. p.130.

XXXIII.

Zufällige Gedancken über der Bestraffung derer Herren Cardinäle.

§. 1.

Es haben zwar die Römischen Päbste die Cardinals-Würde dermassen erhoben, daß zuletzt einige dieselbige bey nahe der Königlichen an die Seite setzen wollen; iedoch haben sich darbey die Päbste ihre Ober-Herrschafft iederzeit vorbehalten, und diejenigen Cardinäle, so sich ihnen wiederspenstig erzeiget, zu einiger Bestraffung gezogen. Viele verwunderten sich, als Anno 1719. in denen Avisen gemeldet wurde, daß der Cardinal Alberoni nach seinem wunderbahren Glücks-Wechsel in Spanien von dem Pabst mit einem harten Procefs verfolget, im Genuesischen in Arrest gesetzet, und durch eine mühseelige Flucht, kaum in denen Graubünden einige Sicherheit finden konte. Allein daß dieses nicht das erste mahl gewesen, daß die Römischen Päbste sich ihrer Gewalt über die Cardinäle angemaßet, wird aus folgenden Entwurff gnugsamer massen erhellen.

§. 2.

Den Anfang hierzu scheinet wohl Bonifacius VIII. im 13. Seculo gemacht zuhaben, welcher sich durch seine Thaten den Namen Malefacii erworben. Dieser vertheidigte zwar im Anfang seiner Regierung die Hohe Würde derer Cardinäle mit grossen Eyfer, indem Er ein scharffes Decret ergehen ließ, worinnen alle diejenige, so einen Cardinal mit Worten oder Wercken beleidigen würden, mit schwehren Straffen beleget wurden. Allein er änderte hernach seine Gedancken gar sehr, als er nur seinem Privat-Haß ein Genügen zuthun, durch eine ungerechte Verfolgung dem Cardinals-Purpur selbsten einen grossen Schandflecken anhing. Denn weil das Colonnesische Haus in vielen Stücken der Cajetanischen Familie, aus welcher Bonifacius entsprossen, schlechte Affection mochte bezeiget haben, so ließ er ohne jemand darum zubefragen, wieder die beyden Cardinäle Petrum und Jacob von Colonna einen Proceß anfangen, gab ihnen schuld; Sie hätten bey dem Absterben derer letztern Päbste die Kirchen-Schätze entwendet, und schändliche Schrifften wieder Seine Päbstliche Heiligkeit ausgehen lassen, ertheilete auch ohne rechtliche Ausführung dieses Processes und Berathschlagung mit denen Cardinälen, ausser denen, so derer Colonneser ärgste Feinde waren, das End-Urtheil Anno 1296. wieder diese beyde Herren, daß Sie als Ketzer und Rebellen der Kirche des Car-

dinals-

dinals-Huts verlustig, und in den Bann solten verfallen seyn. Alleine diese wusten sich durch Frantzösische Hülffe dermassen zu vertheidigen, daß der Pabst selber darüber ein unglücklich Ende nahm.

§. 3.

Auf diese Weise kamen damahls die Colonneser mit einem blauen Auge darvon; Allein Pabst Urbanus, der VI. ein harter und rachgieriger Mann, wuste denen Cardinälen besser auf die Haube zugreiffen. Denn als er vermerckte, daß ihm einige dererselben nicht allzugewogen waren, stellete er eine Reise nach Nocera an, machte daselbst einige von seinen Partisanen zu Cardinälen, und ließ dargegen sieben von denen Wiedriggesinneten ins Gefängniß werffen, weil sie mit dem König von Napoli, und dem Gegen-Papst Clemente VII. wieder ihn sich solten verschworen haben. In der Gefangenschafft wurde ihnen alles ersinnliche Hertzeleyd angethan, und wie sich der Pabst Anno 1380. wegen der Pest zur See nach Genua begab, ließ er sie in Ketten und Banden mit sich führen, fünff darvon im Gesichte der Stadt in die See werffen, die übrigen beyden aber im Gefängniß zu Genua erdrosseln.

§. 4.

Was vor ein elender Zustand des 15ten Seculi bey Regierung Alexander des VI. in dem

Kirchen-Staat gewesen, da die Tyranney die Oberhand hatte, und die liebe Justitz Hunde führen muste, wäre viel zu weitläufftig, allhier auszuführen. Derer Cardinäle wurde darbey so wenig, als anderer Personen, geschonet und auf Befehl des Pabsts und seines Gottlosen Sohnes Cesare Borgia, wurden viele dererselben unschuldig hingerichtet, in das Gefängniß geschleppet, ihrer Aempter oder Güter beraubet, ins Exilium gejaget, auch zuweilen mit Giffte heimlich aus dem Wege geräumet, wobey so gar diejenigen, so über derer Cardinäle unglückliche Fälle einiges Erbarmen verspüren liessen, zur Straffe gezogen wurden; bis letzlich ein solcher Götter Tranck, der einigen Cardinälen zubereitet war, diesem Pabste selbst einen miserablen Tod zuwege brachte.

§. 5.

Im 16ten Seculo betraff die Cardinäle abermahls ein schweres Ungewitter, indem einige dererselben nebst andern Personen wieder Pabst Leonem X. sich zusammen verschworen hatten, dem Pabste vom Brod zu helffen. Jedoch der Pabst kam bald hinter die Streiche, und ertheilte eiligsten Befehl, die zusammen verschwornen in Verhafft zu bringen, wie wohl nicht mehr als zwey von denen Mitschuldigen Cardinälen, Petrucci und Sauli ergriffen wurden, welche man in genaue Verwahrung brachte. Folgenden Tag ließ der Pabst, um in allen

len nach gehöriger Manier zu verfahren, das Cardinals-Collegium bey zeiten zusammen beruffen, eröffnete selben die Ursache dieses Verfahrens; Nachgehends ließ er derer Fremden Potentaten Gesandten zusammen kommen, und entdeckte ihnen den gantzen Anschlag, damit allen Aergernissen vorgebeuget würde; Verordnete die Cardinäle von Surento, Ancona und Farnese die gantze Sache zu untersuchen, und überließ ihnen das End-Urtheil zu sprechen. Weil auch die Cardinäle anfangs über dem gantzen Handel sehr erstaunet waren, so bathen Sie insgesammt, daß zu Ehren des gantzen Collegii jedem gefangenen Cardinal ein Bedienter zur Aufwartung möchte gegeben werden, welches auch der Pabst so fort bewilligte. Weiter ließ der Pabst am Pfingst-Fest die Cardinäle abermahls versammlen, und trug ihnen vor; Daß ob er gleich wegen des hohen Verbrechens Ursache hätte, mit denen Gefangenen nach aller Strenge derer Rechte zu verfahren, so wolte er ihnen doch als seinen Brüdern in Christo, und Obersten Wahl-Herren des Stadt-Halters von unserm Heyland alles gnädig verzeihen, sonderlich in Ansehen des heiligen Festes; Dargegen ihm die Cardinäle demüthigsten Danck abstatteten. Allein wie sich der Pabst hierauff in sein Zimmer zurück begeben, ermahneten ihn viele fremde Minister, nebst einigen Cardinälen, diese offenbahre Rebellion und Verbrechen beleidigter Majestæt

nicht so gering anzusehen, sondern dieselbe andern zum Abscheu harte zu bestraffen, indem eine solche Gnade mehr Aergerniß, als Erbauung bey der Kirche stifften würde, und die Wahrheit zu bekennen, so sahe es wohl recht ärgerlich aus, daß der Cardinal Petrucci selbsten, wie er nicht läugnen konte, sich vorgenommen, den Pabst mit eigner Hand niederzustossen, und da ihm solches nicht angehen wolte, selben wenigstens mit Gifft den Weg in die Ewigkeit zu bahnen, auch darbey das gantze Cardinals-Collegium zu einer Rebellion zubewegen, sich unterstanden. Durch diese Vorstellungen ließ sich der Pabst bewegen, Anno 1517. im Consistorio den völligen Process nebst dem Urthel derer Deputirten vorlesen zu lassen, erklährte die beyden Gefangenen ihrer geistlichen Aempter und der Cardinals-Würde verlustig, und überließ zugleich den Rädelsführer Petrucci der weltlichen Obrigkeit, welcher die Nacht darauff von einem Mohr im Castel S. Angelo strangulirt ward. Dem Sauli wurde einige Zeit hernach aus Päbstlichen Gnaden der Cardinals-Hut wiedergegeben, Adrian Corneto welcher in zeiten entflohen, wurde auf ewig der Cardinals-Würde beraubet, und die übrigen Mitschuldigen, nach befundenen Umständen bestraffet.

§. 6.

Pabst Paulus IV. hielt ungemein auf seine Hoheit, und konte nicht vertragen, daß Ihm

der

der geringste Eintrag dießfals von Jemand geschahe. Nun fügte es sich zu seiner Zeit, daß der Cardinal Polus sich als Legatus à latere in England bey der Königin Maria befand, in diesem Königreich die Catholische Religion und verfallene Påbstliche Autoritæt in vorigen Stand zu setzen, wobey er auch dem Påbstlichen Stuhl grosse Dienste that. Wie aber der Pabst auf den Argwohn gerieth, als wolte Polus fast selbsten einen Englischen Pabst agiren, und noch nicht recht verdauen konte, daß ihm nach Pauli III. Tode eben dieser Polus in dem Conclavi sehr zu wieder gewesen war, so nahm er ihm nicht allein den Character eines Legaten, sondern wolte ihn auch einiger Ketzerey beschuldigen, wiewohl Polus durch einen zeitlichen Todt Anno 1558. dem instehenden Process zuvor kam.

§. 7.

Bey dieses Pabstes Regiment hatten sich Seine Verwandten die Caraffa so gottlos aufgeführet, daß er sie so gar letzlich aus Rom gejaget hatte. Sein Nachfolger aber Pius IV. ließ ohnvermuthet die beyden Cardinåle Carln, und Alfonsum Caraffam, nebst ihren andern angehörigen bey dem Kopff nehmen, und hierauf das Consistorium zu sammen kommen, welchem er die Ursachen dieses unternehmens entdeckte, und sich zugleich erklåhrete, daß er wegen derer übrigen Gefangenen schon gehörige

Verordnung thun würde; Was aber die zwey Cardinäle anlangete, so wolte er die Sache in Ansehen der hohen Cardinals-Würde dem Consistorio überlassen haben, worauf also fort einige Cardinäle deputirt wurden, die Sache zu untersuchen, und über die Beschuldigten ein Urtheil zu fällen. Nach Verlauff gantzer 9. Monathe wurde der völlige Proceſs in dem Consistorio verlesen, und weil der Cardinal Carl Caraffa seinen Vetter, den verstorbenen Pabst, durch betrügliche Rathschläge zu einen unglückseeligen Krieg verleitet, und unter solchen Prætext viele unschuldige Personen mit Verfälschung Ihrer Brieffe und Rechnungen, verfolgen und hinrichten lassen, wurde er zum Strick verdammet, und ihm diesen zu folge durch einen Sbirren die Gurgel im Gefängniß zugeschnüret. Alfonsus aber, auf den man nicht so viel bringen können, wurde nur um eine Summa Geldes gestraffet, und muste das Ammt eines Päbstlichen Renthmeisters niederlegen, jedoch ward ihm der Cardinals-Hut gelassen.

§. 8.

Eben dieser Pabst muste auch mit eusersten Verdruß erfahren, daß der berühmte Cardinal Odet von Coligny auf seines Bruders des Admirals Ermahnen die Reformirte Religion angenommen, worauff man ihm in Rom den Proceſs machte, und der Pabst erklährte ihn Anno

1563.

1563. im Consistorio der Cardinals-Würde verlustig. Coligny aber fragte hiernach so wenig, daß er vielmehr den zuvor freywillig niedergelegten Purpur wieder anlegte, und seine geistlichen Consilia meistens behielte. Wie er sich aber mit Elisabeth von Hautefort vermählte quittirte er abermahls den Cardinals-Titul, und nennete sich Graff von Beauvais, alwo er Bischoff war, wiewohl man ihn am Hofe noch immer mit der vorigen Titulatur beehrete.

§. 9.

Zeitwährender langwieriger Regierung Pabst Urbani des VIII. hatten sich seine Vettern die Barberiner wohlbegraset, unterschiedene hohe Potentaten sehr vor den Kopff gestossen, auch nach dessen Absterben Anno 1644. in dem Conclavi viele Cabalen gemacht, so daß sein Nachfolger Innocentius der X. kaum nach vielen Verdrießligkeiten zum Päbstlichen Stuhl gelangen konte. Allein nunmehr war die Reihe an den Pabst gekommen, ihnen wieder wehe zuthun, deßwegen er die Barberiner aus Rom jagte, und willens war, ihnen einen schwehren Process auf den Halß zuweltzen. Hergegen verschaffte der Cardinal Mazarin dem Pabst zum Verdruß, daß dieselben von dem König in Franckreich in Schutz genommen wurden, ja der Cardinal Anthon ward so gar zum Groß-Almosenier, und folgends zum Ertz-Bischoff von Rheims gemacht, bis endlich der Pabst dem

König zu Liebe dieselben wieder zu Gnaden annahm. Pabst Alexander der VII. wäre zwar auch gerne dem Cardinal Maldachini bey Antretung der Regierung zu Leibe gegangen, weil sich aber die Cardinäle darzwischen legten und der Pabst selbe nicht gerne offendiren wolte, so erstickte das gantze Werck in der Geburth.

§. 10.

Nunmehr haben wir auch einen solchen Fall an dem Cardinal Alberoni erlebet, auf dessen Anstifften die Spanier zur höchsten Unzeit einen Krieg mit dem Käyser angefangen, wordurch Ihre Majestæt abgehalten worden, den Türckischen Erb-Feind weiter in enge Gräntzen einzutreiben, und die Christliche Religion in selbigen Gegenden auszubreiten. Der Pabst Clemens der XI. ließ zwar an sich nichts erwinden, den Cardinal durch ohnablässige Vorstellungen zu Friedfertigen Gedancken zu bereden; Allein alles umsonst.

Zuletzt lieff der Krieg gar übel vor die Spanier, worüber diese des Herrn Cardinals so überdrüßig wurden, daß sie demselben einen höfflichen Abschied ertheileten. Er begab sich hierauf aus Spanien durch Franckreich, in das Genuesische, wo er kaum recht erwarmet war, da ihn die Republic auf des Pabsts Verlangen in Arrest setzen ließ, dessen sie den Cardinal

nal bald hernach zu grossen Verdruß Seiner Heiligkeit wieder entschlug. Der Cardinal aber trauete dem Land-Frieden nicht, sondern nahm seine Retirade vermuthlich nach denen Grau-Bündten. Indessen ließ der Pabst dem Cardinal einen ordentlichen Procefs formiren, um zu untersuchen, ob dieser des Purpurs verlustig wäre; Er befahl einigen vornehmen Geistlichen in Spanien, wegen des Cardinals Verbrechen gehörigen Bericht zu erstatten, zum Ankläger wurde der Päbstliche Fiscal, dem Beklagten aber ein guter Advocate zu seiner Defension zugeordnet; Die weitere Untersuchung aber einigen hierzu deputirten Cardinälen committiret.

§. 11.

Nach Clementis des XI. Tode kam der Cardinal Alberoni wieder zum Vorschein, und fande sich in dem Conclavi mit ein, worinnen Innocentius der XII. erwehlet ward; Doch muste er bey der Päbstlichen Crönung den Verdruß erleiden, daß er nicht einmahl zu derselben inviriret ward, ohngeachtet des Pabsts Bruder der Cardinal Conti ihm sehr gewogen war. Nach langen deliberiren condemnirte die Cardinals-Congregation den Alberoni zu einem vier Jährigen Closter Arrest. Allein der Pabst erließ ihm nicht nur drey Jahre davon, sondern setzte auch diesen Arrest, weil sich der Beschuldigte mit größter Submission und Gelassenheit dem Päbstlichen

lichen Befehl unterworffen, auf fünff Monatl herunter, welchen er bey denen Jesuiten aus. hielt, und nun bey seiner Cardinals-Würde au Frantzösische und Spanische Intercession woh dürffte gelassen werden.

§. 12.

Aus ietzt besagten wird man nun leicht schliessen können, wie der Process gehe, oder gehen solle, wenn ein Cardinal etwas verbrochen.

Das Gerichte bestehet aus dem Pabst, als Haupt der Römischen Kirchen, und denen Obersten geistlichen Gliedern, denen Cardinälen, als dem erst gebohrnen Kirchen-Rath, indem nach denen Catholischen Principiis Christus selbst die Apostel gleichsam zu seinen Assessoribus angenommen, auch da er Petrum als seinen Stadt-Halter hinterlassen, denen übrigen Aposteln ihre Gewalt nicht entzogen. Wodurch gleichsam Petri Nachfolgern gezeiget worden, daß sie das Kirchen-Regiment nicht allein führen, sondern die Cardinäle als der Apostel Nachfolger mit zu rathe ziehen solten, zumahl wohl eher der Päbstliche Stuhl ledig gestanden, das Regiment aber beständig von denen Cardinälen fortgeführet worden. Die Päbste können also die Cardinäle nicht allein richten, und hat man meistens gesehen, daß wenn Sie nicht Ihren Affecten gefolget, man die völlige Untersuchung derer Sachen und Abfassung derer Urtheile

theile einigen Cardinälen überlassen. Der Proceß gehet zweiffels ohne nach derer Römischen Päbste Rechten, welche sonsten gnugsamer massen bekannt seyn; Und darnach müssen auch die straffbahren Verbrechen judiciret werden. Von denen unterschiedenen Straffen, wird man sich aus beygefügten Fällen genugsam erhohlen können. Der Pabst aber lässet aus eigner Bewegniß dergleichen beschuldigte Personen zu der Hafft bringen, welches Ihm als Ober-Haupt billig zukömmt, zumahl ein solcher Cardinal leichtlich mit der Flucht fortkommen könte, wenn erstlich das gantze Cardinals-Collegium darum solte befragt werden. Ferner pflegt der Pabst aus obigen Fundament das Urtheil zu publiciren, wie es denn auch ein grösser Ansehen macht, wenn solches von einem höhern geschiehet, welcher solche Würde geben, und nach rechtlichen Befinden auch nehmen kan.

§. 13.

Wolte man endlich wissen, ob dergleichen Processe dem Päbstlichen Stuhl sehr dienlich seyn, so kan man wohl ohne viel Kopffbrechens errathen, daß wenn der Pabst aus dringenden Ursachen zu einem solchen Mittel schreiten muß, seine Autoritæt dadurch meistens werde ziemlich erhöhet werden; Wenn aber nur aus Privat-Affecten wegen schlechter Kleinigkeiten die Glieder öffters leiden, so muß nothwendig das

Haupt zuletzt dabey mit Schaden empfinden. Jedoch werden die Cardinäle bey solchen Umständen am besten thun, wenn sie mit vereinigten Gemüthern dem Bedrängten beystehen, und auf diese Weise den Glantz ihres Purpurs selbsten zu erhöhen suchen.

XXXIV.

Von Melioration der Lehne, vornemlich Ob die Land-Erben die vom Vasallen bezahlte Lehn-Schulden/ und Forderungen von denen Lehn-Erben wieder fordern können?

§. 1.

Es ist eine bekandte Sache, daß wenn ein Lehns Mann ohne hinterlassene Lehns-fähige Erben verstirbt, dessen Land-oder Allodial-Erben von dem Lehns-Herrn oder andern Lehns-Folgern die Verbesserung und Vermehrung des Lehns wieder fordern können, auch zu dessen mehrerer Versicherung sich des Juris Retentionis gebrauchen können. *II. F. 8. II. F. 28. P. 2. Const. El. 46. Struvii Synt. Jur. Feud. XV. 17. n. 1.* Allein darüber wird am meisten gestritten, was eigentlich als Meliorationen, und Besserungen des Lehns passiren können; indem einige fast iede

Til-

Tilgung eines Lehns-oneris davor ausgeben, *Schrader. de Feud. P. 10. Sect. 18. n. 127.* andere nur dasjenige vor eine Melioration halten, was der Vasall selbst zu Besserung des Lehns beygetragen, *Ludwel. Syn. Jur. Feud. p. 312.* und wiederum andre eine Melioration nennen, wodurch das Lehn intrinsece oder extrinsece vermehrt wird, *v. Joseph. Ludovicus Decis. 24.* welcher letztern Meynung die Leipziger Herren Schöppen in folgenden intricaten Casu beygepflichtet.

§. 2.

Zwey Brüder als Lehns-Erben solten ihren Schwestern eine Summe Geldes zur Ausstattung bezahlen, welche auch der eine würcklich abtrug, hernach aber ohne männliche Erben Todes verblich. Als nun der überlebende Bruder das gantze Lehn zusammen bekam, verlangten des Verstorbenen hinterlassene Töchter als Allodial-Erben die von ihrem Vater bezahlte Ausstattungs-Gelder, weil solche als eine Melioration des Lehns anzusehen. Diese Forderung hat die Wittenbergische Juristen Facultät aus nur gemeldten Fundament vor richtig erkandt, M. Oct. 1707. ad interrogationem Johann Siegmund Zimmermanns; Jedoch hat die wiedrige Meynung der Leipziger Facultät, *arg. P. 2. Const. El. 46.* und *L. 43. & 99. de solut.* besser gefallen; dagegen die Herrn Wittenberger ihr voriges Responsum, ad interrogationem Johannen Sophien Klelein, und Johannen Julia-

nen

nen Reichelin zu Gunnitz M. Oct. 1708. gründlicher ausgeführet, sonderlich weil das argumentum a contrario, ex *P. 2. Const. El. 46.* nicht statt fände, obstante Jure & juris ratione, auch in besagter constitution nur de onere feudi conventionali, als erborgten Gelde, die Rede wäre; nicht aber de onere legali, als wie im gegenwärtigen Falle; welches umständlicher nachzuschlagen in des Herrn von Berger *Supplem. Tom. II. ad Electa Disceptationum Forensium p. 788.* Letzlich hat der Leipziger Schöppen-Stuhl die Negativam aus folgenden trifftigen Ursachen ad Consult. Johann Christian Zimmermanns, nach Döbeln, M. April. 1709. behauptet:

§. 3.

Will ferner über denenjenigen 1100fl., welche euer Bruder bey seinem Leben abgeführet, ob sie nicht als eine melioration denen Land-Erben zu ersetzen seyn, Zweiffel entstehen?

Ob nun wohl die Schwestern vermeynen, es sey dadurch das Lehn von einer darauf hafftenden Schuld befreyet worden, und solches dahero vor eine melioration zu achten, von dieser aber, daß sie die Lehn-Erben wieder erstatten müsten, nach Anleitung *II. F. 28. §. Vasallum* rechtens, solches auch in der *31. Const. P. 3.* wiederholet, und, ausser denen Gebäuden, bekräfftiget sey.

Dieweil aber dennoch eines Theils, wie bey der

der ersten Frage gemeldet, allhier keine Lehn-Schuld verhanden, andern Theils die Bezahlung einer auf dem Lehn hafftenden Forderung eigendlich keine solche Melioration ist, davon die Lehn-Rechte an angezogenen Orte reden, indem das Lehn weder intrinsece noch extrinsece daher einig augmentum erhält, worauf doch die Arth und Eigenschafft der Melioration bestehet, *v. Joseph. Ludovicus Decis. 24.* sondern nur dessen Besitzer so wohl sich von ære alieno, so er daraus zu bezahlen hat, als das Lehn-Guth von der Hypothec, oder einen andern onere feudi liberiret, worinnen er denn negotium proprium und nicht alienum futuri possessoris geriret, also actio negotiorum gestorum utilis, welche sonst von etlichen Rechts-Lehrern in dergleichen Fällen, wenn die meliorationes feudi repetiret werden wollen, verstattet wird, *Rosenthal. de Feudis, c. 10. Concl. 43. n. 114.* nicht statt finden kan, ausser dem aber kein Jus agendi erscheinet, welches dißfals zu gebrauchen wäre, und ob gleich ein Lehns-Folger die Lehns-Schulden, wenn sie vorhero nicht abgeführet worden, bey dem Anfall übernehmen muß, und dergestalt wenn sie bezahlet worden, seine Condition quoad succesſionem melior wird, dennoch solches substantiam feudi nicht afficiret, noch die intention bey dergleichen Schulden dahin gehet, daß sie eine immerwährende Beschwerung des Lehns verbleiben, sondern, daß sie ex fructibus bezahlet werden sollen, allermassen auch aus der wiedri-

gen Meinung dieses folgen würde, daß allezeit die onera und debita feudalia von Besitzern zu Besitzern denen Allodial-Erben verstattet werden müsten, und wenn von neuen dergleichen auf das Lehn durch Leib-Gedinge, Ausstattung der Schwestern, meliorationes oder sonst gebracht würden, endlich dem Lehn-Folger die succession in effectu gäntzlich entginge, nach mehrern Inhalt eurer Frage.

So seyd ihr als Lehn-Folger in des verstorbenen Bruders Erbschafft die von ihm denen Schwestern bezahlten 1100. Gülden zu erstatten nicht verbunden.

Chur-Fürstliche Sächsische Schöppen zu Leipzig.

M. April. 1709.

XXXV.

Von der scharffen Frage, oder dem höchsten Grad der Tortur.

§. 1.

Lasterhaffte Personen durch zuläßige peinliche Mittel und harte Marter zu einer gehörigen Bekäntniß zu zwingen, ist bey täglich anwachsender Boßheit verruchter Buben von alten Zeiten her vor nöthig befunden worden.

worden. Es haben zwar viele Sitten- und Rechts-Lehrer alle Torturen als ein Barbarisches und unverantwortliches Verfahren ausgeben wollen, weil 1.) Der Mensch nach dem Göttlichen Ebenbild geschaffen. 2.) Der Höchste im Alten Testament bey dem so hartnäckigten Jüdischen Volck keine Torturen verordnet. 3.) Die Obrigkeit keinen eher straffen könne, bis er wegen des Verbrechens überführet. 4.) Die Wahrheit allenfalls durch den zu erkandten Reinigungs-Eyd heraus zu bringen. 5.) Ein Torquirter unehrlich würde, *v. Jo. Lud. Vivis Comment. in Augustin. de Civit. Dei, L. 19. c. 6. Rudiger in Inst. Erud. L. 1. T. 1. P. 1. S. 2. c. 15. Jo. Grevii Tribonian. reform. cap. 2. p. 19. Theodorici Colleg. Crim. c. 9. §. 9. Wissenbach. in Exercitat. ad ff. L. 48. disp. 38. §. 11.* 6.) Viele unschuldige gemartert, und weil sie die Schmertzen nicht ausstehen können, grausam hingerichtet worden, *v. Valerium Maximum. L. 8. c. 4. Julium Clarum, Lib. Sentent. §. ult. quæst. 64. n. 46. Godelmann. L. 3. de Mag. Lam. & Venef. c. 10. n. 4. Zahn. de Mendaciis. L. 1. c. 29. §. 3.*

§. 2.

Allein weil 1.) Das Ebenbild GOttes durch die Tortur nicht geschändet wird, indem man sonsten vielleicht auch keinem Menschen den Kopff abschlagen dürffte. 2.) Der Allerhöchste bey dem Jüdischen Volck öffters durch besondere Wunder die Ubelthaten an den Tag gebracht,

deren man sich heut zu Tage schwerlich getrösten dürffte. 3.) Die Marter an sich keine Straffe, sondern nur eine Untersuchung des Verbrechens wegen wichtiger Vermuthung. 4.) Der Reinigungs-Eyd zu Entdeckung grober Schand-Thaten bey gottlosen Buben vergeblich würde gebraucht werden. 5.) Nach der besten Rechts-Lehrer Meinung die Tortur niemand unehrlich macht. 6.) Einiger unschuldiger Personen erlittene Marter vor ein Unglück zu achten, dagegen viele 1000. Ubelthäter dadurch zu gebührender Straffe gezogen worden; Zudem in Ermanglung anderer Mittel, die Schand-Thaten zu offenbahren, man bey nahe nothwendig die Tortur gebrauchen muß; Auch in denenjenigen Ländern, wo man statt der Peinlichen Frage die Beschuldigten auf etlicher vereydeten Zeugen Aussage so fort zum Tode verurtheilet, ein Unschuldiger noch viel ehe die Todes-Straffe erdulten muß, welches sonderlich aus der Englischen Historie erhellet; Ferner in dieser Welt nichts zur Vollkommenheit zu bringen; Und ein ieglicher Unterthan sich denen Gesetzen, auch mit seinem Schaden gehorsamlich unterwerffen muß. *v. Augustin. de civitate Dei. L. 19. c. 6. van der Muelen in foro Conscientiæ, Qv. 22. Hahn, ad Wesenbec. L. 48. T. 18. p. 1085. Schoepferi Syn. Juris. priv. cit. Tit. 18. §. 4. Barthii Hodegeta Juris. c. 6. §. 22. p. 967* so scheinet es wohl, daß man die Tortur, als ein zuläßiges Werck gebrauchen könne. Jedoch wird man

hier-

hierbey leicht ermessen können, daß die Gradus Torturæ also beschaffen seyn müssen, damit dem Inquisiten dadurch das Leben nicht verkürtzet, noch dessen Gesundheit Schaden zugezogen werde.

§. 3.

Dannenhero als zu Anfang des ietztlauffenden Seculi in Sachsen einige frevelhaffte Diebe von Boßhafftig zusammen gelauffenen Rotten die bishero üblich gewesene Gradus meistens ohne einiges Bekändtniß ausgestanden, und man solche zu schärffen der Nothdurfft befunden, so haben Ihro Königliche Majestæt in Pohlen und Chur-Fürstliche Durchlauchtigkeit zu Sachsen aus Lands-Väterlichen Vorsorge, auf das gehorsamst erstattete Gutachten derer Schöppen zu Leipzig und Wittenberg, nebst derer erstern gehaltenen Uberlegung mit der Medicinischen Facultæt daselbst, und verschiedener erfahrnen Scharff-Richter darüber vernommenen Meinung, nach befundenen Umständen bey so sehr berüchtigten Leuten einige Gradus zu adhibiren befohlen, *conf. Domini a Berger. Electa Jurisprudentiæ Criminalis, p. 289. seqq. & supplem. P. I. p. 140.* Wie nun sothaner hohen Verordnung im Rechtsprechen allergehorsamst nachgelebet worden, bezeuget nachstehendes Responsum des Schöppen-Stuhls zu Leipzig ad Consultationem der Stadt-Gerichte dasebst. M. Julio. 1709.

§. 4.

Unsere freundliche Dienste zuvor.

Auf derselben an uns gethane Frage Sprechen wir 2c. 2c. Ist unlängsten Christian Thomasen wegen beygemessenen gewalsamen Einfalls zu Krippena, und Kirchen-Raubes zu Röytha die scharffe Frage zuerkandt worden, und wollen sie, auf was massen solches Urthel durch den Scharffrichter an ihm zu vollstrecken, berichtet seyn.

Ob nun wohl nicht überall einerley modus bey der Tortur observiret, sondern darinnen hin und wieder gar sehr variiret, auch nach Arth der Mißhandlung und der Delinquenten Zustande in einen und andern ein Unterscheid gehalten wird, insonderheit aber, wenn durch den höchsten Grad das wahre factum aus verhärteten Bösewichtern aus Tage Licht zu bringen, unter andern auch mit der Hahrnen Leine unter denen Armen und Beinen hin und wieder gezogen, sowohl bey dem Spannen im Bocke durch ein saltzigtes Geträncke in einen eingeheitzten Zimmer Inquisiten grosser Durst verursachet, ingleichen die so genandte Pommerische Mütze, oder der Krantz, da entweder ein flachsener Strick, woran eiserne Glieder angereihet, und darzwischen Knoten geknüpfet sind, oder auch ein Hährner Seil mit

Kno-

Knoten um die Stirn gemacht und vermittelst eines Knebels angezogen wird, wie nicht weniger die Kienen-Stücken pfleget applicirt zu werden.

Dieweil aber dennoch das Fitscheln mit hährnen rauhen Seilen, wann scharff angezogen wird, wegen des hefftigen Brennens Lähmung der Flechsen und Nerven verursachet, überdiß die Medicinische Facultät allhier in ihrem allbereit Anno 1703. erstatteten Gutachten, daß bey den Spannen im Bock das saltzigte Geträncke tödliche Ohnmachten nach sich ziehe, die Pommerische Mütze aber oder Krantz ohne hefftiger Commotione cerebri nicht angeleget werden könne, erinnert hat; und bey der Tortur doch iedesmahl darauf zu sehen, daß dem Inquisiten an seinem Leben kein Schade zugefüget werde; Jedoch die Scharffrichter auch dahin anzuweisen sind, daß sie bey harten verbrechen, und Ubelthätern die Tortur dergestalt einrichten sollen, daß diese die Wahrheit zu hinterhalten nicht Anlaß nehmen können, wie solches Se. Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Unser allergnädigster Herr unterm Dato Dreßden den 9ten Julii 1703. an sie die hiesigen Stadt-Gerichten, absonderlich in Gnaden anbefohlen, auch dahero das Schnühren bis an und über die Elbogen, wie auch das Bewerffen mit bren-

nenden Schweffel auf die Schultern des Inquisiti, doch also, daß es dessen Brüste nicht berühre, bey der ziemlichen scharffen Frage, nach befundenen Umständen bishero gebrauchet worden. Im übrigen daß auch das Schnühren an dicken Beinen mit gewöhnlichen Banden ohne Gefahr der Gesundheit geschehen möge, von besagter Medicinischen Facultät davor gehalten wird, nach mehrern Inhalt ihrer Frage: So wäre an Christian Thomasen die scharffe Frage dergestalt, daß ihm die Daumen-Stöcke angelegt, und damit zugeschraubet, mit denen Banden, bis an und über die Elbogen, wie auch an denen dicken Beinen geschnühret, hierbey zugleich ihm der Halß-Kragen, womit er in etwas dann und wann in die Höhe zu ziehen, daß er nur auf den Zehen fussen könne, umgethan, ferner auf die Leiter gespannet, mit denen Händen rücklings an einen Kloben auf denselben in die höhe gezogen, ihme die Spanischen Stieffeln angeleget, und darmit zugeschraubet, auch etzliche mahl darauf geklopffet, hierüber derselbe mit Schweffel-Federn auf denen Schultern beworffen, und endlich in den Spanischen Bock, iedoch ohne Gebrauch des Saltzigten Geträncks, dessen Daumen und Zehen zusammen geschraubet werden, zu vollstrecken. V. R. W.

Mens. Julio 1709.

§. 5. Idem

§. 5.

Idem Responsum nach Dippoldiswalde ad requis. Gottfried Wends und August Königdörffers in causa contra Gottfried Zschitzmann und Gottfried Marxen 1710. Mens. Nov. Bey diesem letztern casu sind ausdrücklich von den Kienstöckern, weil davon vermuthlich mit angefraget worden, folgende Worte post verba erinnert hat; mit beygefüget.

Inmassen auch von dem Gebrauch der Kien-Stöcke, so unter die Nägel getrieben und angezündet werden, allerhand schädliche Würckung zu besorgen.

M. Nov. 1710.

Chur-Fürstl. Sächs. Schöppen zu Leipzig.

XXXVI.

Von der Æstimatorischen Injurien-Klage.

§. 1.

Nachdem das Königliche Pohlnische und Chur-Fürstl. Sächsische verneuerte Duell Mandat Anno 1712. publiciret worden, so haben die meisten davor halten wollen, daß

durch den §. 22. in denen Worten; „Als wol„len wir hierdurch allerseits *Solenne* und „förmliche, in der Policey-Ordnung nach„gelassene Klagen in *Injurien*-Sachen, sie „seyn *ad Æstimationem*, *Palinodiam* oder son„sten wie sie wollen, gänzlich aufgehoben „haben: Die Æstimatorischen Injurien-Klagen gar verbothen wären, zumahl dieselben sehr verhaßt, und nicht so wohl zu Rettung des Injuriati Ehre, als vielmehr aus des Injuriantis seinem Verbrechen sich einen Vortheil zu machen, von dem Kläger angestellet würden, *conf. Dn. Luderi Menckenii Theoria & Praxis Pand. L. 47. T. 10. §. 13. p. 1479.*

§. 2.

Allein es haben die Wittenbergischen Dicasteria dieser Meynung aus sehr gründlichen Ursachen nicht beypflichten wollen. Denn es sind bekandten Rechtens Jura Correctoria strictissimæ interpretationis, dahero man die so wohl in gemeinen als Sächsischen Rechten zugelassene Æstimatorien-Klage nicht so fort vor ganz verbothen zu achten hat, vornehmlich da solches aus den angeführten Worten nicht klar abzunehmen, und nur allein der bisherige Processus ordinarius dadurch in Injurien Sachen abgeschaffet worden. Dieses erhellet noch deutlicher daraus, daß in denen berührten Worten ausdrücklich der Policey Ordnung Meldung geschicht, nach welcher der Modus Procedendi ordinarius

dinarius in denen Æstimatorien-Klagen völlig zu gelassen war, deswegen einige Rechts-Lehrer gar in der Meinung stehen wollen, daß man sich dabey des Processus Executivi gantz wohl bedienen könne. Vor andern ist zu bedencken, daß nach dem angezogenen Text die Actio ad Palinodiam gleichfalls müste aufgehoben seyn, welches aber niemand zu behaupten begehret; So man auch aus denen folgenden Worten des §. 22. deutlich ersiehet. Aus welchen allen erhellet, daß nicht so wohl die Æstimatorische Injurien-Klage, als vielmehr der Processus ordinarius bey derselben, aufgehoben worden. *v. Dn. Jo. Balth. Wernheri progr. Witeb. 1714.*

§. 3.

Es wird also nicht undienlich seyn, wenn man eine zweiffelhaffte Frage circa actionem Injuriarum Æstimatoriam allhier mit auf die Bahne bringet; Ob nehmlich in derselben die Sachsen-Busse und Ersetzung derer verursachten Schäden zugleich, und mit Bestande könne gesucht werden, welches die Herrn Schöppen in Leipzig in folgenden Responso behauptet. Mens. Junio. 1710. ad Requis. Johann Gottfried Jumprechts zu Leipzig. Hat Michael Ochse wieder George von Brandenstein, wegen zugefügter Real Injurien und erlittenen unrechtmäßigen Gefängnißes Klage erhoben, und die angethane Beschimpffung auf 2000. Thaler, die verursachten Schäden aber auf 600. Thaler

Thaler angegeben, zugleich auch wegen der incarcerirung die gewöhnliche Sachsen-Busse gefordert; Weil aber Beklagter Exceptionem ineptæ cumulationis vorgeschützet, so verlanget ihr zu wissen, ob dieses alles mit Bestande in eine Klage gebracht und gesuchet werden könne, oder welches allenfals davon auszulassen, und wie das Libell einzurichten sey.

Ob nun wohl angeführet werden will, daß gesammte Prætensiones aus einem Verbrechen herrühreten, auch die Æstimation und Sachsen-Busse, ingleichen diese, und die gesuchte Erstattung der Schäden auf eins auslieffen, demnach mit einander nicht cumuliret werden könten, weil doch sonst idem bis exigirt würde.

Dieweil aber dennoch, weñ auch gleich alle diese petita aus einerley factis herrühren, iedoch nicht auf einerley abziehlen, in Betrachtung, daß die libellirte æstimation eine Straffe, so auf die angethane Beschimpffung und an des Klägers ehrlichen Nahmen und guten Leumuth zugefügte Kränckung sich gründet, die Sachsen-Busse wegen der durch die incarceration an seinem Leibe und Freyheit erlittenen Beschwerung eigentlich geordnet, und endlich der dritte Punct, auf die Erstattung des durch das verursachte Versäumniß an seinem Haab und Guth zugezogenen Schadens sein Absehen hat, demnach keine Ursache verhanden, warum selbige nicht bey-

beysammen stehen, sondern eines das andere aufheben solte. inmassen denn auch in dem Fall, wenn ein Richter iemand zur Ungebühr mit der Tortur belegen lassen, benebenst der Emenda die Schäden zugleich zu suchen unverwehret, massen denn solches allhier um so viel mehr statt finden muß, da der Schimpff und Schaden nicht allein durch die unrechtmäßige Hafft, sondern auch die Ausreissung und Zerscheidung des Fingers verursachet worden, nach mehrern Inhalt eurer Frage, so haben diese drey Puncte zusammen in eine Klage wohlgebracht, und mit Bestande gefordert werden können. V.R.W.

Chur-Fürstliche Sächsische
Schöppen zu Leipzig.

M. Junio. 1710.

§. 4.

Desgleichen hat auch das Ober-Hof Gerichte zu Leipzig solches affirmiret, in Termino Trinitatis. 1711. in causa Christian Ottens contra den Rath und Stadt-Gerichten zu Plauen; Daß Kläger dasjenige, so ihm zu erweisen aufferleget, und er sich angemasset, zur Nothdurfft erwiesen, derowegen beklagte der libellirten Injurien halber 25. Thaler, auf so hoch die angegebene Summe moderiret wird, so wohl vor das unrechtmäßige Gefängniß von 28. Nov. 1702. bis den 8. Januar. 1703. die gewöhnliche Sachsen-

sen-Busse jeden Tag und Nacht 2. Asch. nebst denen verursachten Schäden und Unkosten auf unsere Ermäßigung Klägern abzustatten schuldig, und werden hierüber um 10. Thaler in Straffe billig genommen. V. R. W.

XXXVII.

Von der Unterthanen Diensten, sonderlich denen Hand-Bau-Frohnen.

§. 1.

DIe Besitzer der Güther uud deren Unterthanen pflegen in vielfältige Streitigkeiten wegen derer Dienste und Frohnen zu gerathen, indem die Herren manchmahl mehr, als sich gebühret, denen Unterthanen auferlegen, dagegen die Unterthanen auch in demjenigen, was sie von Rechts und Billigkeit wegen zu leisten schuldig, sich hartnäckig erzeigen. Gemeiniglich kömmt es auf alte Verträge an, über deren Erklärung aber die meisten disputen entstehen, deßwegen die Interpretation derer Terminorum hierzu sehr dienlich, zu solchen Endzweck soll hierbey aus einem Responso des Schöppenstuhls zu Leipzig, nach Thiergarten ad consultationem Martin Stendels und Consorten

M.Ma-

M.Majo.1681. dir explication der Worte, Hand-Bau-Frohnen folgen;

So werden unter die Hand-Bau-Frohnen alle Dienste, so bey Einreissung und Aufführung durch die Hand von einem Bauer in gemein zu verrichten, darzu sonst keine sonderbare Wissenschafft oder Erlernung eines Handwergs erfordert wird, als Räumen, Erde, Schutt, Leim, Holtz, Steine, Kalck und andere Bau-Materialien in Schiebekarn ab- und zuführen, zutragen, zu langen, Leim treten, Schäbe und Rückholtz machen, Keller und Gründe graben, und dergleichen mehr verstanden.

M.Majo.1681.

Churfürstl. Sächs. Schöppen
zu Leipzig.

XXXVIII.

Ob unter dem Wort Kirchenstuhl, nur 1. Stand zu verstehen?

Hiervon ist nachstehendes Urthel der *Juristen Facult*ät zu Leipzig, M.Febr.1705. an das Consistorium zu St. nachzulesen: Auf rechtliches einbringen. A. V. F. Kl. an einen. C. S. V. F. Bekagten andern Theils, Erkennen

kennen des Königl. Hinter Pommerischen und Camminischen geistlichen Consistorii zu St. Wir verordnete Directores, General Superintendens und Räthe, nach vorgehabten Rath der Rechts-Gelehrten, daß Klägers suchen nicht statt hat, es könte denn derselbe, daß ihme mehr, als eine Stelle in der Baumgartischen Kirche verstattet worden, beybringen, damit würde er in gewöhnlicher Frist, Beklagtens Gegen-Bescheinigung vorbehältlich, billig zugelassen, ferner darauf zubeschehen, was recht ist. V.R.W.

Rationes decidendi.

in Sachen

A. B. F. Kl.

contra

C. S. B. F. Bekl.

Ob wohl Kläger sich auf eine posses beziehet, darinn er von Beklagten, durch Abreissung des so genanten Abtheilungs Bredts turbiret worden, und vor allen Dingen desselben und der von ihme prætendirten Banck restitution verlanget.

Dennoch aber und dieweil die von ihme angezogene Posseß, auch daß solche quieta und ohne contradiction gewesen, nicht beybracht, sondern daß ihm vielmehr auf die Kirch-Rechnung, sich dieser Banck zu enthalten, Andeutung geschehen,

schehen, und er solcher nachzukommen sich erbothen, angeführet worden, worauf, als er diesen nicht nachkommen, die Wegreissung erst erfolget, welches vor keine turbation oder spolium zu halten ist, darneben in dem zum Acten gebrachten document über die concession des Stuhls nur von einem Stande in der Kirche Meldung geschicht, so in dubio von einem Stande auf eine Person zu verstehen ist, in sonderbahrer Betrachtung, daß, da Beklagter damahls, als die concession geschehen, deutlicher exprimiren können und sollen, ob solcher Stand auf eine oder mehr Personen gesuchet wird, eingeräumet worden, da er es aber nicht gethan, sich nunmehro zu imputiren, daß die interpretatio wieder ihn, als welcher legem contractus deutlicher ausdrücken sollen, gemachet werde, dabey ihme doch, wenn er bescheinigen könte, daß ihme ein mehreres damahls eingeräumet worden, solches in gewöhnlicher Frist zu thun nicht unbillig zu verstatten, dagegen aber auch Beklagter mit seiner gegen-Nothdurfft, da er es verlanget, zu hören.

So ist auch, wie im Urthel enthalten, von uns billig erkant worden.

Leipzig, den 6. Febr.
1705.

Ordinarius, Senior, und andere Doctores der Juristen-Facultät in der Universität Leipzig.

XXXIX.

Von der Haverie.

§. 1.

WEnn ein Schiff durch Sturm oder andere Unglücks-Fälle Schaden erlitten, und man solches zu erleichtern, und sicher in den Hafen zu bringen, Waaren in die See werffen müssen, so sind alle diejenigen, welchen zu Nutz solches geschehen, verbunden, denen andern, so dadurch Schaden erlitten, selben gleich in dem Hafen, nach dem Anschlag des hierunter erhaltenen Vortheils, zu ersetzen. *Per l. 2. §. 2. ff. de lege Rhodia de Jactu.* Hansee-Städt-See-Recht. *t. 8. §. 1.* Weil nun solche Ersetzung, wie gedacht, vielen Weitläufftigkeiten vor zu beugen, so fort in dem Hafen geschehen muß, so wird solches Recht, die Haverie, genennt. Es ist zwar dieses vornehmlich denen, so in See-Städten wohnen, zu wissen nöthig, weil man aber allen, so viel möglich, zu dienen gesonnen, so wird folgendes Urtheil aus der Leipziger Juristen-Facultät M. Dec. Anno 1676. nach Hamburg ad requisitionem des Raths, allhier mit Platz finden, woraus erhellet, wie und in was vor einem Falle man sich dieses Rechts eigentlich gebrauchen könne?

§. 2.

Auf Revisions-Schrifft, und rechtliches Einbringen,

bringen, in Appellation-Sachen. J. C. Appellaten an einem. J. B. und Consorten Appellanten andern Theils, erkennen wir ꝛc. ꝛc. Daß es gesuchter Revision ungeachtet, bey unsern am 7. Julii dieses 1676sten Jahres eröffneten Urthel billig verbleibet. V. R. W.

Rationes Decidendi,
In Appellation-Sachen
J. C. Appellaten an einem,
contra
J. B. und Consorten, Appellanten
andern Theils.

Ob wohl Appellat vorwendet, daß durch das am siebenden Julii des 1676sten Jahres eröffnete Urthel er dannenhero beschwehret, weil die meisten Kauff-Leute und Personen, welche ihre Waaren in dem verunglückten Schiffe gehabt, in die Haverie gewilliget, daß also derer wenigern Einrede dißfals, und da er die meisten Stimmen vor sich hätte, auf welche, sonderlich unter Kauff-Leuten, ein Absehen zu nehmen, nicht zu beobachten, er auch solchen Saffran darum in Pflaumen-Väßer verpacken, und zu unterst in das Schiff legen lassen, damit er vor denen Capern und See-Räubern, als welche nicht allezeit so viel Zeit übrig, daß sie das Schiff bis aufs unterste untersuchen können, desto sicherer seyn möchte, zudem das Schiff, nachdem es gestrandet, so wohl mit dem Saffran, als andern Waaren, welche nicht alsobald

heraus und ins truckene gebracht werden können, drey Tage untern Wasser gelegen, dahero dann, vermöge unter denen Kauff-Leuten hergebrachten Gewohnheit, die Haverie zu verstatten wäre.

Dennoch aber und dieweil der meiste Theil in diesen und andern dergleichen Fällen, besage sowohl gemeinen, als von Appellanten angeführter Hamburger Stadt-Rechte, nicht iederzeit nach Anzahl derer Personen, sondern vielmehr dem Werth derer Waaren, so jeden zukommen, zu verstehen, und in gegenwärtigem Fall diejenigen, so das meiste auf dem Schiff gehabt, dahin geschlossen, daß der erlittene Schade und Verlust den Eigenthums Herrn alleine betreffen solte, welches auch Appellat nicht verneinet, vielweniger ein wiedriges erwiesen, er auch an dem, durch Verderb seines Saffrans ereigneten Schaden selbst daher mit Ursache gewesen, daß er den Schiffer solchen Saffran nicht mit ansagen, noch in das Verzeichniß derer eingeschifften Waaren bringen lassen, welchen fals der Schiffer selben an einen bequemen Ort legen, und, wie bey denen andern kostbahren angegebenen Waaren geschehen, bey ereigneten Unglück mit heraus bringen können, über dieses auch nur im Fall derer ausgeworffenen Waaren, dadurch das Schiff erleichtert und nebenst denen andern Waaren erhalten worden, der Schade nach Verordnung derer Rechte ü-

ber

der alle zugleich gehet, nicht aber, wenn das Schiff untergangen, und etliche daraus das ihre in Sicherheit gebracht, dergleichen Fall der ietzige ist, da denn einem jeden das seinige bleibet oder verdirbet, hingegen eine wiedrige Gewohnheit dießfals noch nicht erwiesen:

So ist auch Inhalt unsers gesprochenen Urthels anietzo billig erkandt worden.

Leipzig, den 9. Decembr.
1676.

Ordinarius, Senior und andere Doctores der Juristen-Facultät in der Universität Leipzig.

XL.

Ob wieder einen Erb-Vergleich, einen letzten Willen zumachen/ einem Theil der Paciscenten freygelassen?

§. 1.

Wie ferne nach dem Jure Civili zugelassen, oder verbothen worden, sich wegen künfftiger Erbschafften auf gewisse masse zuvergleichen, will man hier, als eine bekannte Sache nicht weitläufftig untersuchen. Genug

daß bey denen Alten Römern dergleichen Pacta vor sehr odieux gemeiniglich gehalten wurden; Weil solche bey denen zu heimlichen Mord-Thaten geneigten Italiänern, und denen leichtsinnigen Griechen öfftere Gelegenheit gaben, manchen ehrlichen Mann wegen seiner schönen Verlassenschafft bald aus dem Wege zuräumen. Allein bey unsern Teutschen, welche zu solchen Lastern niemahln so sehr incliniret, sondern auf Biedermännische Treu und Glauben jederzeit viel gehalten, hat man kein Bedencken getragen, solche passiren zulassen.

§. 2.

Nur fragt sich, ob ein solcher Erb-Vergleich durch eines derer Compaciscenten letzten Willen könne aufgehoben werden, welches *Dn. Mencken. in Theoria & Praxi Pand. L. 2. t. 14. §. 3.* zu asseriren scheinet; *Stryck.* aber *de success. ab intest. Diss. 8. c 10. §. 31.* und *Horn. Cl. 8. Resp. 29. p. 504.* das Gegentheil behaupten, denen auch auf gewisse masse die Juristen-Facultät zu Leipzig an J. M. V. L. H. A. V. H. W. nach St. Mens. Octobr. 1676. in folgendem Responso beygeflichtet.

§. 3.

Unsern freundlichen Gruß zuvor rc.
Edle und Tugendsame günstige gute Freundin.

Als ihr uns Abschrifft eines Erb-Vergleiches, be-

benebenst einer Frage zugeschicket ꝛc. Demnach erachten Wir ꝛc. ꝛc.

Habt ihr nach Absterben eures Ehe-Junckers Hansen Albrechts V. H. dessen hinterlassene Güther in Vormundt- und Gemeinschafft eurer mit ihme erzeugten fünff Kinder verwaltet und besessen, nachmahls aber, als derer dreye verstorben, und die übrigen zwey als Valtin Friedrich und Anna Barbara V. H. ihre mündige und mannbare Jahre erreichet, diese auch an August Berndt V. B. ehelich versprochen worden, ihr nebenst diesen euren beyden Kindern, sowohl die in der H. Erbschafft befindliche, als eure aus der L. Erbschafft auf euch verfällete Güther in einen gewissen Anschlag gebracht, und euch also darüber verglichen, daß der Sohn Valtin Friedrich V. H. solche Güther um den angeschlagenen Preiß käufflich annehmen, und eine Helffte vor seinen darin zukommenden halben Erbtheil inne behalten, und die andere Helffte der Schwester zu ihrer Ausstattung baar vergnügen, euch aber der Wittib und Mutter, ein gewisses Stücke Guths, als nehmlich das gantze Saltzkoth zu eurer Unterhaltung Zeit eures Lebens zunutzen und zugebrauchen eingeräumet, auch alle Holtz- und andere zu dem Saltzkoth benöthigten Fuhren von dem Sohne ohne Entgeld verrichtet, euch die freye Wohnung im Hause gelassen, und das bedürffende Brodt-Korn williglich gereichet werden solte, welches alles von euch und euren Kindern auch

also bewilliget, und darauf die sämtlichen Güther offtgedachtem eurem Sohne würcklich geeignet und übergeben worden. Nachdem aber dieser euer Sohn und bald hierauf sein hinterlassenes einiges Kind Todes verblichen, dessen Wittibe auch sich anderweit an den V. C. verheyrathet, ingleichen eure Tochter verstorben, und ein eintziges annoch lebendes Töchterlein nach sich verlassen, und ihr solcher gestalt eure Kinder überlebet, dannenhero entschlossen, über die aus eurer väterlichen Erbschafft erlangete Legatische und in dem Erb-Vergleich mit begriffene Güther vermittelst eines letzten Willens anderer Gestalt Verordnung zumachen, und nun wollet berichtet seyn, ob bey so gestalten Sachen euch solches in Rechten freygelassen, und ihr den zwischen euch und euren Kindern vormahls getroffenen Vergleich, soviel die Legatischen Güther betrifft, wieder aufheben, oder aber ob euch dasselbe dießfals entgegen stehn, und eures Sohnes Wittibe die V. C. sich dessen wieder euch oder eure Erben gebrauchen könne?

Ob ihr nun wohl vermeynet, daß angeregter Erbvergleich zu eurer ietzt vorhabenden disposition nicht hinderlich wäre, indem ihr anführet, daß die Kinder eure Güther bey eurem Leben nicht ererben, vielweniger auf iemands weiter verfallen können, die Vergleiche und Handlungen auch, so über künfftige Erbschafft eines

annoch

annoch Lebenden geschehen, in Rechten verbothen und ungültig seyn, insonders, da niemand ihm selbsten die Freyheit über seine eigene Güther durch Testamenta oder letzte Willen zuverordnen benehmen könne, so wohl iedwedern seinen Willen vor seinem Ende zu ändern, und mit dem seinigen nach belieben zugebahren freygelassen, welcher Freyheit ihr in dem aufgerichteten Vergleiche euch keines weges begeben, inmassen denn derselbe von dem Stande, darein das gantze Werck zu der Zeit gewesen, da eure beyde Kinder noch am Leben, und ihr derer Tod zu erleben nicht gedacht, zu verstehen, nunmehr aber, und da durch die erfolgte Todes-Fälle sich dieses verändert, und also die Ursach des von euch eingegangenen Vergleichs dahin falle, und derselbe nicht mehr bestehen könne, zumahl da dasjenige, so von dem Kauff gemeldet, an Seiten eurer nur ein blosser Schein-Handel und simulirtes Werck gewesen.

Dennoch aber und dieweil in offt angezogenem Vergleich keine Handlung über eure künfftige, sondern eures vorlängst verstorbenen Ehemannes und der Kinder Vaters Verlassenschafft und Güther vorgangen, in welchen Anschlag ihr obgedachte Legatische Güter auch mit bringen lassen, und dem Sohne solche ingesamt aus freyen guten Willen obbesagter massen künfftig zugeschlagen, dergleichen Handlung denn in Rechten zugelassen, und also was darinnen eu-

rem Sohne und Tochter zukommen, auf ihre Kinder und derer Erben verfället werden können, keines Weges aber vor einen Vertrag über eines Lebendigen Erbschafft zu achten, vielweniger euch hierdurch die Freyheit einen letzten Willen zu machen, benommen worden, in Ansehen, daß ihr nur euren Theil an dem Saltz-Koth und etliche Aecker mit in Anschlag bringen lassen, eurer künfftigen Güther, aussenstehenden Schulden, und dergleichen aber nicht gedacht, von welchen allen denn, sowohl was ihr von dem vorbehaltenen usufructu erübriget, gewisse Verordnung zu machen, euch unbenommen. Uber dieses der zwischen euch und euren Kindern aufgerichtete Vergleich durch dieser Todes-Fälle in keinen andern Stand gerathen, wie denn auch alles dasjenige, was darinnen euch zu gute abgehandelt worden, von derselbigen, insonderheit aber des Sohnes Erben geleistet werden muß, und dann die zu recht beständige Handlungen und Verträge daher, daß die Gelegenheit, so zu denenselben Anlaß gegeben, sich verändert, nicht gleich umgestossen, noch nach eines Theils belieben, und wann dasselbe der vorige Handel gereuet, geändert werden können, und dannenhero zwischen einem Contract, oder dergleichen Handlung, und einem letzten Willen ein grosser Unterscheid zumachen, überdiß der in gegenwärtigem Vergleich enthaltene Kauff kein blosser Schein-Handel gewesen, in dem eure in den Anschlag mit gebrachte Güther

euch

euch durch vorbehaltenen usumfructum und andere Verwilligung ersetzet worden, gestalt ihr auch zu der Zeit damit vergnüget und zufrieden gewesen.

So seyd ihr auch bey so gestalten Sachen weder offt gedachten Vergleich zu hinterziehen, noch demselben zuwieder, wegen derer darinnen enthaltenen legatischen Güther durch einen letzten Willen anderer Gestalt zu disponiren, nicht befugt, sondern demjenigen, so einmahl abgehandelt worden, allerdings nachzukommen pflichtig, wiedrigen Falles aber und da ihr etwas anders hierunter verordnen soltet, ist eurer Kinder hinterlassenen Erben sich dessen wieder euch zugebrauchen unbenommen. V. R. W.

Mens. Oct.
1676.

Ordinarius, Senior und andere Doctores der Juristen Facultät in der Universität zu Leipzig.

XLI.

Ob denen Freysassen die Abgaben zu gemeinen Wercken können angesonnen wer-

werden / auch von wem / und mit was vor Zeugen der Beweiß hierbey zu führen?

§. 1.

Hiervon wird das judiciöse Responsum cum allegatis derer Herrn Schöppen zu Leipzig Mens. Sept. 1711. nach Sondershausen an Caspar Friedrich Gottschalck Advoc. Ordin. Regim. nützlich nachzulesen dienen.

§. 2.

Als ihr uns Acta privata den Rath und geschworne vier Leute zu Ehrich an einen, wieder die daselbst wohnende Freysassen andern Theils betreffend, benebenst 4. unterschiedlichen Fragen zugeschickt ꝛc.

Anfangs und auf die erste und andere Frage, wohnen in denen Mauren des Flecks Grossen Ehrich auf die zehen Freysassen, welche Lehn-Güther und Siedelhöfe und darzu über vier und viertzig Hufen Landes besitzen, danebst aber in der grossen Erichischen Fluhr und Felde sowohl als in dem Flecke alle Nutzbarkeit und Commoda als wie ein anderer Bürger geniessen, dennoch aber einigen Beytrag zu Erbauung und Besserung derer Mauren und Wände des Flecks, ingleichen derer Brücken, Wege und Stege, auch des Pflasters, nicht weniger zu Hohlung

des

des Pfarrers, Rectoris, Cantoris, Organisten, der Mägdlein Schulmeisterin, der Kind-Frauen und des Hirten, dann Ferner zu Anschaffung und Erhaltung derer Feuer-Spritzen, wie auch zu denen bey Bau- und Besserungen derer Geistlichen Gebäude und der Kind-Frauen Hauses benöthigten Kosten und Fuhren, und endlich zu Anführung derer Kirch- und Schul-Bedienten, so wohl der Kind-Frauen Deputat an Brennholtze zuthun sich weigern, dannenhero ihr berichtet seyn wollet, ob die Freysassen hierzu verbunden, und vom Rathe so offt sie die Reihe trifft, aufgebothen werden mögen, und das dießfals abgefaßte Libell beständig sey?

Ob nun wohl in der entworffenen Klage wieder die Freysassen sich darauf gegründet wird, daß diese in dem Flecke Grossen Ehrig mit wohnen, und folglich alle diese gemeinen Wercke ihnen mit zu gute kommen, deren sie auch nicht entrathen möchten, und sey dannenhero billig, daß sie die darzu unumgänglich erforderten Unkosten zugleich mit übertrügen.

Cum non ferendus sit is, qui lucrum quidem amplectitur, onus autem ei annexum recusat

l. un. §. 4. C. d. Caduc. toll.
c. 55. d. R. J. in 6to.
Ant. Wilh. de Freundeberg de Rescript. Morat. tit. IX. concl. 63. n. 81.

nec

nec ulla ratione debent provinciales ab hoc, quod in commune omnibus profuturum est, sejungi,

l. 1. C. de collat. fund. patrim.

indeque tam arcta est ad refectionem publicorum operum, quibus omnes utuntur, obligatio, ut regulariter nulla prosit ex privilegio excusatio,

Fulvius Pacianus, Consil. 7. n. 1. seqq.
Dav. Mevius. p. 4. Dec. 130. n. 4.

Und daß insonderheit auch die Kosten zu Erb-Bau oder reparirung der Mauern einer Stadt von denen Einwohnern dergestalt einzubringen seyn, ut adscriptio currat pro viribus singulorum, & per singula Juga non sterilia distribuatur, nemoque ab hujusmodi consortio nec dignitatis privilegiis excusetur,

l. 7. &. 12. C. d. oper. publ.

deutlichen besaget,

adde *Roland. a Valle, Vol. II. Cons. 84. n. 18.*
Casp. Klock. de Contrib. cap. 9. n. 62. seqq.

Welches sich denn auch auf die zur Fluhr und Stadt gehörige gemeine Wege, Pflaster und Brücken erstrecket,

Henr. Rosenthal. Tract. Feud. c. 5. concl. 81.
Klockius d. l.

Dida-

Didacus Balmaseda de Collectis & tributis, Qu. 115. n. 14. seqq.

Als zu deren reparatur auch so gar die geistlichen Güther contribuiren sollen, secundum

l. 7. C. d. SS. Eccles.

Wie nicht weniger auch Emphytevticarii *Principis*, immunes licet ab extraordinariis muneribus,

l. 1. C. d. Collat. fund. patrim. & emphyt.
Fulv. Pacianus dict. Cons. 7. n. 6.

Gestalt denn auch, daß hierzu nicht nur die Inwohner und würcklichen Unterthanen, sondern auch diejenigen forenses, die in der Stadt Häuser, oder in der Fluhr Aecker haben, und wegen derselben sothaner Baue sich mit gebrauchen müssen, anzuhalten seyn, behaupten,

Alexander, Vol. II. Cons. 68. n. 13.
Pacianus dict. Cons. 7. n. 89. 120. seqq.
Henric. Bocerus de Regalibus. c. 3. n. 231.
Klockius dict. c. 9. n. 63. 71. seqq.

Nicht weniger soll auch die Anführung derer neu vocirten Geistlichen und ihrer Sachen, vornemlich wo die Kirchen nicht von hinlänglichen Vermögen, auf derer sämtlichen Eingepfarrten Kosten geschehen,

Sig. Finckelth. de Jure patron. c. 4. n. 86. 89.
Ben. Carpzov. Jprd. Eccles. l. 1. Tit. 4. def. 58.

Und

Und ein gleiches erhärtet von denen Schul-Dienern und Organisten

Carpz. dict. l. 1. Tit. 6. def. 86.

Welches

Die Churfürstl. Sächs. Kirchen Ordnung *art. gen. 37. §. fin.*

So gar von denen Küstern ausdrücklich verordnet; So sind auch besagte Eingepfarrte insgesamt auf solchen Fall, wenn ein Haupt Bau in geistlichen Gebäuden vorfiele, nicht nur die Kosten zu tragen schuldig.

Paul. de Citadinis Tract. Jur. Patron. part. 6. art. 5. n. 7.

Joh. Schilterus Inst. Jur. Can. l. 2. tit. 7. §. 4. & tit. 8. §. 2.

Sondern auch die hierbey bedürffende Bau-Fuhren zu leisten verbunden,

Finckelthus. d. loc. n. 86.
Carpz. Jpr. Eccles. l. 2. tit. 22. def. 340.

Idque ita, ut omnes indifferenter contribuant, pro ratione, portione & quantitate bonorum & facultatum, quas possident,

Carpz. dict. def. 57. n. 2.

Wie denn auch diejenigen, die unter anderer Obrigkeit ihr forum und domicilium haben, ratione

tione ihrer in der Stadt oder Fluhr gelegenen Erb-Güthern nicht zu eximiren,

Carpz. dict. tit. 22. def 348 & def. 349. n. 3.
Balmased. de collect. & tribut. quaest. 56. n. 13.

Und mag hierbey denen Freysassen, so viel die von denen Erb-Güthern schuldige praestationes betrifft, ihre Dignität und derer Lehn-Güther halber habende exemtion nirgends zu statten kommen,

Nam & Barones pro bonis Burgensaticis in territorio civitatis possessis solvere tenentur collectas,

a. l. 8. C. d. exact. trib.
l. 1. C. d. praed. & reb. navic.
Jac. de Franchis. decis 107. n. 19.
Klockius de Contribut. c. 14. sect. 1. n. 13.
Joh. Maria Novarius de Vasall. gravam. grav. 137.

Imo & Nobiles eo in loco omnimodam Jurisdictionem habentes ad reparationem murorum civitatis tamen teneri tradit

Andr. Tiraquell. de Nobil. c. 20. n. 167.

nec Nobiles parochiani ratione bonorum patrimonialium immunes sunt a collectis ad fabricam Ecclesiae & domus Ecclesiasticas,

Carpz. Jprd. Eccles. L. 2. Tit. 22. Def. 346.
Joh. Brunnem. Jprd. Eccles. l. 2. c. 2. §. 9.

Balmaseda de collect. & tribut, qu. 56. n. 11.

Welches denn einige Rechts-Lehrer auch auf die Lehn-Güther erstrecken,

vide *Brunnem. d. l.*

Sam. Stryck. in not. ibid.

Und solchem nach die Obrigkeit zu dergleichen Bedürfnis auf die Grund-Stücke gemeine Anlagen zümachen, und den Beytrag denen Besitzern aufzulegen, auch durch Pfändungen und sonst einzutreiben, wohl befugt,

Andr. Gail. l. 2. obs. 52. n. 20.

Wie denn auch diejenigen Freyheiten, derer in den Lehn-Brieffen gedacht zu werden pfleget, dahin nicht zu deuten, daß daher die Lehns-Innhaber bey Ausbringung gemeinschafftlich ausserordentlichen Anlagen und Kosten von andern Contribuenten übertragen werden müssen,

per ea, quæ tradit in casu non absimili,

Modest. Pistoris. Vol. I. cons. 4. n. 5.

In dessen allen Erwegung denn auch bereits unterm dato Mittwoch nach Cantate Anno 1574. und ferner, nach dem derer Freysassen Vorfahren an der ihnen der Exemtion halber nachgelassenen Bescheinigung sich versäumet, sub dato Mittwochs nach Lætare 1575. und nach der Zeit zu mehrern mahlen diesen der Beytrag zu denen streitigen Anlagen durch Rescripta auferleget,

leget, und es auf erfolgte Vorstellung dabey gelassen worden. Daher denn der Rath rem judicatam vor sich zu haben vermeinet,

Vim enim judicati habent Rescripta, si præcedente causæ cognitione data fuerint,

a. l. 1. §. 1. ff. d. Appellat.
Ernest. Cothmannus, Consil. Vol. 1. resp. 20. no. 8.
Ben. Cz. Jprd. For. p. 1. C. 26. d. 19.

Und der vorgeschützten Verjährung entgegen gesetzt werden möchte,

quod secundum

l. 6. C. d. præscript. 30. l. 40. annor.

Functiones sive civilis canon & aliæ publicæ collationes rebus impositæ nec cujusquam temporis præscriptionem admittant,

Dieweil aber dennoch die Regel, daß diejenigen, die sich eines Wercks zu ihrer Bequemligkeit mit gebrauchen, auch dessen obhabende Beschwerde zugleich mit übertragen sollen, vielfältig ihren Abfall leidet, und regulariter niemand, der nicht des Ortes Unterthaner ist, ausser dem obengedachten Falle, da er von einigen daselbst besitzenden Grund-Stücken contribuabel wäre, von der Obrigkeit collectiret werden mag,

Alexander, Vol. II. Cons. 68. n. 2.
David Mevius part. 4. Dec. 33. n. 7.
Ben. Carpz. l. 4. R. 76. n. 3.

Besonders aber die Lehn-Güther, und darzu gehörige Stücke, in Ansehung derer Ritter Dienste, womit dieselbe den Lehn-Herren, und dessen Unterthanen zu Nutzen verdienet werden müssen von allen Steuren, Frohnen, und collectationen frey sind,

Petr. Heiglus quæst. 18. per tot.
Klockius de Contrib. c. 14. Sect. 2. per tot.
Carpz. l. 4. R. 70.

Welches denn auch auf solchen Fall, wenn schon die Besitzere dererselben nicht von Adel wären statt hat,

Klockius. dict. c. 14. Sect. 1. n. 12.
Andr. Tiraquell de Nobil. c. 20. n. 170.

Und solches allhier um so viel mehr, da in dem producirten Lehn-Brieffe die clausul ausdrücklich enthalten, daß die Besitzere dieser Frey Güther von denen Bürgern zu Grossen Ehrich, mit keinen Diensten, Frohnen, Gebothen, Steuren noch sonst allen andern beschwehret, und besetzt werden sollen, allermassen denn, daß auch bey Erbauung derer geistlichen Gebäude, die Besitzer derer Lehn-Güther von diesem Beytrag exemt seyn, mit mehrern Grund bewähret

Ben. Carpz. Jprd. Eccles. l. 2. Tit. 22. def. 347.

Hingegen in der beygelegten Klage, daß die Freysassen auch Erb-Güther in der Stadt oder deren Fluhren besitzen, nicht vorgegeben wird,

wo-

wozu denn kömmt, daß gleichwie aus denen beygefügten Privat-Acten erscheinet, daß in denen vorigen Seculis die Freysassen des ietzo streitigen Beytrags sich beständig verweigert, also seit dem von recht verwährter Zeit her damit verschonet blieben,

Interpretanda autem verba literarum Feudalium ex usu & observantia.

Modest. Pistoris. Conf. 4. n. 35.

Hæcque præsertim in materia collectarum est attendenda,

Fulvius Pacianus, Conf. 7. n. 80.

id quod in specie etiam circa Parochianos & eorum onera ut & in refectione Ecclesiæ, & domuum Ecclesiasticarum dicendum,

Paul. de Cittadinis de Jur. Patron. part. 6. art. 5. n. 4.
Finckelthus. de Jure Patron. c. 4. n. 293.
Stryck. ad Brunnem. Jus Eccles. L. 2. c. 2. §. 8.
Didacus Balmaseda de Collect. & trib. qu. 56. n. 8.

Und mögen auch die Anno 1575. ertheilte Rescripta deme nicht entgegen seyn, da seit dem die Freysassen ein wiedriges Befügniß durch eine richtige Verjährung erlanget, indem dasjenige, was in *l. 6. C. d. præscript. 30. l. 40. ann.* von der Præscriptione derer in signum superioritatis auf den Grund-Stücken hafftenden ordentlichen Ga-

Saben disponiret, auf dergleichen Extraordinaire præstationes nicht zuerstrecken,

Vid. Joh. Brunnem. ad d. l.
Casp. Mantius decis. Palat. 49. n. 8. seqq.

& immunitas a collectis præscribi potest pro bonis etiam allodialibus in civitate possessis

Arg. Rec. Imp. de anno 1548. §. Wenn auch ein Ausgezogner ꝛc. *56.*
Modest. Pistoris. Vol. 1. Cons. 4. n. 27. seqq.
Novarius de Vasall. gravam. Grav. 310.
Arisminius Tepatus Compend. Decis. Tit. 588. cap. 10.

& sufficit extitisse casum præstandarum collationum, nec ab eo esse præstitas, qui immunitatem allegat,

Modest. Pistoris. dict. Cons. 4. n. 38. seqq.
Novarius. d. l. n. 4.
Manzius, cit. decis. 49. n. 20. 32. seqq.

Wie denn dergleichen immunität auch von demjenigen, qui scivit se obligatum olim fuisse ad collectas, præscribiret werden kan, secundum ea, quæ habet

Baldus. Vol. 2. Cons. 257.
Joh. Petr. Surdus. L. 2. Cons. 234. n. 29.

Zugeschweigen, daß auch nicht zu befinden, daß die angezogene Præcepta und Rescripta iemahls in vim decreti publiciret worden, ausser dem doch selbigen

gen einige Rechts-Krafft nicht beygeleget werden mag,

Bey *Carpz. L. 6. R. 117.*

Nach mehrern Inhalt 2c. So möchten die Freysassen zu Grossen Ehrig zu Leistung derer gemeinen Wercke vom Rathe daselbst nicht aufgebothen werden, noch auch das entworffene Libell angebrachter massen bestehen.

Zum andern und auf die Dritte Frage.

Verlanget ihr ferner zu wissen, ob nicht denen Freysassen, da selbige auf einer exemtion sich gründen, deren Beweiß obliege? Ob nun wohl der, der sich einer immunität von denenjenigen præstandis anmassen will, die andern seines Standes denen Rechten nach obliegen, selbige zu beweisen schuldig ist,

Fulvius Pacianus de probat. l. 2. cap. 29. n. 6. 9.
Dav. Mevius part. 3. Decis. 205. n. 1. sqq.

Und insonderheit auch derjenige Einwohner, welcher dergleichen bey denen Abgaben zu Erhaltung gemeiner Stadt-Wercke vor sich allegiret, regulariter dergleichen zu thun hat,

Mevius part. 4. Decis. 130.

Besonders aber da er sich hierunter auf ein Herkommen der Gewohnheit gründen wolte, ein sol-

ches statt finden würde, und zwar dergestalt, daß auf den letztern Fall von iedem streitigen Puncte in specie das Herkommen beygebracht werden müste,

Casp Klock de Contrib. c. 10. Sect. I. n. 19. seqq.

Dieweil aber dennoch, daß diejenigen Grundstücke, die die Freysaßen in Grossen Ehricher Fluhr und Felde besitzen, Lehn Güther sind, denenselben zugestanden wird, diese aber ihrer Natur nach regulariter von Collectis frey sind,

per superius tradita,

Und da solcher Gestalt sie in Jure præsumptionem libertatis vor sich haben, derjenige vielmehr, der ein wiedriges asseriret, dieses zu beweisen hat,

relevatur enim probationis onere, qui Juris præsumptionem pro se habet, licet & adversarius possideat,

Job. Mascard. de prob. Vol. III. concl. 1194. n. 63.
Ben. Carpz. Proc. Tit. 13. a. 1. n. 22.

& probat is, qui jus aliquod asserit, quod non convenit cum origine rei, sed illi repugnat,

Carpz. l. 1. R. 67. n. 13.

Und eben, daß dahero insonderheit nicht der Besitzer eines Lehn Guthes die vorgewandte immunitatem à collectis, sondern der Gegentheil das Contrarium zu behaupten verbunden sey, ist in terminis terminantibus decidiret beym *Mevio part. III. Decis. 205.* So möchte denen Freysassen zu

Grossen

Grossen Ehrig der Beweiß der Exemption ihrer Lehn Güther von denen streitigen Abgaben zu gemeinen Wercken nicht angesonnen, dem klagenden Rathe und Bürgerschafft aber derselbe wohl aufferleget werden.

Zum letzten und auf die Vierdte Frage.

Endlich wollet ihr berichtet seyn, ob das commodum, welches die Freysassen libellirter massen von denen gemeinen Wercken geniessen, durch derer Kirchen- und Schul-Diener, auch des Hirten Zeugniß zur Nothdurfft beygebracht werden möge?

Ob nun wohl vorgewendet werden möchte, wie, wenn ermeldte Personen, daß ihre Dienste denen Freysassen mit zu nutzen kommen, und diese daher einen Beytrag derer Kosten zu thun schuldig, deponiren solten, solches einiger massen ihr eignes interesse mit concernire,

Repellitur autem testis interesse aliquod in causa habens,

a. c. 40. X. de Testibus.
Prosp. Farinac. de Test. L. 2. t. 6. qu. 60. n. 4.
Joh. Mascard. Vol. 3. concl. 1357. n. 1. seqq.
Curt. de Test. c. 4. n. 24.

Licet etiam sit Clericus,

Mascard. dict. concl. 1357. n. 56.
Farin. d. l. n. 13.

Dieweil aber dennoch die Frage hierbey darüber nicht entstehet, ob, oder was denen Personen, deren Zeugniß erfordert wird, zu ihrer Gebühr entrichtet werden solle, oder nicht, sondern bloß, von wem hierzu einiger Beytrag zu fordern sey, wobey derer Zeugen interesse unmittelbahr nicht versiret,

Interesse autem & commodum incertum, licet possibile, & quod non nisi per longum tractum provenit, testem a testificando non repellit,

Hercul. n. 215.
Mascard. l. 1. c. 318. n. 4. l. 3. c. 1357. n. 69.
Rol. L. 4. c. 98. n. 2.
Nellus de testibus, n. 105.
Prosp. Farin. de test. Tit. 6. qu. 60. n. 10.
Ben. Carpz. L. 3. R. 88. n. 15.

Und wie diesem nach die gemeldten Personen vor unzuläßlich nicht zuachten, also wenn sie einstimmig deponiren, einen richtigen Beweiß wohl machen mögten,

Cum Testium numerus defectum etiam eorum suppleat,

Farin. Qu. 62. n. 309.

So mögte der Pfarrer, Rector, Cantor, Organist, die Schulmeisterin und Hirte vom Rath zu Groß Ehrig wieder die Freysassen zu zeugen wohl angegeben, und wenn selbige, daß sie vor diese so wohl, als vor die Bürgerschafft dieneten,

ten, eydlich aussagten, hierdurch das Commodum, welches auf die Freysassen aus denen gemeinen Wercken redundiret, zur Nothdurfft wohl beygebracht werden. V. R. W.

M. Sept. 1711.

Chur-Fürstliche Sächsische
Schöppen zu Leipzig.

XLII.
De servitute, ne Luminibus officiatur, oder: Von der Gerechtigkeit, daß Fenster nicht dürffen verbauet werden.

§. 1.

Die Besitzer derer Güther, auf welchen eine Servitut hafftet, sind zwar verbunden, alles zu unterlassen, wodurch des andern sein Recht behindert, oder auch nur in schlechtern Stand gesetzet wird, per *l. 20. §. 5. l. 21. §. f. de S. P. Urb. l. 6. §. f. l. 9. ff. si serv. vind.* Allein es sieht bald wie eine wächserne Nase, wenn es an einem andern Orte heißt; Servitus est stricti juris, & tanquam res odiosa contra libertatem non extendenda, *l. 8. ff. de servit.*

Und

Und gewiß dieses auch ist gantz natürlich und billig, wenn man nur von der hier vorkommenden Servitute, ne Luminibus officiatur gedencket, so ists ja zum Exempel recht schändlich, daß manch schönes und nützliches Gebäude unterbleiben müssen, nur damit dem Nachbar einige Lampen-Kammern nicht verbauet worden, worvon die Fenster in des andern Hof gegangen. In der berühmten Residentz Stadt Dreßden, deren lustre durch die neuen herrlichen Gebäude täglich höher steiget, ist nun heilsam verordnet, daß keiner in seinem Hause in des Nachbars Hof die Fenster öffnen darff, wodurch unzehligen Streitigkeiten vorgebeuget wird; Wo aber sothane Verordnungen ermangeln, so erfordert es zum wenigsten der allgemeine Nutzen, daß man die Anlegung neuer Gebäude möglichst befördere, und denen, so ihr Befügniß nicht auf das genaueste darthun können, solche schädliche Servitut, soweit es Recht und Billigkeit zuläßt, restringire.

§. 2.

Hiervon ist folgendes Responsum der Juristen-Facultæt zu Leipzig. Mens. Januar. 1677. an M. B. in H. nachzulesen.

Unsern freundlichen Dienst zuvor.
Ehrbahrer, guter Freund.

Als ihr uns Acten einen zwischen euch und eurer Nachbarin streitigen Bau, wegen

derer in ihren Hof gehenden Fenster betreffend, nebenst einer Frage zugeschickt, und 2c. Demnach erachten wir 2c.

Habet ihr und eure Vorfahren eine lange Zeithero und über hundert Jahr ein Fenster in eurem Hause, so in des Nachbars Haus gehet, gehabt, und als ihr vor kurtzer Zeit in einer finstern Kammer Licht gesuchet, in eurer Mauer noch ein Fenster brechen lassen, so gleichergestalt in selbigen Hof gehet, welches W. O. Wittibe als ietzige Besitzerin solches Hauses nicht leiden wollen, daher ihr altes Gebäude niedergerissen, ein neues dargegen setzen lassen, und euer neu eröffnetes Fenster gäntzlich, das andere aber guten Theils verbauet, darum ihr vor dem Rath zu Halla euch beschwehret und darauf dieser Bescheidt erfolget:

Daß Beklagtin das unterste Fenster zu verbauen nicht verwehret werden mögen; und weil Kläger das durch die Sparren des Gebäues in etwas verbauete Ober-Fenster weiter auf die Seite rücken, oder ein anderweites Fenster daselbst erbauen kan, so mag Beklagte das geführte Gebäude zu ändern nicht gehalten werden, es könte denn Kläger die angegebene Servitut, ne luminibus officiatur, besser als geschehen, gebührend beybringen, und bleibet es im übrigen bey der durch den Baumeister wegen der Beklagten beschehenen fol. Act. 7. be-

befindlichen Erklährung, also, daß Klägern freystehet, entweder eine Rinne oder die Einkähle zu etwehlen.

Welcher nachmahls, und als ihr an die Fürstliche Magdeburgische Regierung appelliret, confirmiret, und zugleich, daß die attentata zu revociren seyn, mit angehänget worden, darwieder ihr Leuterung eingewendet, welche auch angenommen, und zu deren prosecution ein Termin angesetzet ist, und ihr wollet berichtet seyn, ob aus denen in solchen angezogenen Ursachen ihr eine reformatoriam zu hoffen hättet.

Ob ihr nun wohl angeführet, daß besage gemeiner Rechte die Form nnd Gestalt derer Häuser, wie sie vor alters gewesen, nicht verändert werden, auch ein Nachbar durch seinen Bau dem andern alle das Licht, also, daß sein Gebäu gantz unbrauchbar gemachet werde, nicht benehmen, und dannenhero euer neu erbauetes unterstes Fenster auch nicht gäntzlich verbauet werden könte, über dieses würde das oberste Fenster nicht nur in etwas, sondern meistentheils verbauet, ihr wäret auch nicht verbunden, euer Gebäu nach des Nachbars Gefallen einzurichten, und also das Fenster auf die Seiten und an einen andern Ort zurücken, zumahl da vermöge eines alten, und von einem vorigen Besitzer gemachten Vergleichs, sie dasselbe also zu leiden schuldig, ihr auch und eure Vorfahren in dessen Possessione vel quasi über hundert Jahr,

und

und also lange über Rechts verwährete Zeit, gewesen, und daraus nicht zusetzen, vielweniger, daß ihr eine Rinne oder Einkähle, wegen der Trauffe erwehletet, angehalten werden könntet, es wären auch von euch keine attentata, so ihr revociren müstet, begangen worden.

Dennoch aber und dieweil die angeführte gemeinen Rechte nicht von diesem Fall, sondern von der forme und Gestalt derer Häuser, welche durch Verordnung der Obrigkeit und absonderliche Rechte eines oder des andern Orts vorgeschrieben, reden, auch was von verbothener gäntzlicher Verbauung des Lichtes in demselbigen enthalten, nicht von einem oder dem andern Gemach, sondern dem gantzen Hause zu verstehen, und also, in dem durch Verbauung des untersten Fensters nur einer Kammer, so eurem eigenen Vorgeben nach zuvor auch finster gewesen, das Licht benommen werde, hieher nicht zu ziehen, über dieses in dem angezogenen Vergleich nur, daß die Besitzer eures Hauses das Ober-Fenster, so in des Nachbarn Hof gehet, iederzeit mit einem Glaß Fenster verwahren solten, nicht aber daß dem Nachbar solches nach seiner Bequemligkeit zu verbauen benommen sey, enthalten, hingegen ihm darin ausdrücklich nachgelassen, sein Gebäude neben eurer Wand zu führen und anzubauen, ihr auch dadurch, und daß eure Vorfahren und ihr das Fenster lange Zeit und über hundert Jahr also in eurer

Wand

Wand gehabt, dergleichen Recht, vermittelst welches ihm sein Gebäude gegen dasselbige zu führen verbothen würde, nicht erlanget, oder allen Falls erweisen müsset, daß demselben, als er vor diesen solches zuverbauen vorhabens, von euch verboth geschehen, und er solchen Bau darauf über Rechts verwährete Zeit eingestellet hätte, so aus denen Acten doch nicht zu befinden, weil euch auch eure Trauffe in des Nachbars Hof oder Tach fallen zulassen in obbemelten Vergleich verstattet, und die Nachbarin, ob ihr eine Rinne oder Einkähle erwehlen wollet, freygestellet, ihr euch hierauf zu erklähren, auch wenn wieder selbige etwas wiedriges dießfals vorgenommen, solches abzuschaffen schuldig.

So bleibet es bey dem gegebenen Abschied billig, und ihr habt euch einer reformatoriæ nicht zugetrösten. V.R.W.

M. Januar. 1677.

Ordinarius, Senior und andere Doctores der Juristen-Facultæt in der Universitæt Leipzig.

XLIII.

Ob ein Executor Testamenti von seinem Co-Executore ein Guth/ so in des Testato-

Testatoris Verlassenschafft gehöret/ vor einen andern/ ohne dessen Wissen/ mit Bestande Rechtens kauffen könne/nebst andern dahin mit einschaltenden Fragen?

Uber diesen Casum hat die Juristen Facultät zu Leipzig M.Febr. 1705. folgendes Responsum verfertiget, an Herr Hauptmann Räthe und Ausschuß des Heiligen Römischen Reichs ohnmittelbahr freyer Ritterschafft Landes zu Francken Orths Altmühl.

Wohlgebohrne, auch Gestrenge und Veste/

Ew. Gnaden und denen Herren seynd unsere bereitwillige Dienste zuvor.

Gnädige auch Hochgeehrte Herren.

Als Ew. Gnaden und dieselben uns Facti Speciem und unterschiedene Beylagen mit lit. A.B.C.D.E.F.G.H.I.K.L. und M. benebenst 12. unterschiedenen Fragen zugeschickt und ꝛc.

Demnach erachten wir ꝛc. Und anfangs auf die erste Frage, hat Frau Anna Catharina Frey-Frau von Sperreuth am 2. Decembris 1672. einen letzten Willen aufgerichtet, darinnen sie unter andern diese besondere Verordnung gethan, daß nach ihrem Tode Herr Baron Kresser

und Herr Philipp Erhard von Wolffskeel, als insgesamt und insonderheit verordnete Executores ihres letzten Willens, das Adeliche Haus Trauts-Kirchen förderlich und so viel thunlich an eine Rittermäßige Standes-Person verkauffen, mit dem daraus gelößten Gelde die verschafften Legata bezahlen, den Uberrest aber auf Zinse legen, und davon ein junger armer von Adel zum studiren gehalten werden solte. Hernach hat sie untern 21. Junii 1678. diese ihre Verordnung darinne geändert, daß ihre Frau Schwester Zeit ihres Lebens gemeldetes Guth Trauts-Kirchen genießen, und nach Belieben gebrauchen, nach derselben Tode aber dasselbe so erst verkaufft, und damit vorher erzehlter massen verfahren werden solte. Als nun dieser 1699. erfolget, haben ermeldte Herren Executores das Guth zuverkauffen, auch endlich dahin sich vereiniget, daß derer vielen angegebenen Käuffer Wiederwillen vorzukommen, so wohl anderer bewegenden Ursachen halber, dasselbe von Herrn Baron Kressern künfftig angenommen worden, welcher im Nahmen und von wegen, auch zu Nutz und Frommen des löblichen Orths Altmühl, als worunter dasselbe gehörig, und dem ohne das, vermöge der Ritter-Ordnung und Privilegii, der Vorkauff von rechtswegen zuständig, mit 25000. Gülden Rheinisch zubezahlen, auch die an seiner Seite gemachte Unterhalt und Besserungs Kosten schwinden zulassen versprochen. Diese bedungene Præstanda sind bey

des

des Herren Baron Kressers Leben nicht allerdings erfüllet worden, sondern es hat dieser auf Abschlag des Kauff-Geldes nur einige tausendt Gülden Legata nach und nach bezahlet, und die darin verwändten Besserungs Kosten abgezogen, wie ihme denn auch das Guth von Herrn Verkäuffern von Wolffskeehl nicht gewöhnlicher massen übergeben, noch er darin gewiesen, sondern er ist, nachdem ihme bey Lebzeiten der Frau von Sperreuth Frau Schwester, als usufructuariæ, solches verpachtet, nach deren Absterben darinne sitzen blieben, hat es gebrauchet un genutzet, dem löblichen Ritter-Orth aber, in dessen Nahmen er den Kauff geschlossen, davon keine Nachricht ertheilet, noch dessen Erklärung darüber eingeholet. Wie er nun auch Todes verfahren, hat man an seiten wohlgemeldeten Orths erst, wie es mit dem Kauffe bewandt, in Erfahrung bracht, da denn derselbe solchen nicht allein vor genehm gehalten, sondern auch gegen des Herrn Barons Testaments Erbin das Guth zu übernehmen, und was des Kauff-Geldes halber versprochen worden, zu erfüllen sich erbothen, darauf sie aber offt wohlgemeldtem Orth die Abtretung nicht zu gestehen wollen, sondern welcher Gestalt ihr verstorbener Ehe-Herr auf 20000. Gülden hoch Legata ad pias causas gestifftet, vorgewendet, und das Gut, um solche darauf zu versichern, vor sich zu behalten, sich heraus gelassen, welches man ihr aber zugestatten nicht gemeinet, sondern dasselbe vor den Canton

zuerhalten willens ist, dahero Zweiffel entstehet: Ob ein Executor eines letzten Willens von dem andern, zumahl in einem frembden Nahmen, und nicht vor sich, ein solch von der Frau Testirerin nachgelassenes Gut mit Bestande rechtens kauffen mögen? Ob nun wohl, gleichwie ein Vormund von dem andern, dem mit diesen die Vormundschafft eines minder-jährigen sambt und sonders aufgetragen ist, ein Stücke Gut, wenn es sonst mit gewöhnlichen Solennitæten verkaufft wird, nach Anleitung derer Rechte beständig erhandeln kan, Carpz. lib. 5. Responso 68. also auch dieses einem Executori des letzten Willens, deme nebenst einem andern, wie allhier, die Administration derer vom Testatore verlassenen Güter sambt und sonders anbefohlen, von dem andern zuthun, ebenermassen nachgelassen zu seyn scheinen möchte, gestalt zwischen demselben und denen Vormündern in diesem Falle eine grosse Gleichheit vorhanden, und die Rechts-Lehrer in unterschiedenen Stücken das, so von jenen in denen Rechten verordnet, oder ihnen zugelassen, auch auf diese zuziehen pflegen, wie denn auch sonst einer des andern abwesenden, oder davon nicht wissenden Geschäffte wohl, als negotiorum gestor verrichten kan, welches hernach, wenn derselbe, in dessen Nahmen es gehandelt worden, vor genehm hält, zu rechte beständig ist. Dennoch aber und dieweil, wenn in dergleichen Fällen ein Executor testamenti von dem andern Co-Executore ein Stück Gut, so in des testatoris Ver-

Verlassenschafft gehöret, erkauffet, zurecht erfordert wird, daß solches palam & bona fide geschehe, und also vonnöthen, daß entweder vor der Obrigkeit der Contract von denen Partheyen vorgetragen, und solcher nach eingezogener der Sache Beschaffenheit confirmiret, oder das Gut subhastiret, und von dem Käuffer erstanden werde, Lauterb. Disp. de execut. ult. volunt. cap. 9. n. 100. seqq. & ibi citat. Welches in gegenwärtigem Handel nicht in acht genommen, sondern solcher in der Stille zwischen denen beyden executoribus abgeredet und beliebet worden, hierneben, besage des damahls unter gewissen Puncten abgeredeten recessus der Kauff auf die benannte Zeit erst in einen gewissen Auffsatz und solennisirten Kauff-Brieff specialiter beschrieben, indessen aber die administratio von beyden Herrn executoribus communi nomine & communicatis consiliis geführet werden sollen, bey welcher Bewandniß, und da die endliche Vollständigkeit dieses Kauffs auf eine absonderliche und solennisirte schrifftliche Vollziehung ausgesetzet, diese Condition aber hernach nicht erfüllet, solcher Handel auch daher vor beständig geschlossen nicht gehalten werden mag.

So hat auch dergestalt der eine executor, Herr Baron Kresser, von dem andern das Gut Krauts-Kirchen mit Bestande weder vor sich, noch in eines andern Nahmen erkauffet und an sich bracht.

Zum andern/ auf die andere und dritte Frage.

Wollen sie berichtet seyn, ob der löbliche Ritter-Ort, ohngeachtet der Herr Baron Kresser keine Vollmacht von demselben gehabt, auch die Anfangs contestirte intention durch eine andere Stifftung nicht erfüllet, dennoch das Gut Trauts-Kirchen durch denselben erlanget, und dahero berechtiget, wieder Willen dessen nachgelassenen Frau Wittiben und ohne erwartete besondere Ubergabe des Herrn von Wolffskeel sich dessen eigenthätiger Weise zubemächtigen, und die Posseß darinnen zu nehmen?

Ob nun wohl obgedachter Herr Baron solch Guth nicht vor sich, sondern, wie obbemeldet, vor und in dem Nahmen des löblichen Ritter-Orts Altmühl erhandelt, solches bis an sein Ende im Besitz gehabt, und der löbliche Ritter-Ort, nachdem er in Erfahrung bracht, was dießfals in seinem Nahmen von dem Herrn Baron gehandelt worden, dasselbe vor genehm gehalten, und es dergestalt das Ansehen gewinnen möchte, daß offtgedachter Ort durch ihn die Posseß und Eigenthum erhalten, und jene vor ihnen jetzo gar wohl apprehendiret, und hernach continuiret werden könne.

Dennoch aber und dieweil der von dem Herrn Baron Kresser über das Gut geschlossene Contract aus denen bey der ersten Frage angezogenen

zogenen Ursachen zurecht nicht beständig, darneben ihme dasselbe ex isto emti titulo noch nicht von dem Co-executore, dem Herrn von Wolffskeel, übergeben worden, sondern er es nur wegen der vormahligen Verpachtung noch inne gehabt, und weder der Contract obgemelder massen, noch die Ubergabe des Guts zu ihrer vollständigen Richtigkeit gekommen, nach dessen Absterben aber die Frau Baronesse dasselbe vor sich, in Absehen, ihres verstorbenen Ehe-Herrn gestifftetes Stipendium darauf zu versichern, in Besitz genommen, und annoch hat, welcher Possess, wenn solche gleich nicht vermittelst eines rechtmäßigen tituli erlanget worden, einer ohne richterliche Hülffe wieder seinen Willen nicht entsetzet werden kan, in Ansehen dergleichen eigenmächtige apprehensiones in denen Rechten bey hoher Straffe verbothen.

So hat auch einem löblichen Ritter-Ort durch den Herrn Baron von Kressern an offtgenannten Guthe kein beständiges Befugniß noch Eigenthum erlanget werden mögen, vielweniger ist er eigenmächtiger Weise und ohne richterliche Hülffe sich dessen zu bemächtigen, und die Possess daran zuergreiffen berechtiget.

Zum dritten/ auf die vierdte und fünffte Frage.

Wird ferner gezweiffelt, welcher Gestalt der Herr von Wolffskeel zur Ubergabe des Guths an

an den löblichen Ritter-Ort Altmühl zum schleinigsten angehalten, und dieser am leichtesten zu dessen Possess gelangen, und ob ihm das an den Herrn Baron Kresser Anno 1702. ergangene Käyserliche Rescript und Verboth daran hinderlich seyn könne?

Ob nun wohl ietztgedachtes aus dem Käyserlichen Reichs Hof-Rath ergangene Rescript nur dahin gehet, daß wegen des in allen anhängig gewesenen Streit-Sachen zwischen des Herrn Marggraffen zu Anspach Fürstlichen Durchlauchtigkeit und denen von Lentersheim (von welchen die Frau Gräffin von Sperreuth herstammet, und das Guth Trauts-Kirchen kommen) dem Fürstlichen Hause Anspach vorbehaltenen regressus der Herr Baron Kresser von denen Kauff-Geldern besagten Guths ohne Käyserliche Verordnung nichts auszahlen, oder wenn der Kauff-Schilling schon völlig vergnüget wäre, daß Guth in andere Hände nicht veräusern solle, welches den Herrn von Wolffskeel nicht betrifft, und es also das Ansehen haben möchte, daß solches demjenigen, so ietzo zwischen diesen und den löblichen Ritter-Ort vorgenommen werden solle, nicht hinderlich seyn, noch an der von jenen gesuchten immission und Erlangung der würcklichen Possess in Wege stehen könne?

Dennoch aber und dieweil der Herr von Wolffskeel das Guth Trauts-Kirchen nicht

in

in seinen Händen und Posseß hat, und daher, wenn er als Executor des Speerreuthischen letzten Willens nach geschehener gnugsamen remonstration, daß der mit dem Herr Baron Kresser angetretene Verkauff nicht beständig sey, mit dem löblichen Ritter-Orte die Tractaten antreten, den Kauff darüber mit ihnen schliessen, und sie darein zu immittiren, auch zu solchem Ende vacuam possessionem zuverschaffen suchen würde, es nicht anders, als durch Abtretung desselben von der Kresserischen Frau Wittibe, oder dieser exmission, als welche solches ietzo in würcklichen Besitz hat, geschehen könte, welche aber so dann, wenn ihr gleich der ehemahls mit ihrem Ehe-Herrn unternommene Kauff nicht zustatten käme, sich als desselben Erbin mit dem Käyserlichen Rescripto und Verboth schützen, und solches zu ihrem Behuff und Behauptung ihrer detention anführen könte, und wenn man sich gleich erbiethen würde, daß man an Seiten des Orts der Käyserlichen Inhibition folge leisten wolte, die Sache doch erst bey dem Käyserlichen Reichs-Hof-Rath ausgebracht, und die Aufhebung des an den Baron Kresser ergangenen Verboths alda gesuchet werden müste.

So möchte auch derogestalt offterwehntes Käyserliche Rescript an Erhaltung der immission und Posseß ihnen einigen Auffenthalt und Hinderung verursachen.

Zum Vierdten auf die Sechste Frage.

Wollen sie ferner berichtet seyn, wie bey solcher Bewandtniß, und da auf das Guth nichts auszuzahlen, Verboth geschehen, die noch unbefriedigten Legata und piæ causæ ihre Vergnügung erlangen mögen.

Ob nun wohl sonst die Legata bald nach des testamentirers Tode auch nach Verfliessung des Dreyßigsten, wenn die legatarii solche agnosciret und verlangen, von denen Erben oder Executore bezahlet werden müssen.

Dennoch aber und dieweil von Käyserlicher Majest. allhier ein Verboth de non exsolvendo ergangen, vor dessen cassation und ehe derjenige, so auf der Erbschafft eine Forderung und Anspruch machet, abgewiesen oder vergnüget worden, man nicht wissen kan, was von der Verlassenschafft und darinne enthaltenem Guthe Trauts-Kirchen übrig blieben und ob dieselbe gantz, oder nach einem gewissen Abgang bezahlet werden können.

So hätten sich auch diese Legatarii bis dahin billig zu gedulden.

Zum Fünfften auf die Siebende Frage.

Will ferner gezweiffelt werden: Ob und welche Besserungs Kosten, auch die allbereit bezahlte

zahlte Legata und zwar beyde mit oder ohne Interesse der Frau Baronesse Kreßerin wieder zu vergnügen seyn? Ob nun wohl der Herr Baron Kresser bey Annehmung des Guths sich erkläret daß er die Zeit währender executions-Administration auf etliche 1000. fl. hoch in das Guth verwendete conservations- und meliorations-Kosten, so ihme sonst aus der Erbschafft zu erstatten gewesen, schwinden lassen wolte, gestalt auch so wohl er, als seine Frau Wittibe das Guth genutzet und gebrauchet, und daher von den auf das Kauff-Geld bezahlten Legatis die Zinsen nicht fordern könte.

Dennoch aber und dieweil der Erlaß derer Conservations- und Besserungs-Kosten in dem Absehen, da ihme das Guth käuflich überlassen würde, geschehen, und dergestalt diese in partem pretii mit angeschlagen worden, nunmehro aber, da der Kauff zurechte nicht bestehen oder vor völlig geschlossen nicht geachtet und rückgängig werden solte, auch dasjenige, was darbey mit abgehandelt worden, tanquam causa non secuta wieder hinwegfält, diesemnach da der Frau Baronesse dergestalt die Nutzung des Guths nicht zu kommet, sondern sie davon Rechnung wird thun müssen, ihr auch hergegen der Nutz des indeß entrathenen Geldes, so sie auf das Kauff pretium bezahlet, billig wieder gut gethan wird.

So werden ihr auch die aufgewandte Unterhalt- und Besserungs-Kosten, so wohl die Zinsen von

von denen auf das Kauff-Geld allbereit bezahlten Legaten billig in Rechnung mit anzusetzen verstattet.

Zum Sechsten auf die Achte und Neundte Frage.

Fället Zweiffel vor, ob die Frau Baronesse Kresserin dem löblichen Ritter Orth wegen derer von dem Guthe Trauts-Kirch eingehobenen Früchte Rechnung abzulegen schuldig sey, und was so dann dieser, da ein Uberschuß verbleiben solte, über den bedungenen Kauff Schilling annoch, und an wen, zubezahlen habe?

Ob nun wohl alle diejenigen, so ein Stück Guth ohne rechtmäßigen Titul besessen, bey Abtretung desselben deme, so es zustehet, zu Ablegung richtiger Rechnung gehalten seyn.

Dennoch aber und dieweil der löbliche Ritter-Ort offt besagtes Guth Trauts-Kirch durch den Herrn Baron Kresser aus obangeführten Ursachen, nicht eigenthümlich erlanget, sondern dasselbe noch in der Sperreuthischen Verlassenschafft, und nach der Frau testirerin Vorschrifft in dero verordneten letzen Willen Executoris disposition verblieben.

So ist auch die Frey Frau Kresserin nicht dem löblichen Ritter-Orte, sondern gedachtem Herrn executori zur Rechnung derer erhobenen Früchte halber

halber verbunden, welcher das, so nach Abzug derer meliorations-Kosten und vorgeschossenen legaten-Gelder, auch davon aufgelauffenen Zinsen übrig bleibet, denen noch rückständigen legatariis auf das interesse moræ abzustatten, oder auch dem vor arme von Adel verordneten Stipendio zuzulegen schuldig.

Zum Siebenden auf die Zehnde Frage.

Wollen die Herren weiter berichtet seyn, was der löbliche Ritter Orth bey Annehmung des Guths Trauts Kirch zu seiner Sicherheit in acht zunehmen habe?

Ob nun wohl derselbe wieder Willen nicht gezwungen, das Guth zu kauffen, und sich so wohl um Cassation der Käyserlichen Inhibition als Bezahlung derer geordneten Sperreuthischen Legaten zu bemühen. Dennoch aber und daferne ihme solches vermöge des habenden Privilegii und Vorkauffs anzunehmen belieben solte, er vor allen Dingen darauf zu sehen, daß das Marggräfliche Haus Anspach wegen seiner Anfoderung befriediget, oder auf andere Wege das Käyserliche Verboth wieder aufgehoben, und so dann die noch rückständigen Legata und Stipendium vergnüget, und hernach der bezahlten Kauff-Gelder halber gebührende Verzicht geleistet werde.

So wäre auch solches dißfalls in acht zu nehmen.

Zum

Zum letzten auf die Eilffte und Zwölffte Frage.

Hat der Herr Baron Kresser in seinem letzten Willen verordnet, daß aus seinem Vermögen 20000. fl. bey des Magistrats zu Nürnberg Losungs Stube oder einer andern Reichs-Stadt wohl versichert, auf gute Verzinsung angeleget, und die davon Jährlich gefällige Zinsen nach des löblichen Ritter Orths Altmühl, als ernannten executorn des Testaments, entweder zu Behuff junger studirender und auf nützlichen Reisen begriffenen, dem löblichen Ritter-Ort Altmühl einverleibeten Evangelischen Cavalliers, oder auch zu Ausstattung eben solcher Religion Adelicher Dames angewendet werden solten, und will auch hierüber Zweiffel vorfallen: Ob mit Anlegung dieser Gelder dem Buchstaben des letzten Willens gemäß verfahren, oder die Herrn executores zu frieden seyn müsten, wenn das Capital auch auf andere Weise ausgeliehen würde, und welcher Gestalt dessen Versicherung so dann gethan werden müste?

Ob nun wohl, wenn die vorgeschriebene Ausleihung nicht füglich geschehen könte, oder an besagtem Orte das Geld und Anlehn nicht angenommen werden wolte, an andere gewisse Evangelische Orte das Capital wohl abgegeben, und dargegen genugsame Hypothec, dabey das Capital und Zinsen in der Zeit gesichert, und man

man dessen benöthigten Falles habhafft wäre, verschrieben werden könte.

Dennoch aber und dieweil man ausser aller Verantwortung ist, wenn dem Buchstäblichen Inhalt der letzten Willens-Verordnung nachgegangen wird, zumahl da an denen vorgeschriebenen Orthen das Capital um richtige Verzinsung anzunehmen nicht abgeschlagen worden, noch sonsten erhebliches Bedencken indessen vorgefallen.

So wird auch dieses Capital an besagte Orthe gegen Verzinsung billig gegeben, und sind die Herren executores es anders wohin leihen zu lassen, und von dar Versicherung anzunehmen nicht schuldig. A. V. R. W.

Mens. Februar.
1705.

Ordinarius, Senior und andere
Doctores der Juristen Facultät in der Universitæt Leipzig.

XLIV.

Ob sich ein Kläger der Exception litis pendentis gebrauchen könne / wann erst nachhero der Concurs wieder seinen Schuldner entstanden?

§. 1. Die

§. 1.

DIe Rechts-Regul ist zwar bekannt, ubi lis cœpta, ibi finienda, *l. 7. ff. d. judic.* Welches auch so weit extendirt wird, daß es zu einer litis pendenz genug, wenn einem nur die Citation richtig insinuiret worden, *Carpz. Proc. T. 9. a. 3. n. 46.*

Allein diese Regul leidet ihren Abfall, wann ein Concursus creditorum entsteht, allwo so dann ein Kläger seine Forderung mit anzugeben hat, quia concursus inducit causæ continentiam, *Brunnemann. de concursu. cred. c. 1. §. 8. n. 4.* & est Judicium individuum, aliorumque Creditorum causas tanquam connexas ad se trahit, quo coram eodem Judice expediantur, *Mev. P. 5. dec. 124. & Dec. 155. n. 10.* dum causam omnium Creditorum communem, omniaque ipsorum jura paria facit. *l. 6. §. 7. ff. quæ in fraud. Cred.* & sistit omnes adjudicationes, *Ant. Fab. in Cod. l. 7. t. 23. def. 10.* omnesque processus singulares. *Mev. P. 5. Dec. 26.* & impedit, ne Creditor alibi conveniatur, *Mev. P. 7. Dec. 23. n. 1.*

§. 2.

Nun scheinet es wohl harte zu seyn, daß ein Kläger, so bereits an einem ihme bequehmen Orth Klage erhoben, alsdenn erst mit Aufwendung vieler neuen, auch öffters grössern Unkosten und Incommodité sich bey dem Concurs angeben

muß;

muß; weil es aber bedencklich, durch hin und wieder angestellte Processe die Massam concursus zu mindern, auch bey dem Concurs sonderlich hierauf gesehen wird, ne præjudicetur aliis creditoribus pingviori jure gaudentibus. *Stryck ad Brunnemann. loc. cit.* anderer Inconvenienzien, denen hierdurch vorgebeuget wird, zugeschweigen; so ist es allerdings sehr billig, daß man in solchen Fällen die Exceptionem litis pendentiæ regulariter nicht admittiret, wie allhier aus einem Urthel der Juristen Facultät zu Leipzig M. Febr. 1677. an den Rath zu Brehmen zu sehen.

§. 3.

Auf rechtliches Einbringen Gerhard von Aschen ex jure cesso Wichert Kloppenburgs Klägers an einem, Johann Herlienß, Beklagten andern Theils, erkennen wir Bürgermeister und Rath des Heiligen Reiches Stadt Brehmen nach vorgehabten Rath derer Rechts-Gelehrten vor recht: Daß Beklagter bey so gestalten Sachen allhier sich ferner einzulassen nicht schuldig. V. R. W.

Rationes Decidendi
in Sachen
Gerhard von Aschen ex jure cesso Wichert Kloppenburgs Klägern,
contra
Johann Herlienß.

Ob wohl Kläger anführet, daß er Beklagten noch vor dem zu Stade wieder ihn erregten Concursu Creditorum vor dem Ober-Gerichte zu Brehmen

Brehmen, als er noch daselbst wohnhafft und Bürger gewesen, belanget, darauf Beklagter mit seiner Exception Schrifft, hierauf Kläger replicando einkommen, und dannenhero bey der Stadt-Obrigkeit zu Brehmen allerdings lis pendens worden, immassen auch Kläger, als Beklagter sich von Brehmen weg und nacher Stade gewendet, und nach daselbst entstandenen Concursu Creditorum ihn Klägern dahin citiren lassen, ausdrücklich protestiret, daß weil seine Sache schon beym Ober-Gerichte zu Brehmen anhängig, er sich zu Stade in den Concurs nicht einlassen, sondern sein Recht bey dem ersten Richter ausführen wolte, ingleichen als ihn Beklagter zu Stade vor der Königl. Schwedischen Regierung ex lege, diffamari belanget, denselben wieder nacher Brehmen an das Ober-Gerichte da die Hauptsache schon anhängig, zu verweisen, angehalten.

Dennoch aber und dieweil bey ereigneten Concursu Creditorum alle und iede Gläubiger ihre Rechte und Foderung, so wohl wieder den Schuldner, als gegen einander, in demselben ausführen müssen, in Ansehen das Judicium Concursus alle Gläubiger ingesamt angehet, und aus der daher entspringenden unzertrennlichen Verwandniß derer wieder den Schuldner denen Gläubigern zukommenden Ansprüche und Befugnüsse, diese allerseits, ungeachtet ein oder der andere auch bereits vor andern Gerichten denselben

den belanget, vor sich ziehet, und also keiner derer Creditorum die Exceptionem litis pendentiæ dißfalls mit Bestande anführen, noch sich des Concursus entbrechen kan, sondern sie ingesamt ihre Forderungen daselbst, damit sowohl der Schuldner mit seinen Gläubigern, als auch diese untereinander in Richtigkeit gesetzet, und der Schuldner, mit seinen und der Gläubiger grossen Kosten und Nachtheil nicht vor unterschiedene Gerichte herum gezogen werden möge, ausführen und erörtern lassen müssen. Aus welchen Ursachen Kläger dann des bey der Stadischen Regierung wieder Beklagten anhängigen Concursus Creditorum, zu welchem er auch gebührend vorgeladen worden, ungeachtet er seine Schuldfoderung bey dem Ober-Stadt-Gerichte zu Brehmen schon anhängig gemachet, sich nicht zu entziehen hat, sondern ist daselbst des Rechten zu gewarten schuldig.

So ist auch Inhalt unsers abgefasseten Urthels anietzo billig erkandt worden.

Mens. Febr. 1677.

Ordinarius, Senior und andere Doctores der Juristen Facultät in der Universität zu Leipzig.

XLV.

Ob ein Kirchen Lehn, dessen Beleh-

nung ohne Einwilligung des Dom Capituls erfolget / zur Bischöffl. Tafel gezogen werden könne?

§. 1.

DEnen Prælaten ist erlaubet, Kirchen-Güther an andere Personen zu verleihen, wo solche Gewohnheit eingeführet, *1. F. 1 princ.* iedoch muß gemeiniglich das Capitul darein consentiren, *Ludvvell. in Synops. p. 103. Horn. Jurisprud. Feud. App. 2. p. 155. 171.* ja so gar nach einiger Meinung der Pabst, *Extrav. Commun. Ambitiosæ. de reb. Eccles. non alienand.* welches letztere zwar nicht im Gebrauch zu seyn scheinet. Allein es giebt auch Fälle, worinnen ein Prælat nicht allemahl des Capituls Consens vonnöthen hat, wann es nemlich keine Güther, so zu Unterhaltung der Geistlichkeit destinirt, *1. F. 6.* und die Kirche nicht etwan durch viel erlittenen Schaden solcher Güther selbst benöthiget, oder der Prælat sich expresse oder tacite erklähret, daß er ein dergleichen Guth nicht weiter verleihen wolle, da es so dann zu der Bischöfflichen Tafel zu ziehen, *C. 2. X. de Feud.* sondern wann es Güther von schlechter Wichtigkeit, *Rhet. in Comment. ad I. F. 1.* ferner, wenn es res infeudari solitæ, *v. Struvii Syntagm. Jur. Feud. c. 5. aph. 9. n. 2.* und selbige Lehns fähigen Personen, *arg. c. 2. X. de Feud. Ludvvel. in Synopsi. p. 101.* auch unter keinen schlechtern Bedingungen, als vorher gebräuchlich gewesen, verliehen worden, *Gail. L. 2. obs. Cam. ult.* Das Haupt-Absehen gehet also

dahin, daß die Kirche keinen Schaden bey solcher Gelegenheit leiden soll.

§. 2.

Allein daß man zuweilen allerhand Ursachen wegen Deterioration der Kirche brauchen kan, eine solche Beleihung anzufechten, und ein Vasall sich also sehr wohl in solchen Fällen prospiciren müsse, wird nachstehendes Responsum der Juristen Facultät M. Junio 1706. an Herrn Bürgemeister und Rath zu Weissenburg, an den Tag legen, worinn die geschehene Belehnung ohne des Dom Capituls Consens vor Recht gegründet erachtet worden.

An
Herren Bürgermeister und Rath
zu Weissenburg.

Unsere freundliche Dienste zuvor.

Edle, Ehrenveste, Hoch- und Wohlgelahrte, Hoch- und Wohlweise, günstige Herren und gute Freunde,

Als dieselben uns Abschrifften unterschiedener Lehn-Brieffe und andere Beylagen mit No. 1.2.3.4.5.6.7.8.9.10.11.12. und 13. benebenst einer Frage zugeschickt rc. Demnach erachten Wir rc. Hat Herr Ludwig Frantz, weyland Erb-Marschall und Graff zu Pappenheim der Stadt Weissenburg einen unweit davon gelegenen Weyler, Heuberg genannt, welchen vor

diesen ein Bürger gedachter Stadt gehabt, zu kauffen angebothen, den sie auch unter der Bedingung, wenn des damahligen Herrn Bischoffs von E. Fürstliche Gnaden, als Lehn Herr darein willigen, und die Stadt damit belehnen würde, absonderlich in dem Absehen, weil solcher zu sonderbahren Nutzen der sehr verarmten Bürgerschafft gereichete, eingegangen, es hat auch des damahligen Bischoffs Herr M. Gnaden nach langer und reiffer Uberlegung endlich dero Consens auf die masse ertheilet, daß sothanes Lehn und dessen renovation, indem es in Zukunfft nicht so leicht sich erledigen würde, ausser denen ordentlichen Fällen des Lehn Herrn alle 15. Jahr von neuen gesuchet, und iedesmahl die gewöhnliche præstanda abgeführet werden solten, massen denn hierauf am 30. Julii 1683. derogestalt die Belehnung vorgegangen, welche auch nach Absterben des Herrn Bischoffs von dessen Successoris Herrn E. Fürstlichen Gnaden am 4. Julii 1686. auf gleiche Weise, wie zuvor erfolget und wiederholet worden. Es hat aber nach dieses und des Herrn Verkäuffers Absterben das E. Dom Capitul A. 1697. diesen Weyler in Anspruch genommen, und vor apert und dem Stifft heimgefallen achten wollen, deswegen, nachdem die Sache lange aufgehalten worden, des ietzo regierenden Herrn Bischoffs Gnaden die Belehnung der Stadt gäntzlich abgeschlagen worden, und die Abtretung des Weylers ohne Entgeld verlanget, dahero sie zu wissen begehren: Ob es

mit

mit Recht geschehen, und solch Guth zur Bischöfflichen Tafel gezogen werden könne?

Ob nun wohl angeführet wird, daß die vormahligen unter denen Herren Bischöffen Herr M. und Herr E. geschehene Consens und Belehnung ohne vorher gegangene Einwilligung und Gutachten des Dom Capituls erfolget, ohne welchen doch, vermöge derer Rechte, kein Kirchen-Lehn oder dergleichen Guth mit Bestande veräusert werden könne, demnach die von dem Herrn Grafen von Pappenheim an die Stadt geschehene alienation in Ermangelung derer erforderten solennium vor unkräfftig zu halten, zumahl da nunmehr gedachter Herr Graf auch verstorben, und also dieses Lehn-Stücke dem Stiffte anheim gefallen wäre. Dennoch aber und dieweil dieser Weyler nicht erst Anno 1683. als ihn die Stadt Weissenburg überkommen, von dem Stifft erst alieniret, und jener zuerst in Lehn gereichet, sondern die vorigen Besitzer schon vor langer Zeit denselben von offtgedachten Stifft und dessen Herren Bischöffen, wie sie nach einander gefolget, in Lehn gehabt, derogestalt res infeudari solita ist, bey welcher, wenn nur ein Besitzer damit beliehen werden soll, nach Anleitung derer Lehn und Geistlichen Rechte eben des Capituli Consensus und andere sonst erforderte solennitäten nicht vonnöthen, sondern von dem Episcopo allein gar wohl anderweit beständig vergeben werden können, wie denn auch dasselbe so heimlich

nicht zugegangen, sondern bey der unter Herrn E. Regierung erfolgten Belehnung das Handgelübde von einem Mittgliede des Dom Capituls ohne Wiederrede angenommen worden, gestalt denn solches dem Anziehen nach auch sonst also gehalten wird, daß bey iedesmahliger Belehnung ein vornehmes membrum gedachten Dom Capituls sitzet, und statt desselben den Handschlag empfähet, wie denn auch als einsmahls die Stadt vor die 15. Jahr der schuldigen renovation 17. zu erlangen gesuchet, die Herren Stadthalter, Præsident, Geheimde, Hof- und Regierungs-Räthe, darunter die vornehmste und förderste membra des Dom Capituls sich befinden, darauf eine resolution ertheilet, und es also dem Capitulo, was dießfalß vorgegangen, nicht verborgen seyn können, und wenn gleich eingewendet werden möchte, daß die Regul, quod res infeudari solita sine solennitatibus a solo Episcopo de novo in feudum dari possit. *c. 2. X. de feud. Curt. jun. 2. feud. quæst. 6 Schrader. de Feud. p. 4. cap. 2. n. 32.* in dem Fall ihren Abfall leide, wenn die Qualität der Belehnung verändert, und der Lehn-Herr dadurch in einen härtern Stand gesetzet werde, welche allhier darinne sich ereigne, da an statt einer Person, welche mit der Zeit absterben, und das Lehn dadurch an den Lehn Herrn wieder verfallen kan, an eine Stadt und Commun, welche nicht abstirbet, und die apertur sich nicht so leicht ereignen kan, der Weyler verliehen worden, doch dieses sich dadurch erlediget,

lediget, wenn des Stiffts Condition sonst auf andere Weise verbessert worden, welches denn allhier geschicht, da, wenn ausser der Herren Bischöffe als Lehns-Herren Todes Fälle sonst das Lehn an Seiten des Lehn Mannes und dessen Lehns Erben sich in langer Zeit erst erledigen dürffte, allhier alle 15. Jahr die renovatio investituræ ausser derer Lehns Herren Todes-Fälle von der Stadt gesuchet, und darbey iedesmahl Einhundert zwantzig Gülden nebst andern gewöhnlichen præstandis abgeführet werden müssen, dadurch dem Stiffte und Bischöfflichen Einkünfften ein weit mehreres zuwächset, als wenn man auf eine Lehns apertur sich Hoffnung machen wolte, welche sich an diesem Stücke, wenn kein Lehns-Erbe ermangelt, noch an Seiten des Lehn-Mannes etwas begangen wird, dadurch er des Lehns verlustig wird, vielleicht gar nicht, oder doch erst nach sehr vieler langer Zeit ereignen, und also der alle funffzehen Jahr dem Stiffte zuwachsende Nutzen dasjenige, so auf ungewisser Hoffnung bestehet, weit übertreffen kan.

So möchte auch die Stadt solchen Weyler wieder abzutreten nicht angehalten, noch derselbe eingezogen werden, sondern sie wird von dem ietzigen Hrn. Bischoffe damit nach Arth, wie von dem vorigen geschehen, billig belehnet. V. R. W.

M. Jun. 1706.

Ordinarius, Senior, und andere Doctores der Juristen-Facultät in der Universität Leipzig.

XLVI.

Ob ein Provocatus, der vom Provocanten zum Duell fast gedrungen worden/wobey dieser das Leben eingebüsset/mit der Todes Straffe zu verschonen?

§. 1.

Von der Unzuläßigkeit derer Duelle ist von Catholischen und Protestirenden Moralisten und Rechts-Gelehrten sattsam geschrieben worden, dahero auch wegen Mangel des Raums solches allhier wohlbedächtig übergangen wird. Das heilsamste Mittel darwieder sind wohl die von hohen Potentaten dießfals publicirte Duell Mandate, deren herrlichen Effect man zeithero genug verspühret, ohngeachtet allen Unglücks Fällen auf einmahl vorzubeugen, noch zur Zeit ohnmöglich gewesen. Inzwischen sind noch nicht aller Orthen dergleichen Mandata ergangen, deswegen wir 2. Casus anhero setzen, da die Provocanten über ihr eifriges zunöthigen ein unglückliches Ende genommen, so dann aber Zweifel vorgefallen, ob die ordentliche Todes Straffe wieder Provocaten statt finden könte?

Sonderlich cum in provocato & lacessito non præsumatur dolus,

L. 4. C. de serv. fugit. L. 20. C. de furt.

&

& ignoſcendum illi, qui laceſſitus alium percuſſit, commiſitque exceſſum

L. 14. §. 6. ff. de bon. liber. t.

ac juſtum dolorem temperare non potuit,

L. 38. §. 8. ff. adl. Jul. de adult.

Si præſertim ſit perſona, quæ ſine exiſtimationis detrimento injurias pati non potuit,

Blumbacher. ad Ord. Crim. Art. 104. n. 4.

§. 2.

Dieſes wird deutlicher erhellen aus folgenden Urthel der Juriſten Facultät zu Leipzig, An Herrn F. W. H. Z. M. S. M. Dec. 1705. Auf eingezogene Erkundigung, verfaſſete inquiſitional articul, Heinrichs v. B. darauf gethane Antwort, unterſchiedener vermittelſt Eydes abgehörter Zeugen Ausſagen, und was ermeldter Inquiſit zu ſeiner Defenſion in Schrifften übergeben, auch der verordnete Fiſcalis darwieder eingewendet, Erkennen ꝛc.

Daraus ſo viel zu befinden, daß Heinrich von B. wegen der an Victor Otten v. St. begangenen Entleibung, geſtalten Sachen und Umſtänden nach, zwar mit der ordentlichen Straffe derer Todſchläger zuverſchonen, wird aber mit Abhauung einer Fauſt, welche er am beſten entrathen kan, des Landes ewig billig verwieſen. V. R. W.

Rationes

Rationes Decidendi
in Inquisitions-Sachen
Heinrich von B. betreffend.

Ob wohl der Fiscalis absonderlich darum wieder Inquisiten die ordentliche Straffe derer Todschläger zu erkennen gesuchet, weil alle Duelle verbothen, und beyde, so solche antreten, die Meynung, einer den andern, wo nicht tödlich zu verwunden, doch zu beschädigen, hätten, welcher Vorsatz schon genung zur Todes Straffe, wenn dieser daraus erfolgte, so wohl an Seiten des Provocantis, als provocati, zu achten sey, und wenn gleich Inquisit von dem Entleibeten provociret worden, er ihn doch vorher durch die von seinem Vetter geführte schimpffliche Reden, darzu veranlasset, und dergestalt Ursache zu solcher Provocation gegeben, *Franzk. l. 2. Resp. 23. n. 35. seqq. Rachel. Disp. de Duell. §. 46. seq. in Maurit. Disp. p. 276.* Darneben ihme auch den tödtlichen Stoß hinterrücks zugefüget hätte, wie theils aus dem Besichtigungs-Attestat, theils aus des Entleibeten eigenen Worten, so er vor seinem Ende sich vernehmen lassen sollen, davon der Chirurgus attestiret, abzunehmen wäre.

Dennoch aber und dieweil viele derer Rechts-Lehrer davor halten, daß, wenn einer von dem andern provociret worden, und der provocans in diesem Duell von dem provocato entleibet würde, die ordentliche Todes Straffe nicht stat fände, *vid. Carpz. Pr. Crim. p. 1. quæst. 29. Berlich. 4. Concl.*

Concl. 17. *Myler. de asyl. c. 9. n. 12. ibiqu. citat. vid.* & *Tabor in arm. Inst. tit. de leg. armor. usu. c. 2. §. 6. p.* 173. und denn in gegenwärtigem Falle Inquisitus von dem entleibten v. St. nicht allein vorher zu zweyen unterschiedenen mahlen durch Cartelle provociret, darauf er doch nicht erschienen, sondern auch noch letzlich des Tages, da die Entleibung geschehen, solche provocation im Wirthshause wiederholet, und daß das Duell auf den Morgen, des andern Tages geschehen solle, die Abrede genommen, auch als sie mit einander aus der Stadt Schw. geritten, und ein wenig davon weggekommen gewesen, der Entleibte ihn also bald wieder provociret, vom Pferde gesprungen, den Degen ausgezogen und sich zum Duell fertig gemachet, da denn Inquisit endlich solches mit ihm einzugehen genöthiget worden, daß also die ordentliche Todes Straffe an ihm bey solcher Bewandtniß nicht zu erkennen gewesen; daß er aber mit keiner, oder doch einer geringen Straffe anzusehen seyn solle, wie er in seinen eingegebenen Schrifften verlanget, dahero nicht seyn kan, weil er schon vorhero das Duell mit dem Entleibten abgeredet, und als er damahls von ihm provociret worden, gleich auch darein gewilliget, vom Pferde gestiegen, seinen Degen entblößet und damit auf den v. St. zugegangen, und ehe er noch von sich gestossen, ihme den tödlichen Stoß zugefüget, dargegen dieses Unternehmen vor keine blosse Defension zu halten, indem er zu der letzten provocation selbst durch die

von

von des entleibten Vetter ausgestossene verdrießliche und injuriöse Reden, damit er wohl an sich halten sollen, Ursach gegeben, und also autor hujus rixæ, und da er sich also bald auf geschehene letztere provocation mit dem v. St. ins Duell eingelassen, in re illicita versiret, und in terminis legitimæ Defensionis nicht begriffen gewesen, ob auch gleich Inquisit, daß er den entleibten von hinten zu, als ihm der Degen entfallen, und er ihn wieder aufheben wollen, gestossen, nicht geständig seyn will, sondern als er im Lager gelegen, und dieselbe Seite, darein der Stich gegangen, blos gegeben, auf ihn zugestossen zu haben vorgiebet, dieses doch nicht abredig zu seyn vermag, daß er, ehe noch der entleibte auf ihn gegangen, er zwey mahl ausgestossen, und zwar das andere mahl, wie dieses Pferd vorbey gelauffen und er in etwas verzögert, den vollen, und seinem eigenen Erachten nach tödlichen Stich auf ihn, und also auch dißfalß mehr als ad defensionem nöthig, gethan, und dergestalt da der Entleibte nur in diesem actu sich gewehret, und so, wie Inquisit, nicht von sich gestossen, in einer grossen culpa gewesen, und wenn gleich sonst einer seines Adversarii ersten Schlag oder Stoß zu erwarten nicht schuldig ist, dieses doch in terminis legitimæ & necessariæ defensionis zu verstehen, vor welche dergleichen, so von deme, der sich in ein Duell eingelassen, und dadurch selbst in Gefahr gegeben, nicht zu achten ist, dahero in gegenwärtigem Fall auch des Inquisiti grosser

ser hierbey versirender excess mit der Schärffe anzusehen seyn will.

So ist auch, wie im Urthel enthalten, von uns billig erkannt, die Unkosten aber, weil auf eine Criminal-Straffe gesprochen, übergangen worden. Signat. Leipzig, den 4. Dec. 1705.

§. 3.

Ferner dienet hierbey ein Responsum besagter Facultæt an *N. W. Advocatum* zu Berlin, M. Mart. 1706.

Unsere freundliche Dienste zuvor

Ehrenvester und Wohlgelahrter, günstiger guter Freund,

AUf Eure an uns gethane Frage erkennen wir. Hat sich Hans Georg V. R. ein Märckischer von Adel A. 1703. Studierens halber nach Utrecht begeben, und sich allda, nach Inhalt des verlangten Testimonii academici, gar wohl aufgeführet, auch denen vornehmsten Leuten in Holland bey Gelegenheit aufzuwarten und sich bey ihnen bekannt zu machen gesuchet, da er denn, als er am 6. Julii des jüngst abgewichenen Jahres der Frau Obristen N. Baronesse N.N. ein Compliment gemachet, und in dero Behausung unterschiedene Cavalliers und darunter einen jungen Graffen von St. angetroffen, welcher, weil der V. R. wegen der verstorbenen Königin in Preussen in schwartze Trauer Kleidung gegangen, ihn aufzuzie-

zuziehen und zu railliren angefangen, auch, als er mit zweyen Cavallieren den von R. und B. sambt dieses Hoffmeister aus der Stadt nach der maille spatzieren gehen wollen, sich zu ihnen gesellet, und ihn nochmahls gar verächtlich aufgezogen, daß der v. R. bewogen worden, zu bitten, daß er mit dergleichen verdrießlichen und üblen Redens-Arten ihn, zumahl er so familiair nicht mit ihm wäre, und ihm darauf nicht antwortete, verschonen möchte, dessen ungeachtet der Graf noch vieler empfindlicherer Redens-Arten wider ihn sich vernehmen lassen, so daß der v. R. geantwortet, er wolte lieber zurück kehren, als in solcher verdrießlichen Compagnie seyn, und wenn der Herr Graf etwas anders zu thun hätte, so würde er ihn ja ungehindert lassen, worauf dieser ihn einen Hundsvott geheissen, solches auch noch zu zweyen mahlen wiederholet, da sich denn der v. R. nicht ferner halten können, sondern ihm eine Maulschelle gegeben, dagegen der Graff seinen Degen gezucket, und auf diesen eindringen wollen, von denen ins Mittel getretenen Cavalliers aber daran verhindert worden, so, daß der v. R. seinen Degen nicht entblösset, sondern seinen Weg nach der maille fortgesetzet, und des Grafen ältesten Bruder angetroffen, bey welchem, als er sich dessen, was mit seinem Bruder vorgegangen, entschuldiget, und zur Antwort bekommen, daß er wohl gethan, und sey dadurch seines Bruders Nasenweißheit wohl bezahlet worden; Hiernechst hat der v. R. sich zu des Printzen von Nassau-

sau-Dillenburg Fürstl. Durchl. verfüget, und mit derselben auf der maille biß 9. Uhr auf den Abend spatzieren gegangen, von dar den Printzen nach Hause begleitet, auch bey ihme sich noch einige Zeit aufgehalten, als er aber nach Hause kommen, und den Verlauff seinem Hoffmeister erzehlet, auch von diesem, daß er sich nur schlaffen legen, er hingegen des folgenden Tages in aller Frühe beydes von St. Hoffmeister die Sache gütlich beylegen wolle, vertröstet worden, hat er nach eilff Uhren, als er kaum eine Stunde geschlaffen, jemand an der Haus-Thüre hefftig anklopffen gehöret, und ehe er noch munter worden, den Lord Päjer vor seinem Bette stehend gesehen, der ihn auf den Morgen früh um 3. Uhr vors Thor zum Duell provociret, und, der Entschuldigung, daß er sich darauf nicht also fort entschliessen könne, ungeachtet, auf eine Resolution gedrungen, da er denn aus Furcht, es möchte der Graf selbst nebenst andern, wie er denn auf der Treppe ein groß Gepolter gehöret, vorhanden seyn, und ihn im Bette anfallen, zu erscheinen versprochen, und obgleich des v. R. Hoffmeister bey des Grafen Gouverneur die Sache noch diese Nacht gütlich beyzulegen gesuchet, hat er doch bey ihme nichts erhalten können, sondern vielmehr, daß er lieber sehe, wenn sein Graff auf dem Platz bliebe, als daß er sich gütlich vertrage, zur Antwort erhalten. Als nun der v. R. solches wieder erfahren, und sich endlich zu erscheinen resolviret, auch mit dem von Lœwen, so er zu seinem Secundanten angesprochen, hinaus gegan-

gangen, haben sie den Graffen angetroffen, mit welchem er zwey Gänge thun müssen, und als der Graff den dritten Gang gefordert, und der von Lœwen, wie er genung Satisfaction hätte, eingewendet, hat er sich doch davon nicht bringen lassen wollen, sondern auch den dritten Gang angetreten, und, nachdem ihme, nach gegen einander gethanen 5. oder 6. Stössen, inne zu halten gesaget worden, noch auf den vierdten, auch des von Lœwen gethanen Einwendens und hefftigen Wiedersprechens ungehindert, mit seinen Secundanten durchgedrungen, und auf den von R. hefftig loßgegangen, da denn, als der Lord Pajet dieses Klinge gedämpffet, der Graff einen Stich bekommen, davon er tödlich verwundet worden, und bald darauf gestorben; Hierauf hat sich der v. R. wieder in die Stadt begeben, um allda seine Unschuld auszuführen, bald aber auf seiner Freunde Zurathen sich davon gemacht, und in einem Schreiben an dem Ober Schout in Utrecht seine Sache durch einen Gevollmächtigten führen zu lassen, gesuchet, als er aber keine Antwort erhalten, sich wieder nach Berlin gewendet, auch bey Sr. Königl. Majestät in Preussen als Lehn- und Landes-Herrn, ein sicher Geleite gesuchet und erhalten, und fället nunmehro Zweiffel vor, ob der v. R. bey so gestalten Sachen mit der ordentlichen Straffe der Todschläger zu verschonen sey?

Ob nun wohl viele Rechts-Lehrer in denen Gedancken stehen, daß, wenn gleich der Provocatus

den

den Provocanten im Duell entleibet, die ordentliche Straffe derer Todschläger doch statt finden solle, in Ansehen beyde in dem Gemüthe und Meinung, einander Schaden zu thun, ausgangen, und in actu illicito & prohibito sich finden lassen, da denn zur ordentlichen Straffe derer Todtschläger genug, wenn der, so den andern entleibet, die Meinung, demselben einen Stoß oder Schaden zuzufügen, gehabt, wenn Er gleich denselben tödtlich zu verwunden nicht gesonnen gewesen, wie denn auch nicht eben der animus occidendi ad homicidium dolosum nothwendig erfordert wird, dahin denn auch die in denen Königl. Preußischen Landen publicirte scharffe Duell-Mandata gehen, und die in Holland publicirte Duell-Edicta dieses Verbrechen hart bestraffet wissen wollen.

Dennoch aber und dieweil andere Rechts-Gelehrte auf den Fall, wenn einer zu einem Duell genöthiget und provociret worden, und der so ihn gefordert hat, in demselben entleibet, die ordentliche Todes Straffe auf gewisse Masse nicht statt zu haben vermeinen, und denn allhier der entleibete Graff von St. den von R. ohne einige gegebene Veranlassung in vornehmer Gesellschafft so verächt- und schimpflich gehalten, auch als er ihn mit solchem Tractament zu verschonen gebeten, und weg zu gehen vorhabens gewesen, mit so Ehrenrührigen Worten zu dreyen unterschiedenen mahlen angegriffen, und dadurch den v. R. nach ihm zu schlagen verursachet, auch als derselbe nebenst

seinem Hoffmeister, das Duell, darzu er in der Nacht provociret worden, auf alle Weise abzuwenden, und die Sache in Güte beyzulegen gesuchet, der Graff mit seinem Anhange sich doch auf keine Wege befriedigen lassen wollen, sondern mit aller Macht auf das Duell gedrungen, dargegen als der v. N. endlich gesehen, daß sie sich nicht begütigen lassen wolten, gegen die, so bey ihm gewesen, gesaget, daß er die Intention nicht habe ihm ein Haar zu kräncken, sondern ausweichen, und sich best möglichst, daß keiner von ihnen verletzet noch beschädiget werde, in acht nehmen wolle, dargegen der Graff, wie er darauf umgehe, wie er ihn um das Leben bringe, sich verlauten lassen, und als sie das Duell allbereit angetreten, wider seinen Willen zum Dritten, auch endlich den vierdten Gang, in welchem der tödtliche Stoß, als der Lord Pajet seine Klinge gedämpffet, geschehen, von dem Graffen und seinen Secundanten genöthiget worden, und also animum dolosum occidendi oder nocendi nicht gehabt, sondern in einer, wie wohl nicht allerdings und gantz zu entschuldigenden Defension begriffen gewesen, im übrigen er ausser denen Königl. Preußischen Landen mit einem, der seinem Landes-Herrn nicht unterworffen, zuthun gehabt, und also nach der Schärffe desselben Mandats bey dieser Beschaffenheit nicht zu verfahren ist, die Holländischen Duell-Edicta hingegen, dem Anziehen nach, nur auf die Soldaten gerichtet, und auf andere allda nicht erstrecket zu werden pflegen, und dahero wenn gleich der v. N.

darum

darum, daß er sich nicht bald in aller Stille von dem Orte begeben, und dadurch diesem Duell sich nicht entzogen, noch dero Gestalt der sonst von dem Graffen von Styrumb allda zu befürchten habenden Gefahr entgangen, von aller Straffe nicht frey zu sprechen, jedennoch aus obberührten Umständen vor einen vorsetzlichen Todtschläger so schlechterdings nicht zu halten ist.

So möchte er auch mit der ordentlichen Straffe derer Todschläger bey so gestalten Sachen verschonet, wohl aber mit einer andern willkührlichen Straffe angeleget werden. V. R. W.

M. Mart. 1706,

Ordinarius, Senior und andere Doctores der Juristen-Facultät in der Universität Leipzig.

XLVII.

Von Geschencken grosser Herren.

§. 1.

Freygebigkeit ist eine recht Fürstliche Tugend, dahero auch in denen Rechten zwar denen Privat Personen die Hände hierunter sehr gebunden, weil alle Menschliche Handlungen, dem gewöhnlichen Mißbrauch vorzubeugen, ihr gewisses Maaß und Ziel haben müssen; hohen Häuptern aber muß man dießfals billig

freyere Macht zugestehen. *L. 34. C. d. Donation. Hartmann. Pistor. L. 3. qu. 9. n. 4.* indem selbige dadurch andere Potentaten zu genauerer Freundschafft bewegen, und ihre Unterthanen zu mehrer Beobachtung ihrer Schuldigkeit aufmuntern können. Aus diesen Ursachen wird gemeiniglich davor gehalten, daß die Schenckungen grosser Herren in zweiffelhafften Fällen latissime zu verstehen, es müste denn ein Herr seine Meynung anders erklären, oder nach dessen Absterben aus verschiedenen Umständen erhellen, daß die Schenckung zu restringiren. *C. 6. X. de donat. Mevius. P. 2. Dec. 196. Stryck. Us. mod. π. de Jurisdict. §. 13.* da man auch sonst Schenckungen, so über 500. Ducaten sind, gerichtlich muß insinuiren lassen, damit selbige bestehen können, *§. 2. Inst. de donat. Gail. L. 2. Obs. 39. n. 25.* so werden doch dergleichen Weitläufftigkeiten bey hohen Häuptern nicht erfordert, *Klock. Vol. 3. Cons. 102. Myler. de Princ. & Stat. Imp. c. 27. §. 6.*

§. 2.

Ferner wird dasjenige, was ein Potentat seiner Gemahlin oder Printzen schencket, richtig bestehen müssen, es müste denn einem gantzen Lande dadurch ein unwiederbringlicher Schade zugezogen werden, *v. Myleri Gamolog. c. 7. n. 13. & de Princ. & Stat. Imp. c. 27. n. 3. & 5. Lynckeri Anal. ad Schwederi Jus publ. Part. spec. s. 2. c. 17. §. 40. Vitriar. Instit. Jur. Publ. L. 3. T. 20. §. 12.* Man hält auch insgemein davor, daß hohe Personen Al-

lodial und Lehn Güther durch Schenckungen veräusern können *v. Myleri Gamolog. c. 12. n. 2. Rhet. 1. F. 3. p. 189. Struvii Synt. Jur. Feud. c. 12. apb. 9.* so gar daß auch derjenige, welchem ein Landes Herr dergleichen Güther nur annoch versprochen, dadurch das Eigenthum darinne erhalte, *Grot. de J. B. & P. L. 2. c. 8. §. 25. Gail. L. 2. Obs. 55. n. 1.*

§. 3.

Inzwischen pflegt es öffters zu geschehen, wenn ein Landes Herr gestorben, daß dessen Nachfolger die von seinem Vorfahren verschenckten Stücke wiederum einziehet, welches auch gar wohl st at findet, wann dergleichen Schenckungen weder aus Noth, noch zu des gemeinen Wesens besten, oder an wohl verdiente Leute geschehen, sondern vielmehr dadurch der Landschafft oder der Fürstlichen Hoheit und deren Erhaltung, vornemlich in Veräusernng der Cammer Güther, ein allzustarcker Abgang verursachet worden, *v. Grot. de J. B. & P. L. 2. c. 6. §. 11. Carpz. P. 2. C. 34. Def. 24. Ziegler. de Jur. Majest. L. 1. C. 4. n. 28.* Es würde auch einem Besitzer von sothanen Güthern wenig helffen, wenn er dieselben über 30. und mehr Jahre besessen, wie sich wohl einige bereden wollen, *v. Itter. de Feud. Imp. C. 23. §. 24.* in dem hierbey das allgemeine Beste dem Nutzen eines Privati allerdings vorzuziehen, *v. Stryck. Exam. Jur. Feud. c. 20. qu. 20.*

§. 4.

Zu mehrerer Erläuterung des bisher erwehnten

ten wollen wir ein notables Responsum der Leipziger Juristen Facultät an die H.F.R.z.W. beyfügen, worinnen von der Donatione Remuneratoria, und noch weitläufftiger von Einziehung derer verschenckten Cammer- und Domanial-Güther gehandelt wird. Es kommen zwar in der 1.2. und 3ten Frage auch verschiedene dubiöse casus aus dem Lehn-Rechte von Verkauffung derer Lehn Güther, der Læsione ultra dimidium, Leibgedinge, und andere vor, allein weil dieselben zwar in diesem Responso sattsam ausgeführet, so wird es ohnnöthig seyn, vieles allhier davon zu præmittiren; indessen wird es hoffentlich nicht verüblet werden, daß die Erörterung derer übrigen quæstionen, so man wegen des Zusammenhangs der gantzen affaire nicht wohl auslassen können, unter dieser Rubric mit anzutreffen ist.

§. 5.

Das Responsum selbst lautet folgender Gestalt;

Unsere freundliche Dienste zuvor,
Gestrenge Veste und Hochgelahrte, günstige Herren und gute Freunde,

Als Sie uns Acta die Vereuserung der Herrschafft R. etlicher zu derselbigen und in der Graffschafft B. gehörigen Stücke betreffend, benebenst vier unterschiedenen Fragen zugeschicket und ꝛc. D. E. W.

Und

Und anfangs auf die erste Frage,

Hat des Herrn A. des P. und E. St. M. Hertzog A. Fürstlichen Durchlauchtigkeit Christseligsten Andenckens, nachdem Deroselben in abgewichenem 1661sten Jahre durch Absterben Herrn A. E. Grafens zu B. dessen zu ermeldter Graffschafft gehöriges Ambt R. aperirt worden, mit solchen Ambte und dessen Zugehörungen, Dero ältesten Printzen, Hertzog J. A. Fürstl. Durchl. beliehen, und denen jüngern Printzen, Hertzog A. Hertzog C. Hertzog H. und Hertzog A. die Mitbelehnschafft mit Churfl. Durchl. zu B. als Hertzogens zu M. Consens daran bekennet.

Es haben aber Hochselig gedachten Hertzog A. Fürstl. Durchl. in verwichenen 1679sten Jahre, sich durch ungleiche Vorstellung bewegen lassen, obermeldtes Ambt R. so nach sehr leidlichen und geringen Anschlage über 84150. fl. werth, an den Obrist-Lieutenanten H. A. v. E. um 16000. Thl. als 5000. Thl. baares Geldes und 11000. Thl. an übermäßig angeschlagenen und von höchstgedachten Herrn Verkäuffer Dero Leib-Pagen, H. C. St. wieder verschenckten Güthern, verkaufft und vertauschet, welcher Kauff hernach auf das Jus territoriale erweitert, und als der Käuffer vermercket, daß solcher Kauff mit der Zeit wegen überaus grosser Verletzung nicht bestehen könte, hat er von offt höchst gedachter Fürstl. Durchl. eine Erklärung, daß selbiger als eine Donatio remuneratoria ob bene merita gelten solte, hierüber auch

unterschiedene Rescripta und Scheine ausgewürcket, darinne ihme die Gewehr des gedachten Ambts von den Durchlauchtigsten Verkäuffer gegen Dero Nachkommen und männiglich gnädigst versprochen, Ja es endlich so weit gebracht, daß die Fürstliche Printzen, und absonderlich Hertzog J. A. Fürstliche Durchlauchtigkeit, wider ihren Willen und ohne einige Satisfaction zur refutation und renunciation solches Lehns und Mitbelehnschafft von Dero Herrn Vater angehalten worden.

Ob nun wohl das Ansehen gewinnet, daß dieser mit dem von E. getroffene Contract über das Ambt N. daher unkräfftig, und nunmehr von Hertzog J. A. Fürstl. Durchl. hinterzogen werden könte, weil gedachtes Ambt damahls, als solche Handlung vorgegangen, Hochermeldter Hertzog J. A. Fürstl. Durchl. Lehn Guth gewesen, und also von dero Herrn Vater mit Bestande Rechtens nicht hätte vereusert werden mögen,

feudum enim a Domino invito Vasallo alienari potest, sicut nec jus quæsitum alicui sine justa causa auferri, cum ne proprietatem quidem s. dominium, ut vocant, directum Dominus invito vasallo in alium transferre queat. *2. Feud. 34. §. ex eadem. 1. Rosenthal. de Feud. cap. 9. conclus. 62. Vasqu. illustr. Contrv. l. 1. c. 5. 6.*

Inmassen denn auch die von seiner Fürstl. Durchl.

gesche-

geschehene Refutation des Lehns und Verzicht derselben nicht nachtheilig noch vor beständig zu achten, in ansehen dieselbe an dero Herrn Vater geschehen, und bekandten Rechtens, daß dergleichen zwischen einem Vater und Sohn, so noch unter Väterlicher Gewalt ist, vorgegangene Handlung unkräfftig und unbündig,

Conventiones enim inter patrem & filium, qui in illius est potestate, jure non subsistunt, *l. 7. ff. de O. & A. l. 41. ff. de Judic.* quia pater & filiusf. habentur pro una persona, *l. f. C. de imp. & al. subst. §. 4. in f. J. de inutil. stip. Philipp. Pascalis de virib. patr. pot. part. 1. c. 4.*

Die Väterliche Gewalt aber, und was von derselben herrühret, unter Fürstlichen und andern Hohen Standes-Personen auch stat finde,

Nic. ab Myler Ehrenbach in Gamologia Princ. Imp. cap. 22. aph. 6. Carpz. P. 2. Const. 10. Def. 17.

Und damahls als die gedachte refutatio vorgegangen, Hertzog J. A. Fürstl. Durchl. weder emancipiret gewesen, noch auch, welches in Sächs. Rechten dergleichen Würckung hat, sich nach dero Vermählung von dem Herrn Vater mit dero Fürstl. Hoffstadt geschieden gehabt,

vid. Const. Elect. Augusti. p. 2. Const. 10.

Indem sie so wohl in des Herrn Vaters Residenz-Stadt gewohnet, als aus dessen Fürstlichen Renth-Cammer, zu welcher das Amt R. geschla-

geschlagen gewesen, ein gewisses Deputat, der Herr Vater auch über Ihrer Durchl. Bedienten derer Annehm- und Abschaffung halber die freye disposition gehabt; Hierüber wären sie zu der Einwilligung in die Vereuserung dieses Ambts wider ihren Willen von dem Herrn Vater gezwungen, und hätten solche aus Reverenz von demselben unterschrieben,

l. 12. C. de his qua vi metuve causa j. t. t. ff. & C. quod met. caus.

Immassen den auch der Herr Vater durch Hinterlist untreuer und eigennütziger Bedienten, so Dero Durchl. vermittelst falscher gemachten Anschläge vorgebildet als wann das Ambt N. mehr Schaden als Nutzen brächte, zu der Vereuserung verleitet worden,

Dolus enim causam dans contractui facit contractum ipso jure nullum. *l. 7. §. 1. ff. de dolo & per vulg. Carp. p. 2. C. 34. def. 9.*

Gail. 2. Obs. 2. Arn. Vinn. l. 1. quæst. 12. &c.

zu welchen denn auch die überaus grosse Verletzung, über welche absonderlich nicht transigiret worden, käme,

l. 2. C. de resc. Vend. Const. Aug. 34. part. 2.

Gestalt denn offtgedachtes Ambt ohnedem, weil es mit zu denen Fürstl. Cammer- und Domanial-Güthern geschlagen gewesen, so schlechterdings und

und ohne Noth nicht hätte vereusert werden mögen.

l. 2. C. ne rei Domin. vel templ. vind. temp. praes. summov. Casp. Klock. l. 2. de aerar. c. 45. Brunnem. Consil. 1. Myler. de Princ. & Stat. Imp. l. 1. cap. 33.

Dennoch aber und dieweil dazumahl, als die Belehnung des offt gedachten Ambts an Hertzog J. A. Fürstl. Durchl. und dero Herrn Brüder geschehen, selbige allerseits unter der Gewalt des Herrn Vaters gewesen, nun aber so wohl in gemeinen Käyserl. als Lehn Rechten versehen, daß gleich wie der Vater dem Sohne, so noch in seiner Gewalt ist, nichts beständig schencken kan,

l. 1. §. 1. ff. pro donat. Jo. Jacob Wissenbach ad d. tit. J. Brunnemann ad l. 25. C. de donat. inter vir. & uxor.

Also auch keine Lehnreichung von ihm kräfftiglich geschehen mag,

Herm. Vultej. de feud. cap. 4. n. 8. Wilh. Ludvvell in Synops. jur. Feud. c. 6. p. 119. nec obligatio feudalis inter Patrem & filium, qui pro una persona habentur, subsistere potest.

Und deme zu Folge gleich von Anfange diese Belehnung des Ambts N. zurechte nicht beständig gewesen, noch Hertzogs J. A. Fürstl. Durchl. und Dero Herren Brüdere daran ein beständiges Recht erlanget, welches auch der darauf erfolgte Churfürstl. B. Consens, der weiter nicht, als

als der Contract und die Belehnung an sich selbst richtig und gültig zu erstrecken, nicht würcken können,

Nuda enim confirmatio actum invalidum non convalidat, sed approbat solum id, quod confirmat in tantum, quantum est alias validum & efficax, *Gloß. in cap. 1. verb. confirmationem X. de confirm. util. Bart & d d. in l. more majorum ff. de Jurisd. n. 3. Jason ibid. n. 26. seqq. Treutl. Vol. 1. Cons. 108. n. 4. & semper* in se tacitam habet conditionem: si ita est: *Henr. Bocer* in suis singular. tit. Ratihabitio &c. & propterea quæ Juri sunt contraria in ejusmodi confirmatione nunquam inclusa censentur; namque non trahitur ad illicita vel ipso Jure nulla. *l. 32. §. 24. ff. de donat. int. virum & uxor. Br. in lib. 1. ff. de his qui sunt sui vel al. jur.* Estque proinde aliquid accessorium saltem confirmati, quo sublato & illa intelligitur nulla esse, *Vultej. inter cons. Marpurg. cons. 16. n. 32. Vol. 1. per l. 178. ff. de R. J.*

Dannenhero denn derer Herrn Vatern, welchem, als damahligen Lehns-Herrn, solches durch Absterben des letztern Herrn Graffens v. B. zugefallen, damit nach dero Belieben zugebahren allerdings freygestanden, und also, wenn gleich die erfolgte Refutation des Lehns und Verzicht nicht bestehen soll, dasselbe hier wenig zur Sache thun würde, in Ansehen solche zu der vorgegangenen Vereuserung bey so gestalten Sachen und da dem Herrn Refutanti noch kein Recht daran

an zugestanden, nicht vonnöthen gewesen, und dahero auch dasjenige, so von der Furcht und Zwang gemeldet worden, hinweg fället, gestalt denn auch des höchstseeligsten Herrn A. Fürstl. Durchl. es bey solchem Verkauff und Schenckung lediglich verbleiben lassen, und solche bey Ihren Leben nicht wiederruffen, nach dero seligen Absterben aber, das gantze Recht, so sie in der Graffschafft B. M. theils gehabt, auf Churfl. Durchl. zu B. vermöge des Westphäl. Frieden-Schlusses gefallen.

So mag auch bey so gestalten Sachen das Amt R. von Hertzog J. A. Fürstl. Durchl. nicht revociret, noch der von dero Herrn Vater mit dem Obristen L. von E. getroffene Contract von demselben wieder umgestossen werden.

Zum andern und auf die andere Frage.

Ist offt gedachtes Ambt R. als Hertzog J. A. Fürstl. Durchl. sich mit der Durchl. Printzeßin T. M. gebohrne Hertzogin zu S. ꝛc. verheyrathet, zu ihrem Leib Gedinge verordnet und verschrieben, nachmahls aber, und als offtgedachter Kauff über solch Ambt mit den v. E. vor sich gegangen, solches sich zu begeben angehalten worden. Ob nun wohl diese von der Fürstl. Gemahlin gethane Verzicht und renunciation daher unkräfftig scheinet, weil solche nicht allein ohne curatore, sondern auch ohne Zuziehung Fürstl.

Räthe

Räthe geschehen, und ihre Fürstl. Durchl. damahls gantz keinen Beystand gehabt.

Const. Elect. 15. part. 2. Carpz. in Proc. tit. 5. art. 3. n. 61. seqq. & Decis. 249.

Inmassen denn auch anfänglich die Ehe-Stifftung mit Churfürstlichen Durchl. zu Sachsen und derer andern Herren Vormunden Einwilligung geschlossen, und dahero solcher gestalt wieder hätte aufgehoben werden sollen.

Nihil enim tam naturale est, quam eo genere quidque dissolvere, qvo colligatum erat. *l. 37. ff. de R. J. l. 80. ff.* de *solut.*

Dennoch aber und dieweil gedachte renunciation und Verzicht Hertzog J. A. Fürstl. Durchl. als Dero Gemahl selbst mit unterschrieben, und aber sonsten eine Weibes-Person mit Zuziehung ihres Ehe-Mannes auch ohne Curatore vermöge Sächß. Rechte und Churfürstl. Constitution gar wohl etwas handeln und mit Bestande Rechtens, wann es auch gleich die Vereuserung ihrer unbeweglichen Güther betrifft schliessen kann,

Const. Elect. Aug. 15. part. 2. ibique Carpz. def. 19.

Und solchergestalt diese Renunciation ihres Leib-Gedinges beständig geschehen mögen, zumahl da vor das Ambt N. auf das Ambt Z. und Vorwerg W. ihr neue Versicherung geschehen, daß aber bey dieser renunciation eben diejenigen Personen, so bey

dessen

dessen Constitution gewesen, hätten seyn müssen, so eben nicht nöthig, auch als ein wesentliches Stück derselben in Rechten nirgends erfordert wird, wie denn auch, ob damahls Hertzog J. A. Fürstl. Durchl. als Sie in solche Renunciation gewilliget, unter Dero Herrn Vaters Gewalt gewesen, oder nicht, nicht viel zur Sache thun kan, weil dieser Actus nicht so wohl, zwischen seiner Fürstl. Durchl. Frau Gemahlin und Dero Herrn Vater, als derselben und den von E. vorgegangen.

So mag auch aus dieser Ursache offt gedachte Handlung über das Ambt R. mit Rechte nicht hinterzogen noch umgestossen werden.

Zum dritten und auf die dritte Frage

Fället Zweiffel vor, ob offtgedachte Hoch-Fürstl. Durchl. das Ambt R. ohne Wiedererlegung von den von E. davor bezahlten Pretii sich wieder anmassen könne?

Ob nun wohl ein Successor in einem Fürstenthum die von seinen Vorfahren vereusserte Cammer Güther auch ohne einiges Entgeld wieder einziehen und seiner Cammer zuschlagen kan.

l. 2. C. ne rei dominic. vel templor. vindic. arg. l. 23. C. de R. V. Mart. Frid. Seidel de sacro Doman. jure assert. 11. n. 4.

Dennoch aber und dieweil das Ambt R. nicht zu der Erb Landes Cammer des höchstseel. Herrn A.

sondern vielmehr zum Ertz-Stifft M. gehörig, und mit denselbigen durch höchstgedachtes Herrn A. Absterben hinweg gefallen.

So mag auch offt hochgedachte Fürstl. Durchl. sich dieses Ambts solchergestalt nicht anmassen.

Zum letzten auf die vierdte Frage:

Wollen sie berichtet seyn, ob und welcher Gestalt ein Fürst die von seinem Herrn Antecessore vererbte und verschenckte Cammer- und Domanial-Güther zurück zufordern, und seiner Cammer wieder einzuverleiben befugt sey?

Ob nun wohl ein ieder Successor in einem Ambte demjenigen, was seine Vorfahren aufrichtig versprochen und zugesaget haben, nachzukommen schuldig ist,

Jo. Otto Tabor in t. de obligat. success. in offic. cap. 4. n. 3. Nicol. Reusner lib. 3. Cons. 22. n. 19.

Und absonderlich Fürsten und Herrn gebühren will, diejenigen Schencke und Begnadigungen, so ihre Eltern und Vorfahren im Regiment ihren getreuen Dienern und andern wiederfahren lassen, zu halten,

Tabor d. tr. cap. 5. per tot. Theod. Reinking. de regim. secul. & eccles. lib. 1. class. 3. cap. 10. per tot. Matth. Cuno de pact. lib. 1. cap. 24. n. 42. seqq. fac. c. 1. X. de donat.

quoniam

quoniam beneficium à principe concessum debet esse mansurum, per cap. decet esse 16. *de R. J. in 6to. ibique Petr. Peckius Baro Enenckel de privileg. l. 3. c. 2. n. 25. seqq.*

Unde inferunt Dd. principem non posse ne quidem de plenitudine potestatis antecessoris sui facta revocare, aut primævæ investituræ contravenire, nec Vasallus feudo ab antecessore privari. *Jul. Clarus §. feudum quæst. 59. M. Ant. Peregrin. de fidei commiss. artic. 52. n. 131. Reusner. l. c. n. 41. seqq. Reinking. d. l. n. 43. ibique citati.*

Zumahl wenn solche in Ansehung ihrer hohen Dignität und zu Erhaltung des Fürstl. Hauses Respects geschehen,

Quia in contractibus, qui nomine dignitatis initi fuerunt, princeps successor non majorem potestatem habet, quam antecessor, sicut enim dignitas principalis cum persona principis nunquam interit, sed cum omni causa in successorem in principatu etiam per electionem devolvitur *c. 51. de rescript. in 6to. cap. quemadmodum X. de off. jud. deleg.* ita haut absonum sed magis æquum ac justum est, quod concessio & obligatio, quæ nomine dignitatis ac officii ratione vel propter utilitatem Reip. contracta est à principe, una cum dignitate & principatu in successorem transeat. *Nic. Myler ab* Ehrenbach *in Nomolog. princip. Imp. cap. 10. n 5. Salgado de Samoza tr.*

de reg. poteſt. p. 1. c. 3. n. 82. ſeqq. hinc donationes à principe collatæ dignitatis intuitu factæ eſſe cenſentur, nihil enim magis principem decet, *ſecundum Tullium Epiſt. 8.* quam opes & divitiæ ad benignitatem conferendam. *Id. Mylerus d. ſtr. c. 13. n. 5. Henn. Arniſæus de jur. maj. lib. 1. c. 7. n. 13.*

Bey welcher Beschaffenheit die Rechts-Lehrer davor halten, daß auch die von einem Fürsten gemachte Schulden, von dessen Nachfolger, ungeachtet er nicht nach Erbgangs Recht, sondern ex pacto & providentia majorum, oder auff andere Art demselben ſuccediret, bezahlet und also der Fürstliche Credit gerettet werden müste,

Nic. Myler. d. tr. c. 14. n. 5. ubi ait, ſi princeps Imperii in bonis feudalibus ac titulatis Imperii ditionibus ſuccedat, quamvis jure feudali bona feudalia æris alieni ſolutioni obnoxia non ſint, ac Vaſallus, qui defuncti hæres non exiſtit, feudum tantum retinere, debita autem hereditaria ſolvere non teneatur *2. feud. 28. cap. 1.* hoc tamen locum minime habere cenſeo in ære alieno propter dignitatem feudi regalis & titulati contracto, aut quod ex natura feudi vel propter utilitatem initum & conflatum eſt: hæc enim debita realia cenſenda ſunt, quamvis à poſſeſſore feudi titulati contracta &c. *add. eund. d. c. n. 8. 9. ubi ex Franc. de Amaya ad l. 23. n. 16. ſeq. C. de Decurion. Succeſſio* Jure ſanguinis quæ fit, ita conjuncta eſt cum ſucceſ-

ſione bonorum, ut una ab altera ſeparari non poſſit. *Arniſ l.1. de jur. maj. cap. 7. n. 13. ad. Struv. Synt. Jur. feud. cap. 14. aph. 29. n. 5. ubi allegat conſilium Franzkii.*

Welches dann um ſo viel mehr bey denen Fürſtlichen Herren Söhnen ſtatt findet, da dann in denen Lehn Rechten verſehen, daß ein Sohn nicht befugt nach des Vaters Tode ſich des Lehns alleine anzumaſſen, der Erbſchafft aber deſſelben ſich zu enthalten, ſondern er muß entweder beydes zugleich fahren laſſen, oder nebenſt dem Lehn auch des Vaters Erbe werden, und ſo wohl deſſen Schulden bezahlen, als andere facta præſtiren, *2. Feud. 45. ibique Caſp. Biſschius & alii feudiſtæ j. arg. l. 14. C. de R. V. Struv. Synt. Jur. Feud. cap. 14. aph 30. & cap. 9. aph. 11. Jo. à Nevizano Conſ. 12. n. 30. inter Conſil. Bruni. Conſil. Argent. Vol. Conſ. 30. n. 44. Roſenthal de Feud. cap. 7. Concl. 10. n. 12. Tabor de obl. ſucceſſ. in off. cap. 5. n. 12.* & extendunt hoc non tantum ad debita ratione officii & intuitu dignitatis contracta, ſed etiam in debito, quod inutiliter vel ex alia cauſa veluti occaſione luſus conflatum eſt. *Mylerus d. tr. c. 14. n. 4.*

Geſtalt es dann denen Fürſtlichen Succeſſoribus auch ſelbſt zu nicht wenigen Deſpect und Verkleinerung dero hohen Credits zu gereichen ſcheinen würde, wenn ſie die von ihren Herrn Vater und Vorfahren geſchloſſene Handelungen und Verträge und Ubergaben, alſo ſchlechterdinges hinterziehen und vernichten wolten,

Eveniret enim ut Princeps hac ratione deterioris esset conditionis, quam privatus, siquidem nemo cum ipso libenter contraheret, dum ejusdem contractus à successore irritari posset, metuendum foret ea ratione, qui princeps esset omnium, commercio omnium careret. *Petr. Peck. in c. 16. de R. J. in 6to. n. 2, Arnis. de Jur. maj. l. 1. c. 7. n. 7. quo facit dictum Gregorii magni in c. 4. Caus. 25. quæst. 2.* Si ea destruerem, quæ prædecessores nostri statuerunt, non constructor, sed eversor justi nuncuparer. *Baro Enenckel de privileg. l. 3. c. 10. n. 25. 36. & passim. Petr. Heig. l. 2. illustr. quæst. 19. n. 10. Pruckmannus de absol. potest. membro. 2. eff. 4. q. 2. Syring de pac. relig. concl. 18. l. 1. C. Joacb. Clutor Syll. rer. quot. th. 18. l. F. Tabor d. tr. c. 5. n. 14. Cuno de pact. c. 24. n. 52. seqq.*

Daher denn jederzeit Fürsten und Herren ihrer Vorfahren Versprechen eine Gnüge zu thun sich höchst angelegen seyn lassen, wie solches so wohl aus denen Rechten

Ita *Impp. Theod. & Valent.* locationes prædiorum domus illustris perpetuo Jure valere rescripserunt. *l. f. C.* de loco præd. *civil. j. l. f. C. de re jud.* similiter fundos à principe aut hujus antecessore donatos inconcusse possideri & ad posteros transmitti rescripsit *Imp. in l. 6. C. de fund. patrim. j. l. 1. C. de fund. rei priv. l. f. C. in quib. caus. colon. l. 4. C. de quadriennii præscriptione,*

Als auch vielen Exempeln dargethan werden kan,

vid.

vid. Henn. Arnis. de Jur. maj. l. 1. c. 7. n. 8.

Welches denn so wohl von denen Rechts-Lehrern, als andern Scribenten auch so weit erstrecket wird, daß ein grosser Herr die Befreyungen, so sein Herr Vater oder Vorfahrer einem andern nicht allein wegen dessen Verdienst und Wohlverhalten, oder wann davor etwas gewisses abgetragen worden,

Tabor d. tr. cap. 5. n. 117. Ant. Perez in Cod. tit. de rer. donat. n. 23. Cravetta Cons. 404. per tot.

Sondern aus blosser Gnade und Freygebigkeit wiederfahren lassen, so schlechterdings mit Recht nicht wiederruffen könne,

Per privilegium enim & donationem perfectam & integram jus accipienti jam quæsitum est. Cap. quoniam de concess. *præb. in 6to. Tabor d. c. 5. n. 17. Enenck de priv. l. 2. c. 2. per tot. Andr. Rauchb. lib. 2. quæst. 11. Casp. Ziegler de jur. Maj. Exerc. 4. th. 50. 51.*

Welches denn auch insgemein auf alle Schenckungen, so ein Fürst aus Fürstlicher Milde und Freygebigkeit auch gegen einen und den andern seiner Unterthanen gethan, gezogen wird.

Qvia novus Princeps debet subditos suos relinquere in eodem statu & usu privilegiorum, in quo eos invenit, *p. Platen in l. nemine C. de Decur.* præcipue cum ea lege à subditis receptus sit, & in primordio regiminis ante homagii præstationem promittere soleat,

leat, quod subditos suos quiete privilegiis gaudere velit. *Henning Göden. Cons. 32. n. 7. Petr. Peck. ad. d. c. 16. de R. J. in 6to. n. 2. & de hoc casu respondet Aymo Cravetta Consil. 404. ubi n. 11. tradit.* cogi principis successorem ratam defuncti voluntatem habere etiam si rem insolitam aggressus sit princeps donator

Daher es denn das Ansehen gewinnet, als ob die von einem Antecessore vereuserte Güther der Successor wieder einzuziehen nicht befugt wäre,

Dennoch aber und dieweil dieses alles nur von dem Fall zu verstehen, wann ohne sonderbahren Nachtheil und Abbruch des gemeinen Besten, dergleichen Schenck und Begnadigungen, und zwar von des Fürsten eigenthümlichen Güthern geschehen, eine andere Beschaffenheit aber es damit hat, wann die zum Fürstlichen Unterhalt und Fortsetzung des dergleichen hohen Personen geziemenden Estats gewidmete Einkünfte und Cammer Güther verschencket werden,

Duplicia enim Principis bona sunt, alia privata & patrimonialia, de quibus libere disponit, quæque ex hæreditate aut alio jure proprio, tanquam privatus habet, *Joannes de Immola Cons. 35. n. 23. Jacobin. de S. Georg. intr. ad tit. ff. de off. proc. Cæs. Pinel ad rubr. Cod. de bon. mat. p. 1. n. 2. Costal. in advers. part. 2. l. 3. ff. fam. erciscund.* his olim præficiebatur procurator *Cæsaris. l. 1. ff. de off. proc. Cæs. nec non comes*

rerum

rerum privatarum, Wesenbeck. ff. d. t. & C. de off. Com. rer. privat, Tholos. de Rep. l. 3. c. 2. alia cameralia, quæ & domanialia vocant, quæ sunt res quarum fructus in regni regiæque mensæ expensas necessarias destinati principis potestati subjectæ imperio nominatim vel tacite incorporatæ. *Henning. Grosse, in diss. de sacro Domaniorum jure, assert. 3. 4.* hæ proprietate regni aut provinciæ sunt, usu saltem principis. *Strauch. diss. de oppign. Imper. v. 17. Mylerus tr. princip. & stat. Imp. part. 1. c. 37. n. 26.* & de his ita libera disponendi facultas principi non est. *Heig. part. 1. quæst. 19. n. 5. Neviz in consilia feudal. Brunn. Cons. 12. per tot. Chopin de Doman. Gall. lib. I. tit. 2.* hujus curam olim sacri palatii comes, cui commissæ erant apothecæ & enthecæ aulicæ, gerebat *Vultej. Jurispr. Rom. lib. 1. cap. 13. n. 84. j. tit. C. Theod. de palatinis sacrarum largitionum & rerum privatarum, ibique Jac. Godofred. Jo. Schilt. in Prax. Jur. Rom. in for. Germ. Exercit. 28. th. 28.*

Welche Verschenckungen denn theils, weil dadurch denen Fürstlichen Successoribus die Mittel ihrem hohen Stande zukommende Hoffstatt zuführen, und andere zu Erhaltung der Fürstlichen Würde und Hoheit gewidmete Güther und Einkünffte entzogen,

ad instar enim dotis principi concessa sunt ista bona, ut onera publica inde eo commodius ferat,

ferat, *arg.l.7.§.3. ff. de jur.dot.l.* pro oneribus *C.de jur.dot.Knichen de invest.pact.p.3.c.2.n. 92. Jun. Brutus de vind. contr. Tyrann. quæst.3. Cabedo Decis.4.n.16.p.2.unde Tholos.l.3.de Rep. c.2.* bona ista dotalitiorum instar post inaugurationem, veluti desponsationem, ipso principis jure ac titulo Augustæ Majestatis non tanquam Titio aut Friderico obvenire asserit, ipsique concessa addit, ut ex illis tanquam certis, quotidiani sumtus fierent in ordinaria negotia, quæ tum principem tum etiam Remp. respiciunt, utpote in stipendia aulicorum officiorum, magistratuum ac similium impendenda,

Das Land und Unterthanen, von welchen alsdann die nöthigen Kosten und Abgaben ausgebracht werden müssen, in euserssten Ruin und Armuth gesetzet,

Casp. Klock. de contrib. cap.7.n.60. ibique plures citati, Wesenb. cons.45.n.16. Idem Klock. c.8.n.92.seqq. R. J. de Anno 1512. §. Nach dem Churf. ꝛc.

Und also der Fürstliche Respect iemehr und mehr gemindert wird, also inofficiosæ und übermäßige gar wohl revociret werden können,

arg. t.t.C.de inoff. donat. etsi enim liberalitas non minima sit, inter regias virtutes, quæ principi laudem & amorem conciliat. *Nov.7.l.2.* §. finimus, illa tamen ut cum delectu & modo

do fiat necesse est: quod si non factum princeps illæsa existimatione donatum revocare potest, *per cap. fraternitatis X. de donat. c. intellecto ubi Canonist. X. de jure. Job. à Sand, de prob. rer. alien. c. 6. n. 18. Enenck. de priv. l. 3. c. 11. n. 41.* Et nimias magnatum largitiones tanquam inofficiosas vel ab ipsis principibus vel a successoribus sublatas & retractas fuisse, compluribus ex antiqua pariter & recentiori Historia exemplis deducit *Myler in Nomolog. c. 16. n. 2. seqq. j. Arnis. de jur. maj. l. 1. c. 7. n. 8. Tholos. l. 1. de Rep. c. 20. H. Grot. l. 2. d. J. B. & P. c. 14. n. 12.*

Und zwar dieses ohne Unterscheid, ob auf einmahl so wichtige Güther weggeschencket, oder zu unterschiedenen mahlen, wiewohl des Fürsten Freygebigkeit so hoch iedesmahl sich nicht belauffen, zusammen aber so ein Hohes beträget, und der Fürstlichen Cammer Abbruch gethan worden.

primæ enim donationes non debent distrahi ab ultimis, quia camera est quid individuum & unitas causæ efficientis concernens omnes actus suos. *Alex. trentac. var. resol. 3. tit. de donat. Resol. 4. nom. 5. Iac. de Penna in l. quicunque n. 12.* C. *de omni agro deserto. Balth. Gilmon. de la Motta in addit ad Molen, de primog. Hisp. l. 1. c. 3. n. 16.* Unde Domanium coronæ Gallicanæ comparari consuevit Tunicæ inconsutili (Salvatoris nostri) quæ non fuit divisa, ut *ex Bacquetio refert Limn. in not. Regn. Franc. l. 2. c. 8. tit.*

c.8.lit.B.B.j.Autor vindic. contr.Tyrann. quæst 3.p.231.

Zumahl wann der Fürst sich zu dergleichen durch Verleitung böser Hof-Bedienten, bewegen lasset da zweiffels ohne die Einkünfften der Cammer von denenselben grösser und ergiebiger, als sie in der Wahrheit gewesen, gemachet, und der Fürst dadurch hintergangen worden,

in hujusmodi contractibus deficere videntur tres isti comites, consensus, Justitia, & æquitas naturalis, quibus deficientibus quicquid agitur circumventio magis, quam conventio nuncupatur. Quod summe notandum esse censeo, inquit, sæpe laudatus *Dn. Mylerus in d. tr. c. 16. n. 1.* contra hosce Aulo Politicos, qui prima apud Principem occupantes subsellia gratiam per tot inhiationes aucupantur, in verecunda aviditate ita principem constringunt, ut etiam non concedenda tribuat, & ob id principatum ejus magnis donationibus, monopoliis aliisque artibus depeculando immensos patrimonii reditus comparaverunt contra hosce aucupatores principem successorem optimo jure repetundarum agere, & elargita revocare posse & debere censeo, *per l. 1. ff. ad L. Jul. repetund. l. 1.* C. *de pet. bonor. subl. vid. ibid. plures allegat.* Dignam proinde *Arnis. l. 1. de J. Maj. c. 7. n. 7.* Imperatoria majestate vocem putat Zimisii revocantis id, quod Nicephorus prædecessor cubiculario

suo

suo Basilio immodice concesserat, indignum esse, dicens, publicis possessionibus multorum præstantium virorum sudoribus & sanguine partis, unum spadonem perfrui. *add. Syring. de pac. relig. th. 19. B.*

Theils auch an und vor sich selbst von keiner Würckung und Gültigkeit seyn, indem die Cammer-Güther, wie obgedacht, nicht also eines Fürsten und Herrn eigenthümlich seyn, daß er damit nach seinem Belieben und Gefallen umgehen und solche ohne Unterscheid und Noth,

necessitas enim ex illicito facit licitum, *c. 4. X. de R. J. c. quanto X. de consvet. Honded. Vol. I. Consult. 18. n. 26. Menoch.* Cons. *426. n. 35.* Capye. *Decis. Neap. 166. n. 5. seqq. Nevizan in supra alleg. Consil. n. 157. Reinck. l. 1. d. 4. c. 8. n. 1. Ant. Gabriel l. 3. de jure quæsit. non toll. concl. 8. n. 12. Rosenth. c. 9. concl. 62. n. 20. 22 Hier.* Cæ*vallos comm. contr. com. quæst. 532. Rol. à Vall. Vol. 3.* Cons. *80. n. 3. Papon. Arest. lib. 5. tit. 20. act. 4. add. R. J. d. Ao. 1546.* §. so sollen auch wir & Instr. pac. Cæsar. *Gall. §. 79.* ibi zu mehr besagter Ubergabe und Vereusserung 2c.

vereusern könne, sondern, in dem, wie gedacht, dieselben nur zu Unterhalt der hohen Fürstlichen Personen und deren Estats, auch anderer zu des Landes Besten, nothwendigen Ausgaben gewiedmet, eigenthümlich des Landes seyn, und der blosse Usus

fructus

fructus und Mißbrauch darvon nur denen Fürsten zukommt,

Domanium quendam quasi usumfructum regi (Principi) ad tuendum dignitatis suæ splendorem attributum, definit. *Jo. Strauch. Diss de oppign. Imper. th. 16. add. luc de Penna in d. l. qvicunque* C. *de omn. agr. desert. n. 9. Uran. in c. ult. lecto. X. de jurej. n. 1.* Carol. *Molinæus de* Consvet. *Parisiens. tit. 1. §. 1. gl. 4 n. 16. sqq.* bona ejusmodi Domanialia s. Cameralia non esse in bonis principis ajunt, sed in patrimonio regni & Ducatus, imo penes coronam ac dignitatem regiam, veram proprietatem, Domanii manere quod ipsum hodie usitatum Imperii Rom. stylum arguere refert Reinking, idcirco docent Dd. principem eorum dominum non esse, sed administratorem. *Abbas ad d. c. n. 3. Uran. ibid. n. 5. Wesenb.* Cons. *148. n. 194. Doring. in Bibl. JCt. verbo administrator p. 603. Bart. de Lascasas in quæst.* utrum reges & principes Jure aliquo vel titulo & salva conscientia cives ac subditos à regia corona alienare possint?

Und aber ein Usufructuarius dergleichen Güther zu vereusern nicht vermag, sondern dieselben nur zu seinem Nutzen zu gebrauchen hat,

L. 9. C. *de Usufruct.* & ibi Dd. imo nec ipsum usumfructum in alienum transferre potest. §. *3. J. de usufr. l. 66. de jur. dot.* ne si id fiat cum magno territorii sui præjudicio, ob superius allega-

allegatas rationes hujus quidem exercitium, quod alias poteſt quidem uſufructuarius alteri cedere, ſed nec ultra vitam ſuam. *l. 8. §. f. ff.* de peric. & comm. rei vend. &c. *trad. l. 12. §. 2. l. 38. de uſufr. Juſt. Sinold* Schütz. *Exerc. Jur. 6. th. 23. Redoan. de reb. Eccleſ. non alien. quæſt. 55. n. 68.*

Daher denn auch bey vielen Fürſtlichen Häuſern Herkommens, daß die Landes Fürſten bey Antretung ihrer Regierungen und Ubernehmung der Fürſtlichen Cammer und anderer Intraden ſich gegen die Landſchafft, daß ſie ohne derſelben Vorwiſſen und ſonderbar groſſe Noth dergleichen Güther nicht vereuſern wollen ſich verpflichten,

Nevizan. d. Conſ. n. 65. Brunigg. diſp. de homagio ſubj. concl. 246. & 426. in Vol. 5. Diſp. Baſilienſ. Roſenth. de feud. c. 5. concl. 12. Sixtin. de regal. lib. 1. c. 5. n. 5. & alii apud Brunigg. Concl. 429. allegati.

Dannenhero denn nachmahls, und wenn eine Vereuſerung der Cammer-Güther vorgangen, ſelbige als ungültig und unkräfftig

H. Grot. l. 2. de J. B. & P. c. 14. n. 12. §. 4. ibi illud hic addendum eſt, ſi quo caſu contractus incipiat vergere non ad damnum modo aliquod, ſed ad perniciem publicam ita ut ab initio contractus in extenſione ad illum caſum cenſendus fuiſſet injuſtus, & illicitus, tum non

tam

tam revocari eum contractum posse, quam declarari, eum non ultra obligare, quasi factum sub conditione, sine qua juste fieri non potuit, add. *Casp. Ziegl. de Jur. maj. Diss. 4. aph. ult. & in noviss. edit. d. tract. l. 1. c. 4. aph. 25. 26. sqq.*

Wenn sie auch gleich vermittelst Eydes geschehen,

c. intellecto 33. X. de Jurej. vergit enim tale juramentum in perniciem publicam unde non est obligatorium utpote Comite Justitia destitutum *c. 26. eod. c. 2.* Caus. *XXII. q. 2. c. cum contingat. X. de jurej. c. 2. de pact. in 6to. Satserus de jurament. l. 2. c. 10. per tot. Balduin de cas. consc. l. 2. c. 9. cas. 8. Lugo de J. & J. disp. 22. sect. 8. n. 227. Lauterb. in synopt. ff. tract. de Jurejur. §. 1. n. 11. Juramentum enim non debet esse vinculum iniquitatis c. 10. X. de Jurej.*

Sowohl von demjenigen, durch den die Vereusserung vorgangen,

per l. 7. C. de agric. & Censit. & arg. l. 14. §. 1. C. de SS. Eccles. Afflict. decis. 240. n. 8. Myler. in Nomol. c. 16. n. 2. 3.

Als nach dessen Tode, von seinen Herren Söhnen und Nachfolgern in der Landes Regierung rescindiret.

Si enim alienatio s. contractus est invalidus aut forte inofficiosus, tunc ipsi etiam heredi contra factum defuncti venire permissum est, *d. l.*

7. C.

7.C.de agric.& Cens.l.38.ff.sol.matr. Pinell.ad l.1.C.de bon.mat.p.3.n.83. Nevizan in all.cons.n. 30.Jac. de S. Georg.de feudis §. Princeps quæst. an princeps obligetur *Schrad. in tr. de feud.p.4. c.1.n.21. Reinking de R.S. & E.l.1.d.3.c.10.*

Und die Güther wieder eingezogen und zur gemeinen Cammer bracht werden mögen,

Tiraquell de retract.lignag. §.*26.gl.2.n.6.Sardus cons.284.n.3.Doring.in Bibl.Jct.verb. allienatio p.606. Rosenth. de feud.c.9.concl.70.n.16.* idque procedit non obstante clausula de plenitudine potestatis. *Cacheran.cons.26.n.9.*

So gar, daß auch derjenige, so solche nicht einmahl aus liberalität des Fürsten, sondern durch einen Kauff an sich bracht, selbige ohne einig Entgeld wieder abzutreten schuldig,

*Per l.2.*C.*Ne rei Domin.vel templ.vind. arg.l.23.* C.*de R.V.* nisi in Reip.utilitatem versum probetur *arg.l.Civitas.27.ff.de R.*C.*& per dd. modo alleg.add. Afflict. Boss. &* Car. *Tapia ad l. f. de* Cont. *P.P.2.c.9.n.36.*

Sich auch mit der Verjährung keines weges schützen oder aufhalten können.

*l.1.2.3.*C.*Ne.*rei domin.vel templor.*vindic.temp. præscr. submov.l.ult.* C.*de Fund.patr. arg.l.ult.* C. *de fund limitroph.* quod multo magis in successoribus principatus obtinet, qui cum non

potuerint vivo antecessore agere, adversus eos nec potuit currere præscriptio. *per l.1. §. f. C. de annal, except.* nisi forte sit præscriptio immemorialis temporis. cap. super quibus. *36. §. præterea X. de V.S.R.J. de Ao. 1648. §.* Wenn auch ein ausgezogener in verb. über Menschen gedencken. qua de re vid. late. *Myler. in Nomolog. cap. 17. & 18. per tot. & in tr. de princ. & stat. Imp. l. 1. c. 33. per tot.*

So ist auch ein Fürstlicher Successor die von seinem Herrn Vater oder Antecessore verschenckten Cammer Güther bey so gestalten Sachen wieder einzuziehen wohl befugt. V. R. W.

M. April. 1681.

Ordinarius, Senior und andere Doctores der Juristen Facultät in der Universitæt Leipzig.

XLVIII.

Von Bothmäßigkeit eines Consistorii und dahin gehörigen Sachen.

§. 1.

WAs ein Consistorium sey, was vor Personen und Sachen dahin gehören, ist ohn von nöthen, weitläufftig zu erinnern. Indeß hat ein Friede und Ruhe liebender Landes-Herr

Herr wegen Unterthanen von diverſer Religion darauf zu ſehen, damit dem ohnausbleiblichen quereliren wegen ohnpartheyiſcher Adminiſtration der Juſtiz vorgebeuget werde, zu dem iſt bey Proteſtanten öffters ein Streit, in waſerley geiſtlichen Sachen Dominus Territorii oder deſſen nachgeſetzte Regierung, ohne Colliſion derer hohen Collegiorum, zu decidiren Macht habe?

§. 2.

Man wird alſo dem geneigten Leſer hoffentlich keinen ohnangenehmen Gefallen thun, wenn zu Erläuterung beyder Puncte dieſes Reſponſum aus der Theologiſchen und Juriſten Facultät in Leipzig beygefüget wird,

An

Herr Johann Hogium Königlichen E. A. zu Cöln am Rhein,

Unſere freundliche Dienſte zuvor,

Wohl-Edler und Veſter geehrter Herr und guter Freund,

Auf deſſelben an uns gethane 15. Fragen E. W. Decanus, Ordinarius, Seniores und andere Doctores der Theologiſchen und Juriſten Facultät in der Univerſität Leipzig ſo wohl in Göttlichen als Weltlichen Rechten gegründet und zu erkennen ſeyn,

Und Anfangs auf die erſte Frage/

Iſt ein gewiſſer Reichsſtand Augſpurgiſcher Confeſſion vor ſeine Römiſche Catholiſche Unterthanen

thanen ein geistlich Consistorium aufzurichten willens, da denn in unterschiedenen Puncten wie weit dessen Bothmäßigkeit sich erstrecken auch was vor Sachen eigentlich dahin gehören und vor demselben angebracht und ausgeübet werden sollen, und zwar anfänglich, ob, wenn zwischen denen Patronis und dem Consistorio Irrung und Mißverständniß vorfiele, dessen Erörterung dem Landes-Herrn, oder gedachtem Consistorio zu überlassen sey? Zweiffel entstehet. Ob nun wohl sonst vermöge der Rechte ein Richter auch in denen Sachen, welche das Exercitium seiner Gerichtsbarkeit betreffen, und wenn die Frage ist, ob die Sache vor ihn gehöre, oder nicht, gar wohl erkennen und urtheilen kan, in sonderbahrer Betrachtung, daß solche nicht so wohl ihn selbst als sein Ambt angehet, welches ihme vermittelst derer in Rechten vorgeschriebenen Mittel selbst zu vertheidigen und darinne Recht zu sprechen nicht zu verwehren ist, dahero es denn auch allhier das Ansehen gewinnen möchte, daß, wenn zwischen einem Patrono und dem Consistorio wegen des Pfarr-Lehns und sonsten Streit entstünde, dieses solchen vor sich ausmachen könte, und die Sache nicht erst an den Landes-Herrn gelangen lassen dörffte.

Dennoch aber und dieweil hierbey dieser Unterscheid zu machen, ob eine Sache das blosse exercitium Jurisdictionis und Judicis competentiam, oder aber ein gewisses Befugniß und ander Recht

betrifft

betrifft, über welches zwischen einem Richter und den andern Streit un̄ Irrung entstanden, da denn bey dem ersten zwar der Richter selbst, ob die Sache vor ihn gehöre, weil solche, wie gedacht, nicht so wohl ihn selbst als sein Ambt angehet, erkennen des letzten halber aber, und da der Streit zwischen ihn und den andern Part ist, und also sein eigen Interesse betrifft, er der Parthey Stelle vertritt und daher selbst nicht Richter seyn kan, sondern eines andern cognition und Rechtspruch sich nothwendig unterwerffen muß, dergleichen denn auch gegenwärtiger Fall, und da zwischen dem Patrono und dem Consistorio, so sich des Pfarr-Lehns anmassen will, Streit ereignet, da denn die Sache ungeachtet solche an und vor sich selbst zwar Ecclesiastica, und wenn zweene Patroni wegen der Vocation, Præsentation, oder auch der Person so zum Pfarr Ambt beruffen werden soll und andern dergleichen Sachen nicht einig werden können, solches vor dem Consistorio ventiliret und ausgemachet werden muß, allhier des Consistorii eigen wird, bey welcher Bewandtniß dann dasselbe nicht mehr als Richter, sondern Part zu betrachten ist.

So mag auch bey so gestalten Sachen das Consistorium in dergleichen vorfallenden und ihm selbst angehenden Irrungen der Cognition und Rechtsprüche sich nicht anmassen, sondern es wird also dann die Sache an den Landes-Herrn zur gebührenden Erörterung billig verwiesen.

Zum andern auf die andere und dritte Frage.

Fället Zweiffel vor, wenn ein Unterthan Augspurgischer Confession wider einen Pfarr Römisch-Catholischer Religion persönliche Klage und Zuspruch vor dem Consistorio angestellet, ob in dergleichen Sachen von des Consistorii Urthel und Abschieden der Unterthan Augspurgischer Confession an die hohe Weltliche Obrigkeit, als den Landes-Fürsten, das Käyserliche Cammer-Gerichte oder Reichs Hoff-Rath appelliren könne?

Ob nun wohl der Landes-Herr, so viel die Causas Ecclesiasticas betrifft, denen Römisch-Catholischen, weil selbige die Evangelische vor Ober-Richter nicht erkennen, an statt der Appellation eine Leuterung verstattet, dahero sie auch solches remedii statt der Appellation ad secularem in andern Bürgerlichen Sachen sich zu gebrauchen gesonnen, in Meinung, daß die Geistliche Personen der Bohtmäßigkeit der Weltlichen Obrigkeit nicht unterworffen und dahero auch vermittelst des remedii Appellationis denen Consistoriis und geistlichen Gerichten nicht entzogen und der Weltlichen Obrigkeit Gerichts Zwang untergeben werden könten. Dennoch aber und dieweil vermöge so wohl Gött- als Weltlicher Rechte die geistlichen Personen der weltlichen hohen Obrigkeit allerdings unterworffen, welche Bohtmäßigkeit, ob sie

zwar

zwar durch Eingriff derer Bischöffe und Römischen Päbste der hohen Obrigkeit vor diesen eine Weile entzogen, dennoch durch den Passauischen Vertrag und darauf erfolgten Religions-Frieden, denen protestirenden Ständen, wieder überlassen worden, vermöge welcher ihnen nunmehr die potestas ecclesiastica externa, und daher auch die Jurisdiction über die geistliche Personen zukommet, welche sie durch die in ihren Landen verordnete Consistoria zu exerciren pflegen, dadurch aber die Clerici der Bohtmäßigkeit der hohen weltlichen Obrigkeit nicht entzogen, sondern ihnen nur ein absonderlich und privilegirtes forum in welches denenselben pfleget recht gesprochen, und andere, so wohl Geist- als Civil-Sachen, so weit diese Geistliche Personen angehen, tractiret und verabschiedet werden, gegeben worden; solches aber von offt gemeldter hoher weltlicher Obrigkeit dependiret, und derselben als Ober-Richter die Inspection darüber zukommet, welcher denn die Sachen nach Befinden, davon vor sich avociren, auch was so wohl die Civiles als Ecclesiasticas Causas betrifft, durch absonderliche Befehle eines und das andere darinn anordnen kan, und dahero auch die Appellationes von denen Urtheln und Abschieden in welchen die Parteyen sich beschweret zu seyn befinden, an denselben zu richten seyn, inmassen dann solches nicht allein in denen Consistoriis dieser, sonder auch anderer Orten bey denen Protestirenden Ständen bräuchlich und eingeführet ist. So mag auch in denen wider einen Römisch-Catholischen Clericum

cum

cum von dem Consistorio angestellten Civil-Klagen und denen darinne gegebenen Abschieden und gemachten Verordnungen an den Landes-Fürsten oder Käyserliches Cammer Gerichte nach Beschaffenheit der Sache und des Orts gar wohl appelliret werden.

Zum dritten auf die vierdte und fünffte Frage

Will gezweiffelt werden, ob die Geistlichen, wenn die Sache nicht ihr Ambt und Kirchen-Güther, sondern ihr Eigenthum betrifft, und sie etwa aus einem mit ihnen geschlossenen Contract oder ihres Verbrechens halber belanget und in Anspruch genommen werden, solche nothwendig vor dem geistlichen Gerichte und Consistorio geschehen, oder aber sie auch vor dem weltlichen Gerichte und Fürstlicher Cantzeley sich zu stellen, und allda Recht zu gewarten, angehalten werden könten.

Ob nun wohl vor denen Consistoriis nur Geistliche und Kirchen-Sachen auch die diesen gleich zu halten erörtert werden, was aber Contractus, Vergleiche und andere Civil- auch Criminal-Sachen belanget, solche an die weltlichen Gerichte zu verweisen seyn.

Dennoch aber und dieweil, daferne diese letztere Geistliche Personen betreffen, und dieselben aus einem Contract und anderer Handlung und Obligation personaliter belanget, oder auch wegen eines

nes Verbrechens, dessen Bestraffung auf eine Geld-Busse, Gefängniß Suspension oder Remotion ab officio hinaus lauffet, besprochen werden, solche nach Gebrauch und Herkommen derer Evangelischen Consistoriorum alleine vor dem geistlichen Gerichte als welches derer Clericorum forum privilegiatum etiam in causis civilibus & pœnalibus ist, ausgeübet zu werden pflegen; Es wäre denn, daß das Verbrechen also bewand, daß es die Landes-Verweisung, Staupenschlag oder gar eine Todes-Straffe mit sich brächte, da denn auch die Clerici denen weltlichen Gerichten zur Bestraffung übergeben, oder actio realis coram Judice seculari rei sitæ wider einen Pfarr-Herr, oder andere geistliche Personen, so unter der weltlichen Obrigkeit liegende Güther hat, angestellet werden, da denn in des Klägers Gefallen nun Wahl stehet den Clericum entweder in foro Ecclesiastico oder auch rei sitæ zu belangen.

So mögen auch ausser diesen letztern Fällen, die geistlichen Personen vor die weltliche Gerichte nicht gezogen werden.

Zum vierdten auf die sechste Frage

Will der Herr ferner: Ob die geistlichen Personen ihrem foro privilegiato und dem Consistorio mit Bestande renunciren, und also dann vor die weltlichen Gerichte gezogen werden können? berichtet seyn. Ob nun wohl sonst vermöge der Rechte ein jeder desjenigen, so ihme zu gute verordnet

ordnet, sich begeben kan, und es also das Ansehen gewinnet, daß auch die geistlichen Personen ihrem Privilegio fori renunciren könten, inmassen denn auch solches in denen Käyserlichen Rechten ihnen frey gelassen zu seyn scheinet.

Dennoch aber und dieweil in denen Päbstlichen Rechten welche dießfals auch bey denen protestirenden Ständen eingeführet, dergleichen renunciationes gäntzlich verbothen, die geistliche Jurisdiction auch, bewährter Rechts-Lehrer Meinung nach also beschaffen, daß selbige zumahl auf einen secularen welcher solche Gerichtsbarkeit nicht hat, nicht prorogiret werden mag, zumahl da nach Art der heutiges Tages in dem Römischen Reiche üblichen Gerichtsbarkeit eine Obrigkeit durch die Prorogation eines ihrer Unterthanen ihre Jurisdiction einer andern Obrigkeit in einer oder der andern Sache zu überlassen nicht schuldig, sondern denselben allezeit, ihres hierbey unterlauffenden Interesse halber, wieder avociren kan.

So mögen auch die Geistlichen solchergestalt, und wenn sie gleich die Jurisdiction des Consistorii prorogiren und ihrem Privilegio renunciren wolten, vor die weltlichen Gerichte nicht gezogen werden,

Zum fünfften auf die siebende Frage

Will der Landes-Herr die unter ihn gehörigen geistlichen Personen, wenn sie in gewissen Sachen Zeugniß

Zeugniß geben sollen, alsbald vor seine Cantzeley laden, dannenhero der Herr, ob solches mit Vorbeygehung des Consistorii geschehen könne? zu wissen verlanget. Ob nun wohl der Landes-Herr in Ansehung des Consistorii, als welches von ihm dependiret, superior ist, und aber bekannt, daß die unter Obrigkeit Unterthanen auch ohne vorgehende subsidiarische Requisition vor den Ober-Richter citiret und geladen werden mögen, und dahero es das Ansehen gewinnen möchte, daß auch die Clerici solchergestalt mit Ubergehung des Consistorii alsbald vor den Landes-Herrn citiret werden könten.

Dennoch aber und dieweil solches anderer Gestalt nicht, als wenn die Sache per Appellationem oder sonst an denselben gediehen, zu verstehen ist, im übrigen aber dem Unterrichter die erste Instanz billig gelassen, und also die Zeugen verhören vor den Richter, dessen Jurisdiction immediate diese unterworffen, dergleichen allhier das Consistorium ist, wenn nicht sonderbahre und erhebliche Ursachen vorhanden, aus welchen der Superior solche entweder vor sich selbst abzuhören, oder dißfalls gewisse Commissarios zu verordnen, der Nothdurfft zu seyn befindet, geschehen muß.

So mögen auch so schlechterdings und ohne sonderbahre und gnugsame Ursachen die Geistlichen wenn sie Zeugniß ablegen sollen, mit Ubergehung des Consistorii, vor den Landes-Fürsten nicht geladen werden.

Zum sechsten auf die achte Frage/

Ist der Landes-Fürst der Meinung, daß wenn ein Priester wegen seiner ausserhalb der Pfarr-Wohnung befindlichen Fahrnüß zu belangen, er auch derowegen Actione reali vor dem Judice seculari rei sitæ in Anspruch genommen werden könne?

Ob nun wohl nach etlicher Rechts-Gelehrten Meinung es davor gehalten wird, daß die Fahrnüß der Person anhange, und dannenhero wenn ein Clericus seiner Mobilien halber realiter belanget wird, nirgends anders als vor dem Consistorio die Klage angestellet werden könne?

Dennoch aber und dieweil diese Regül nür allein auf die Erbfälle und andere Rechte, da principaliter de Jure personæ gehandelt wird, nicht aber das Forum Clericorum und dessen Competenz, wenn realiter geklaget worden, und also mehr auf das Objectum actionis als die Person des Beklagten geschehen wird, zu ziehen ist, da denn vermöge derer klaren Rechte, auch bewährter Rechts-Lehrer Meinung nach, res sita ein absonderlich forum machet, also, daß wenn auch gleich super re mobili actio realis angestellet wird, dem Kläger frey stehet, entweder in foro domicilii, so allhier das Consistorium ist, oder auch rei sitæ zu klagen; auf welchen letzten Fall der Beklagte, wenn gleich dieser Richter nicht seine ordentliche Obrigkeit, sich vor denselben einzulassen schuldig ist.

So

So mag auch ein Priester, welcher Actione reali seiner Fahrnüß halber besprochen wird, vor der weltlichen Obrigkeit, darunter solche gelegen, und also auch vor dem Landes-Herrn, wenn solche immediate unter demselben anzutreffen, gar wohl belanget werden,

Zum siebenden auf die neundte Frage

Wird gezweiffelt, ob der Landes-Fürst vor sich oder seine Regierung die Sache und Personen, so sonst ins Consistorium gehören, nach Belieben ziehen, und also die Jurisdiction mit demselben zugleich exerciren könne?

Ob nun wohl das Consistorium von dem Landes-Fürsten dependiret, uñ in seinem Namen Recht spricht, dem Ober-Richter auch unverwehret ist nach Befinden, und wenn sich eine Suspicion wider den Unter-Richter ereignet, demselben, welcher gestalt er in einer oder der andern Sache verfahren solle, vorzuschreiben, jemand ihme per modum commissionis zu adjungiren, ja gar die Sache nach Gelegenheit zu avociren, und es also das Ansehen gewinnen möchte, daß er also in allen Sachen zugleich mit dem Consistorio concurriren, und solche nach Belieben vor sich alsbald ziehen könne?

Dennoch aber und dieweil denen Consistoriis gleichwie andere Unter-Gerichte, nach heutiger allgemeiner Observanz und Rechte ihre Jurisdiction

 nicht

nicht cumulativè, sondern subordinatè verliehen, vermöge welches der Obere, ungeachtet er in gewissen Fällen die Acta und Sachen von dem Unter-Richter abzufordern berechtiget, ohne Unterscheid solche nicht gleich vor sich ziehen; sondern dem Unter-Richter seine erste Instanz, wenn er sich derselben recht gebrauchet, allerdings lassen muß, und ihn also in seiner wohl erlangten Jurisdiction mit Recht nicht turbiren kan.

So mag auch der Landes-Fürst die Personen und Sachen, so vor das Consistorium gehören, ohne gnugsame Ursachen und nur nach Belieben alsbald vor sich oder seine Regierung mit Recht nicht ziehen.

Zum achten auf die zehnde und eilffte Frage

Wollen die Römisch-Catholischen die Gewalt, einen von einem geleisteten Eyde loß zu sprechen, wie auch, wenn über Zinsen und andern wucherlichen Contracten zu erkennen, die Sache vors Consistorium gezogen wissen,

Ob nun wohl die Päbstischen Rechte solches ausdrücklich haben wollen, als welche alles, was nur über einen Eyd zu erkennen, ingleichen wie hoch die Zinsen und Wucher von ausgeliehenen Gelde zugelassen, denen Geistlichen Gerichten und der Kirchen Gewalt zu determiniren zuzukommen vermeinen.

Dennoch

Dennoch aber und dieweil allhier nicht, wie weit ein Eyd zuläßlich oder nicht, oder auch, ob er einen in gewissen, sondern wen, und ob derselbe in weltlichen Gerichten ad effectum agendi vel non einen verbinden, oder er davon loß zu zehlen sey, die Frage ist, welches denn der weltlichen Obrigkeit, vermöge derer alten Käyserlichen Rechte zu erörtern jederzeit zukommen, und nachdem die protestirende Stände sich der Päpstlichen Gewalt, welche wie andere also auch dieses Recht zur Ungebühr zu sich gezogen gehabt, wieder entlediget, und die von denen Bischöffen vor diesen gebrauchte Rechte wieder an sich genommen, dieselben, vermöge ihrer Landes Hoheit nach vorher gegangenen Erkänntniß derer Facultæt und Schöppenstühle sich der Gewalt die geschwornen Eyde zu relaxiren zu gebrauchen pflegen, inmassen denn auch vermöge der Cammer-Gerichts-Ordnung, solche Befugnüß der Käyserlichen Cammer zu Speyer und deren Assessoribus mitgetheilet worden *p. 2. tit. 24. Ziegl. de jur. maj. l. 1. c. 21. §. 3. Carpz. p. 2. c. 36. def. 1.* hierbey in denen Reichs-Abschieden gantz deutlich enthalten, daß die wucherlichen Contracten und andere daher rührende Sachen an sich selbst Bürgerliche Händel seyn, und also wo nicht etwa eine geistliche Person deßhalben belanget wird, vor denen weltlichen Gerichten alleine geschlichtet und erörtert werden müssen.

Carpz. l. 3. Jpr. Eccles. Def. 2. n. 17.

Zum

So mögen auch solche Sachen vor das Consistorium nicht gezogen werden.

Zum neundten auf die zwölffte Frage

Wollen gemeldete Römisch-Catholische die Convocationes Synodorum Provincialium gleichfalls durch das ihnen vergönnete Consistorium verrichten lassen.

Ob nun wohl dieses ein Actus Ecclesiasticus und daher vor das Consistorium zugehören, scheinen dürffte.

Dennoch aber und dieweil die Convocatio Synodorum als welche zu dem Ende, daß über Glaubens und denen Sachen, so zur guten Kirchen-Disciplin gereichen, gerathschlaget, und ein gewisser Schluß gefasset werde, auszuschreiben seyn, und denen Protestirenden Reichs-Ständen, vermöge ihrer Landes Fürstlichen Hoheit und derselben anhängenden Juris circa religionem als ein sonderbahres Regal zukommt, hingegen denen Consistoriis nur die Jurisdictio verliehen, und dannenhero diese dasjenige, so ad superioritatem gehöret, nicht verrichten, noch mit Fug zu sich ziehen können.

So mag auch solches die Synodos nicht convociren, sondern es bleibet solch Recht dem Landes-Fürsten billig.

Zum

Zum zehnden auf die dreyzehnde Frage

Wollen die Römisch-Catholischen, wenn eine Haupt- oder Filial-Kirchen zu erbauen, dieses alles des aufgerichteten Consistorii Gutachten anheimstellen, wie, wo, wenn, und welchergestalt selbiges verrichtet werden solle?

Ob nun wohl denen Consistoriis insgemein die Aufsicht über dasjenige, was die Administration derer Geistlichen Güther betrifft, zukommet.

Dennoch aber und dieweil dieses nicht auf die Erbauung neuer Kirchen zu verstehen, welches der hohen Obrigkeit, als ein absonderliches Regale allein zustehet, indem wenn gleich sonst denen Consistoriis die Jurisdiction und Obsicht über die Verwaltung geistlicher Güther anvertrauet, jedoch alle dasjenige, was ad superioritatem und Erweiterung der Religion dienet und abgesehen, dem Landes-Fürsten allein zukommt, absonderlich, wenn in seinem Lande eine andere Religion, als welcher der Fürst selbst zugethan, eingeführet, die ob sie durch Erbauung neuer Kirchen, und sonsten zu erweitern sey, niemand anders, als demjenigen, welchem das Jus circa Religionem zustehet, nemlich dem Landes-Fürsten allein zu verstatten, wie wohl das Consistorium darüber sein Pflicht-mäßiges Gutachten auf Erfordern darzu geben und zu der hohen Landes-Obrigkeit Deciso stellen kann.

So

So mag auch bey Erbauung derer Haupt- und Filial-Kirchen das Consistorium allein nicht den Ausschlag geben, sondern es wird solches auf Genehmhaltung und Verwilligung des Landes-Fürsten billig gestellet.

Zum eilfften auf die vierzehnde Frage

Will Streit vorfallen: Ob, wenn sich ein Pfarr-Dienst erlediget, und der Patronus zu Ersetzung desselben sich säumig erweiset, dadurch der Landes-Fürst, einen neuen Pfarr-Herrn zu vociren veranlasset wird, der Patron aber solches nicht gestatten will, der Sache Erörterung so dann auf des Consistorii Ausspruch zu stellen sey?

Ob nun wohl sonsten, wenn zwischen Patronen sich über die Vocation eines Priesters Streit ereignet, solcher vor dem Consistorio erörtert werden muß. Dennoch aber und dieweil in gegenwärtigem Fall der Streit nicht zwischen Patronen, sondern dem Landes-Fürsten, so die Jura Ecclesiastica hat, und die Nachläßigkeit des Patroni durch Bestellung eines neuen Priesters ersetzet, und dem Patrone, sich ereignet, das Consistorium aber von dem Fürsten als Superiore depen-

pendiret und also dasselbe in dessen Sache nicht Richter seyn und decidiren kann?

So ist auch das Consistorium in dergleichen Sache zu erkennen nicht befugt.

Zum letzten auf die funffzehnde Frage

Wollen die Catholischen in Vereusserung der Kirchen-Güther des Consistorii Consens allein erfordern; Hergegen den Episcopum oder Landes-Fürsten gäntzlich darinn ausschliessen.

Ob nun wohl dem Consistorio die Obsicht auf die Verwaltung derer Geistlichen Güther zustehet, inmassen denn auch dasselbe, wenn darüber Streit sich ereignet, zu erkennen und zu urtheilen hat.

Dennoch aber und dieweil bey Vereusserung derselben, nach Anleitung so wohl Päbst- als Käyserlichen Rechte des Episcopi Decretum und Consens das vornehmste Requisitum ist, und aber bey den Protestirenden Ständen der Landes-Fürst dessen Stelle vertritt.

So mag auch dessen Decret bey Vereusserung der Kirchen-Güther nicht aussen gelassen

ſen werden, ſondern in Verbleibung deſſen ſeynd die hierüber geſchloſſenen Handelungen vor nichtig und unkräfftig billig zu achten. A. V. R. W.

M. Julio 1683.

Decanus, Ordinarius, Seniores und andere Doctores derer Theologiſchen und Juriſten Facultæten in der Univerſität Leipzig.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Meinig, Johann Christoph, -1740

Enunciata Et Consilia Juris Unterschiedener Rechts-Gelehrten / Berühmter Facultaeten und Schöppenstühle, Uber besondere und im allgemeinen Leben vorfallende merkwürdige und dubiöse Casus
Bd.: 9

Leipzig 1724

Decis. 96-9/16
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10480402-9
VD18 80292348-001